

Nr 373 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(2. Session der 16. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom, mit dem das Jagdgesetz 1993 und das Berufsjägergesetz geändert werden

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Jagdgesetz 1993, LGBl Nr 100, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr/....., wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Nach der den § 58 betreffenden Zeile wird eingefügt:

„§ 58a Maßnahmenggebiete“

1.2. Nach der den § 66 betreffenden Zeile wird eingefügt:

„§ 66a Kirrfütterungen“

1.3. Nach der den § 68 betreffenden Zeile wird eingefügt:

„§ 68a Auflassung von Wildgehegen“

1.4. Nach der den § 90 betreffenden Zeile wird eingefügt:

„§ 90a Invasive Arten“

1.5. Die den § 105 betreffende Zeile wird durch folgende Zeilen ersetzt:

„§ 105 Gesetzliches Betretungsverbot

§ 105a Betretungsverbot im Einzelfall

§ 105b Ausnahmen vom Betretungsverbot“

2. § 17 Abs 3 und 3a lautet:

„(3) Das Vorpachtrecht steht, wenn der Jagdeinschluss von einem Eigenjagdgebiet umgrenzt wird, dessen Jagdgebietsinhaber zu. Wird der Jagdeinschluss von mehreren Eigenjagdgebieten umgrenzt, sind vorpachtberechtigt:

1. der (die) Jagdgebietsinhaber eines angrenzenden Eigenjagdgebietes, wenn er (sie) Alleineigentümer von Teilen oder Miteigentümer des Jagdeinschlusses ist (sind) und
 - a) sein (ihr) Eigentumsanteil oder Miteigentumsanteil an der Fläche des Jagdeinschlusses mindestens ein Drittel beträgt und
 - b) das Eigenjagdgebiet zusammenhängend zumindest an ein Fünftel des Umfangs des Jagdeinschlusses grenzt;
2. eine Agrargemeinschaft als Jagdgebietsinhaberin eines angrenzenden Eigenjagdgebietes, wenn eines oder mehrere ihrer Mitglieder Alleineigentümer von Teilen oder Miteigentümer des Jagdeinschlusses ist (sind) und
 - a) sein (ihr) Eigentumsanteil oder Miteigentumsanteil an der Fläche des Jagdeinschlusses insgesamt mindestens ein Drittel beträgt und
 - b) das Eigenjagdgebiet zusammenhängend zumindest an ein Fünftel des Umfangs des Jagdeinschlusses grenzt;
3. der (die) Jagdgebietsinhaber eines Eigenjagdgebietes nach Z 1, wenn er (sie) Mitglied(er) einer Agrargemeinschaft ist (sind), in deren Eigentum der Jagdeinschluss steht.

(3a) Liegen die Voraussetzungen nach Z 1 bis 3 für die Jagdgebietsinhaber mehrerer Eigenjagdgebiete vor, steht das Vorpachtrecht zu:

1. dem Jagdgebietsinhaber mit dem größten Eigentumsanteil oder Miteigentumsanteil an der gesamten Fläche des Jagdeinschlusses;

2. dem Jagdgebietsinhaber, dessen Eigenjagdgebiet die längere Grenze mit dem Jagdeinschluss aufweist, wenn die Eigentumsanteile oder Miteigentumsanteile gemäß Z 1 mehrerer Jagdgebietsinhaber gleich groß sind.

Kann nach den vorstehenden Bestimmungen kein Vorpachtberechtigter festgestellt werden, steht das Vorpachtrecht der Reihe nach jenem Jagdgebietsinhaber zu, dessen Eigenjagdgebiet in längster, zweitlängster usw Ausdehnung an den Jagdeinschluss grenzt.“

3. Im § 25 Abs 1 wird in der lit a das Wort „eigenberechtigt“ durch die Wortfolge „entscheidungsfähig und volljährig“ ersetzt.

4. Im § 37 werden folgende Änderungen vorgenommen:

4.1. Im Abs 1 lit i wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und nach der lit i angefügt:

„j) grob fahrlässig oder vorsätzlich den für sein Jagdgebiet festgelegten Mindestabschuss nicht innerhalb der Schusszeit erfüllt.“

4.2. Im Abs 1 lauten der vorletzte und letzte Satz: „Die Auflösung hat über Antrag der Salzburger Jägerschaft oder der Jagdkommission, in den Fällen der lit a und f bis j auch von Amts wegen zu erfolgen. Ist ein Jagdleiter bestellt, kann die Auflösung nur ausgesprochen werden, wenn der Jagdpächter das Vorliegen der Auflösungsgründe der lit g bis j mitzuverantworten hat.“

4.3. Im Abs 2 erster Satz wird das Wort „Konkursordnung“ durch das Wort „Insolvenzordnung“ ersetzt.

5. Im § 40 Abs 1 letzter Satz wird die Verweisung „§ 37 Abs 1 lit g bis i“ durch die Verweisung „§ 37 Abs 1 lit g bis j“ ersetzt.

6. § 45 Abs 1 letzter Satz lautet: „Bei der Ausübung der Jagd ist ein Nachweis über die Einzahlung zusammen mit der behördlich ausgestellten Jagdkarte mitzuführen.“

7. Im § 54 werden folgende Änderungen vorgenommen:

7.1. Abs 1 Z 1 lit b lautet:

„b) Beutegreifer: Fuchs, Dachs, Baummardeer, Steinmardeer, Hermelin, Iltis, Goldschakal;“

7.2. Abs 1 Z 2 lit a lautet:

„a) Hühnervogel: Auerhahn, Birkhahn, Rackelhahn, Haselhahn, Fasan;“

8. Nach § 58 wird eingefügt:

„Maßnahmengebiete

§ 58a

(1) Die Landesregierung kann durch Verordnung Teilgebiete oder eine Gesamtfläche von Jagdgebieten, Wildregionen und/oder Wildbehandlungszonen zu Maßnahmengebieten erklären und in diesen an die örtlichen Erfordernisse angepasste Maßnahmen zum Zweck der Erfüllung der Grundsätze des § 3, nämlich der Erhaltung des Wald-, Wild- und Umweltgleichgewichtes, festlegen. Maßnahmengebiete können von Amts wegen oder auf Antrag eines betroffenen Grundeigentümers, der Salzburger Jägerschaft oder des forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung und nur zeitlich befristet, nämlich längstens bis zum Ende einer Jagdperiode, ausgewiesen werden.

(2) Zur Erreichung des Zweckes des Maßnahmengebietes kann die Verordnung gemäß Abs 1 auch Abweichungen von den jagdrechtlichen Bestimmungen der §§ 54, 55, 56, 58, 59, 60, 61, 62, 65, 66, 66a, 70 und 103 sowie den auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen vorsehen.

(3) Vor Erlassung der Verordnung gemäß Abs 1 sind die betroffenen Grundeigentümer, die Salzburger Jägerschaft und der forsttechnische Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, soweit sie nicht selbst Antragsteller sind, sowie die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg und die Salzburger Landarbeiterkammer zu hören.“

9. Im § 60 werden folgende Änderungen vorgenommen:

9.1. Im Abs 1 wird nach dem dritten Satz eingefügt: „Anregungen und Vorschläge zur Änderung der Festlegungen können im jeweiligen Jahr nur berücksichtigt werden, wenn sie bis spätestens 1. Februar des betreffenden Jahres bei der Landesregierung einlangen.“

9.2. *Im Abs 4 wird angefügt:* „Die Jahresabschusspläne sind auch dem Hegemeister und dessen Stellvertreter zuzustellen.“

9.3. *Nach Abs 4a wird eingefügt:*

„(4b) Enthält der Jahresabschussplan einer Hegegemeinschaft einen nicht aufgeteilten Höchst- oder Ersatzabschuss, so ist dieser in den Jahresabschussplänen der einzelnen Jagdgebiete bzw im gemeinsamen Abschussplan für zusammenhängende Jagdgebiete gemäß Abs 4a der betreffenden Wildregion ersichtlich zu machen.“

10. *Im § 61 Abs 4 wird angefügt:* „Durch Braunbär, Wolf, Luchs oder Goldschakal gerissenes Wild wird auf den Abschussplan angerechnet, wenn dies durch einen eindeutigen Nachweis (C1-Nachweis) oder bestätigten Hinweis (C2-Nachweis) belegt werden kann.“

11. *Nach § 66 wird eingefügt:*

„Kirrfütterungen

§ 66a

(1) Kirrfütterung (KIRRUNG) ist das punktuelle Anlocken von Wild, ausgenommen Beutegreifer, durch Vorlage geringer Mengen artgerechter Lock- oder Futtermittel

1. außerhalb von Futterplätzen (§ 66) oder Wildwintergattern (§ 67) an Kirrstellen oder
2. an Futterplätzen außerhalb der durch die Verordnung gemäß § 65 Abs 3 lit b bestimmten Zeiträume,

um das Wild zu beobachten, zu lenken oder zu erlegen.

(2) Das Anlegen von KIRRungen ist jedermann verboten. Ausnahmen vom Verbot kann die Jagdbehörde auf Antrag des Jagdausübungsberechtigten im Einzelfall bewilligen, wenn besondere Umstände dies erforderlich machen und die Grundsätze des § 3 dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(3) Das Anlegen von KIRRungen bedarf der Zustimmung der Eigentümer der im Umkreis von 100 m gelegenen Grundstücke. Befindet sich die KIRRung in einem Abstand von weniger als 100 m zur Jagdgebietsgrenze, ist auch die Zustimmung des Jagdausübungsberechtigten des benachbarten Jagdgebietes erforderlich.

(4) Die Jagdbehörde hat die Entfernung von Kirrfütterungen jeder Art zu verfügen, wenn sie diesem Gesetz oder den auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen oder individuellen hoheitlichen Rechtsakten widersprechen.“

12. *Im § 68 werden folgende Änderungen vorgenommen:*

12.1. *Abs 1 bis 4 lauten:*

„(1) Wildgehege (Gatter) sind Jagdgebiete oder Teile eines Jagdgebietes, die durch natürliche oder künstliche Einfriedung gegen den Wechsel des dort gehegten Wildes von und nach allen anderen benachbarten Grundflächen vollkommen abgeschlossen und der Wildhege gewidmet sind und vor dem Inkrafttreten des Gesetzes LGBl Nr/..... als Wildgehege (Gatter) bewilligt wurden. Sie dürfen nur vom Eigentümer eines Eigenjagdgebietes oder vom Jagdinhaber eingerichtet werden und können neben jagdlichen Zwecken auch als Schaugatter oder für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden. Die Bewilligung erlischt, wenn ein Wildgehege über einen Zeitraum von fünf Jahren nicht betrieben wird.

(2) Die wesentliche Änderung von Wildgehegen bedarf der Bewilligung der Landesregierung. In dieser sind ein allfälliger Nebenzweck (Schaugatter, wissenschaftlicher Zweck usw) und die gehegten Wildarten anzuführen. Die Bewilligung erlischt, wenn die bewilligte Änderung nicht innerhalb von fünf Jahren ab ihrer Erteilung durchgeführt wird.

(3) Vor Erteilung der Bewilligung ist die Salzburger Jägerschaft und, wenn das Wildgehege in einem Gemeinschaftsjagdgebiet eingerichtet ist, die Jagdkommission zu hören. Wird das Wildgehege nicht vom Eigentümer eines Eigenjagdgebietes betrieben, ist die wesentliche Änderung nur mit seiner Zustimmung möglich.

(4) Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn

- a) die Größe und sonstige Gestaltung des Wildgeheges sowie seine klimatischen Verhältnisse den biologischen Erfordernissen des gehegten Wildes entsprechen,
- b) die Gewähr für eine ordnungsgemäße Haltung und Betreuung des gehegten Wildes gegeben ist,
- c) der verbleibende Teil des Jagdgebietes mindestens 115 ha beträgt,

- d) die Jagd in anderen angrenzenden Jagdgebieten und die Wildverteilung nicht wesentlich beeinträchtigt werden,
- e) sichergestellt ist, dass die geplante Änderung des Wildgeheges nicht den Zielsetzungen bzw Maßnahmen nach Abs 9 und 10 zuwiderläuft,
- f) das Betreten des Waldes zu Erholungszwecken zB durch Drehkreuze, Tore oder Überstiege gesichert ist, und
- g) naturschutzrechtlich besonders geschützte Lebensräume (§ 24 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999) nicht wesentlich beeinträchtigt werden.“

12.2. Nach Abs 5 wird eingefügt:

„(5a) In Wildgehegen sind als Bejagungsformen nur die Pirsch-, die Ansitz- sowie die Ansitz-Drückjagd erlaubt. Ansitz-Drückjagden dürfen nur in der Zeit von 1. Oktober bis 10. Jänner stattfinden. Die Jagd mit Hundemeuten (Rudeln) ist für sämtliche Arten der Jagdausübung verboten.“

12.3. Nach Abs 6 wird eingefügt:

„(6a) Die Fütterung in Wildgehegen darf nur in den in der Verordnung gemäß § 65 Abs 3 lit b festgelegten Zeiträumen erfolgen.“

12.4. Abs 8 entfällt.

12.5. Der bisherige Abs 9 erhält die Absatzbezeichnung „(8)“ und wird nach diesem angefügt:

„(9) Die Einfriedungen der Flächen von Wildgehegen (Gattern), welche nach allen Seiten künstlich eingefriedet wurden, sind mit Ablauf des 31. Dezember 2026 so zu öffnen, dass diese für die in der Umgebung heimischen und dort ganzjährig vorkommenden Wildarten durchlässig (passierbar) sind. Zu verhindern ist, dass jene Schalenwildarten, welche im angrenzenden Bereich um das Gatter erheblichen Schaden an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen verursachen können, aus dem Gatter auswechseln.

(10) Die Behörde ist berechtigt, mit Bescheid jene Maßnahmen aufzutragen, die bereits vor Ablauf des 31. Dezember 2026 erforderlich sind, um mit 1. Jänner 2027 einen dem Abs 9 entsprechenden Betrieb sicherzustellen.“

13. Nach § 68 wird eingefügt:

„Auflassung von Wildgehegen

§ 68a

(1) Werden Wildgehege freiwillig oder auf Anordnung der Behörde aufgelassen, so sind Einfriedungen von Flächen des betroffenen Wildgeheges zu entfernen, sofern diese Einfriedungen nicht auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften zulässig sind. Bei Auflassung des Wildgeheges hat die Wilddichte der heimischen Wildarten auf der Fläche des bisherigen Wildgeheges jener der umliegenden Wildlebensräume zu entsprechen.

(2) Vor dem Entfernen der Einfriedungen hat der bisherige Betreiber des Wildgeheges sicherzustellen, dass nur die in den umliegenden Gemeinden heimischen und dort ganzjährig vorkommenden Wildarten in die freie Wildbahn gelangen.

(3) Entsprechen die Flächen eines aufgelassenen Wildgeheges den Voraussetzungen des § 11, sind sie für die restliche Dauer der Jagdperiode auf Antrag als Eigenjagdgebiet anzuerkennen; anderenfalls sind die Flächen dem Gemeinschaftsjagdgebiet zuzuweisen, wenn nicht ein Vorpachtrecht (§ 17) festgestellt wird. Für die dem Gemeinschaftsjagdgebiet zugewiesenen Flächen ist der Pachtbetrag nach dem Hektarsatz des betreffenden Gemeinschaftsjagdgebietes zu bemessen.“

14. Im § 69 Abs 1 wird nach dem Wort „Jagdsteige“ die Wortfolge „, künstliche Aufzuchtstationen für Federwild“ eingefügt.

15. Im § 70 werden folgende Änderungen vorgenommen:

15.1. Abs 3 lit a und c lautet:

- „a) Die Benützung von Schusswaffen, Munition und Zielhilfsmitteln, die für die Jagd auf jagdbare Tiere gewöhnlich nicht bestimmt sind. Darunter fallen insbesondere die gemäß § 17 Abs 1 Z 1 bis 11 des Waffengesetzes 1996 verbotenen Waffen, automatische Kugel- und Schrotgewehre, Luftdruckwaffen, Pfeil und Bogen und ähnliche Geräte, Zimmerstutzen, Narkosegewehre, Armbrüste, halbautomatische Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann, Vorrichtungen zur Beleuchtung von Zielen und Visiereinrichtungen für das Schießen bei Nacht mit

elektronischem Bildverstärker oder Bildumwandler, Infrarotgeräte und Restlichtverstärker sowie Thermal- und Wärmebildgeräte. Die Verwendung von Faustfeuerwaffen ist nur zur Abgabe eines Fangschusses gestattet.“

- „c) Die Verwendung von künstlichen Lichtquellen, Spiegeln oder sonstigen Vorrichtungen zum Blenden, von Tonbandgeräten und elektronischen Lockgeräten, mit Ausnahme der Lockjagd auf jene Rabenvögel, die rechtmäßig bejagt werden dürfen, Füchse und invasive gebietsfremde Arten, oder von nicht selektiven Netzen und Fallen.“

15.2. Nach Abs 3 wird eingefügt:

„(3a) Abweichend von Abs 3 lit a dürfen Vorrichtungen zur Dämpfung des Schussknalles (Schalldämpfer) im Rahmen der Jagdausübung benutzt werden, wenn

- a) eine Ausnahmegewilligung gemäß § 17 Abs 3a des Waffengesetzes 1996 erteilt wurde oder
- b) die Voraussetzungen gemäß § 17 Abs 3b erster oder zweiter Satz des Waffengesetzes 1996 vorliegen.“

16. Im § 72a werden folgende Änderungen vorgenommen:

16.1. Abs 4 lautet:

„(4) Die Fangvorrichtungen sind wiederkehrend in Zeitabständen von längstens 24 Stunden zu überprüfen. Gefangene Tiere sind dabei zu entnehmen. Das Überprüfungsintervall des ersten Satzes gilt auch für Fallen mit elektronischem Fangmeldesystem. Die Überprüfung kann auch durch ein elektronisches Fangmeldesystem durchgeführt werden, sofern keine kommunikationstechnischen Gründe entgegenstehen (Funkloch). Aus Fallen mit einem elektronischen Fangmeldesystem sind Tiere unverzüglich zu entnehmen.“

16.2. Im Abs 5 werden jeweils die Worte „Europäischen Gemeinschaft“ durch die Worte „Europäischen Union“ ersetzt.

17. Im § 73 werden folgende Änderungen vorgenommen:

17.1. Abs 1 lautet:

„(1) Wild darf nur vom Jagdinhaber und nur mit Bewilligung der Landesregierung ausgesetzt werden.“

17.2. Die Abs 2a und 3 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„(3) Werden Wildtiere ohne Bewilligung gemäß Abs 1 oder Tiere aus Wildtierzuchtgattern, welche nicht als Wild im Sinne des § 4 gelten, ohne Bewilligung gemäß Abs 4 oder sonstige, dem Wild gefährliche Tiere ausgesetzt, kann die Jagdbehörde den Fang oder Abschuss verfügen.

(4) Tiere aus Wildtierzuchtgattern, welche nicht als Wild im Sinne des § 4 gelten, dürfen weder in Wildgehege noch in die freie Wildbahn ausgesetzt werden. Ausgenommen davon sind bewilligte Aussetzungen zum Bestandeswiederaufbau nach Tierseuchen oder zur Blutauffrischung.“

18. § 78 Abs 1 erster Satz lautet: „Die Jagdinhaber angrenzender Jagdgebiete können unbeschadet ihrer persönlichen Verantwortung zum Zweck einer nachhaltigen großräumigen Jagdbetriebsführung eine Gemeinschaft auf die Dauer der Jagdperiode durch schriftlichen Vertrag bilden, sofern diese in Einklang mit der Zonierung (Wildbehandlungszonen) steht.“

19. Im § 79 Abs 5 wird angefügt: „Für Abschüsse von Rotwild, die gemäß § 90 Abs 1 oder 2 angeordnet bzw bewilligt wurden, hat die Hegegemeinschaft einen Fütterungskostenbeitrag zu beschließen und vorzuschreiben.“

20. § 80 Abs 1 lautet:

„(1) Der Mitgliederversammlung gehören die Jagdinhaber der in der Wildregion zusammengefassten Jagdgebiete an. Mitglieder, deren Jagdgebiet zumindest teilweise in einer Rotwildkernzone oder Rotwildrandzone liegt, sind in allen Angelegenheiten stimmberechtigt, sofern auf der einbezogenen und anrechenbaren Jagdgebietsfläche im Durchschnitt der letzten drei Jahre mehr als ein Stück Rotwild auf 500 ha jährlich erlegt wurden. Mitglieder, deren Jagdgebiet zur Gänze in einer Rotwildfreizone liegt, sind bei den im § 79 Abs 3 lit a angeführten Angelegenheiten (Fütterung des Rotwilds) nicht stimmberechtigt. Stimmberechtigten Mitgliedern kommt auf je angefangene 500 ha der einbezogenen und anrechenbaren Jagdgebietsfläche eine Stimme zu; Gleiches gilt auch für Wahlen. Das Stimmrecht ist persönlich oder

durch schriftlich Bevollmächtigte auszuüben. Eine Jagdgesellschaft gilt als ein Mitglied, das durch den Jagdleiter (oder dessen Stellvertreter) vertreten wird.“

21. § 87 Abs 1 erster Satz lautet: „In der Zeit vom 1. Februar bis 15. August darf die Brackierjagd nicht ausgeübt werden, doch darf der Jagdinhaber Schalenwild aus kultivierten Grundstücken auch mit Brackierhunden austreiben.“

22. Im § 90 werden folgende Änderungen vorgenommen:

22.1. Abs 1 lautet:

„(1) Treten einzelne Haarwildtiere, welche nicht dem besonderen Schutz des § 103 Abs 1 unterliegen, besonders schadensverursachend in Erscheinung, so kann die Jagdbehörde auf Antrag des Grundbesitzers oder des Jagdinhabers oder von Amts wegen nach Anhörung des Bezirksjägermeisters den unverzüglichen Abschuss dieser Stücke zeitlich befristet auch über den Abschussplan hinaus, mit Ausnahme des Gamswildes in dessen Kern- und Randzone, und in der Schonzeit anordnen bzw bewilligen.“

22.2. Nach Abs 7 wird angefügt:

„(8) Wird der Abschuss von Rot- oder Rehwild gemäß Abs 1 oder 2 von der Jagdbehörde in dessen Schonzeit oder über den Abschussplan hinaus angeordnet, können die Trophäen der erlegten Stücke der Klasse I und II für verfallen erklärt werden. § 160 Abs 1 und 3 ist sinngemäß anzuwenden.“

23. Nach § 90 wird eingefügt:

„Invasive Arten

§ 90a

(1) Diejenigen Säugetiere und Vögel, die in die Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung gemäß Art 4 Abs 1 der Verordnung (EU) Nr 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten, ABl Nr L 317 vom 4. November 2014, aufgenommen oder gemäß Art 12 zu invasiven gebietsfremden Arten von Bedeutung für Österreich erklärt wurden, sind vom Jagdausübungsberechtigten zu erlegen.

(2) Der Jagdausübungsberechtigte hat die Erlegung von Tieren gemäß Abs 1 unverzüglich der Salzburger Jägerschaft zu melden. Die Salzburger Jägerschaft hat entsprechende Meldungen unaufgefordert der Landesregierung zu übermitteln.“

24. Im § 100a Z 5 werden die Worte „Europäischen Gemeinschaft“ durch die Worte „Europäischen Union“ ersetzt.

25. Nach § 101 Abs 4 wird angefügt:

„(5) Jagdfremde Personen dürfen die Ausübung der Jagd nicht stören oder beeinträchtigen.“

26. Der Text zu § 102 lautet:

„(1) Hunde, die außerhalb der Einwirkung ihres Halters im Jagdgebiet abseits von Häusern, öffentlichen Straßen und Wegen jagend angetroffen werden, dürfen vom Jagdausübungsberechtigten getötet werden, wenn die Hunde

1. wegen ihrer Konstitution eine ernstliche Gefahr für das Wild darstellen oder
2. wiederholt unbeaufsichtigt im Wald herumstreifend angetroffen werden; sofern der Hundehalter bekannt oder leicht feststellbar ist, jedoch nur, wenn dieser vom Jagdausübungsberechtigten vorher schriftlich auf seine Verwahrungs- und Aufsichtspflicht hingewiesen wurde.

(2) Keinesfalls getötet werden dürfen Assistenzhunde, Polizei-, Rettungs- und Lawinensuchhunde, Hirtenhunde sowie sonstige Diensthunde, die als solche gekennzeichnet oder sonst erkennbar sind.

(3) Der Abschuss eines Hundes ist der jeweiligen Gemeinde oder der nächsten Dienststelle der Bundespolizei zu melden, die, wenn möglich, den Tierhalter zu verständigen haben.

(4) Katzen, welche in einer Entfernung von mehr als 300 m von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden in Feld, Wiese oder Wald herumstreifen, dürfen vom Jagdausübungsberechtigten getötet werden.

(5) Dem Eigentümer von Tieren, die gemäß Abs 1 oder 4 getötet werden, gebührt kein Schadenersatz.“

27. Nach § 103 Abs 2 lit f wird angefügt:

„g) Der Besitz von lebenden oder toten Tieren gemäß Abs 1 lit b, die der Natur entnommen sind, ist verboten. Das Verbot gilt auch für erkennbare Teile dieser Tiere (mit Ausnahme einzelner Federn) und für aus diesen Tieren gewonnene Erzeugnisse.“

28. § 104 Abs 2 lit b lautet:

„b) für das Halten von Federwildarten, die im Anhang II Teil A und Teil B sowie im Anhang III Teil A der Vogelschutzrichtlinie genannt und in Österreich jagdbar sind.“

29. Im § 104a werden folgende Änderungen vorgenommen:

29.1. Abs 2 lautet:

„(2) Die Verbote

a) des Besitzes, Transportes usw gemäß § 103 Abs 2 lit e sowie

b) des Besitzes gemäß § 103 Abs 2 lit g

gelten nicht für Tiere (einschließlich erkennbare Teile dieser Tiere und aus ihnen gewonnene Produkte und Waren), die keine ganzjährige Schonzeit genießen (§ 54) oder die auf Grund der Verordnung gemäß § 104c Abs 1 oder auf Grund sonstiger jagdrechtlicher Ausnahmebewilligungen rechtmäßig bejagt werden dürfen, sofern die Tiere nachweislich rechtmäßig aus der Natur entnommen oder in Verkehr gebracht bzw Opfer eines Unfalles oder des allgemeinen Naturgeschehens in der freien Natur- oder Kulturlandschaft geworden sind.“

29.2. Nach Abs 3 wird angefügt:

„(4) Erlangt der Jagdausübungsberechtigte Kenntnis davon, dass Tiere einer gemäß § 103 Abs 1 besonders geschützten Wildart, die nicht der Ausnahmebestimmung gemäß Abs 2 lit a oder b bzw Abs 3 unterliegen, aus der Natur entnommen oder in Verkehr gebracht bzw Opfer eines Unfalles oder des allgemeinen Naturgeschehens in der freien Natur- oder Kulturlandschaft geworden sind, so hat er dies unverzüglich der Salzburger Jägerschaft zu melden. Dies gilt auch für erkennbare Teile dieser Tiere (mit Ausnahme einzelner Federn) und für aus diesen Tieren gewonnene Produkte und Waren. Der Jagdausübungsberechtigte darf das Tier vorübergehend an sich nehmen; er kann es auch der Salzburger Jägerschaft aushändigen. Auf Verlangen ist das Tier der Landesregierung zu übergeben.

(5) Die Salzburger Jägerschaft und der Jagdausübungsberechtigte können bei der Landesregierung beantragen, dass ihnen das entsprechende Tier (Abs 4) überlassen wird. Dies gilt auch für erkennbare Teile dieser Tiere und für aus diesen Tieren gewonnene Produkte und Waren. Das Tier darf der Salzburger Jägerschaft oder dem Jagdausübungsberechtigten nur überlassen werden, wenn es nachweislich rechtmäßig aus der Natur entnommen oder in Verkehr gebracht bzw Opfer eines Unfalles oder des allgemeinen Naturgeschehens in der freien Natur- oder Kulturlandschaft geworden ist. Die Landesregierung hat zu entscheiden, dass das Tier der Salzburger Jägerschaft überlassen wird, wenn es zu Schulungs-, Prüfungs- oder Ausstellungszwecken benötigt wird; ansonsten ist es dem Jagdausübungsberechtigten zu überlassen.“

30. Nach § 104b Abs 3 wird angefügt:

„(4) Werden Bewilligungen nach Abs 1 lit b und c erteilt, kann die Behörde, wenn es sich als notwendig erweist, in einem Jagdgebiet oder mehreren angrenzenden Jagdgebieten dem Jagdausübungsberechtigten von Amts wegen folgende Aufträge erteilen:

- Fang,
- Betäubung,
- Besenderung,
- Vergrämung,
- Abschuss.

(5) Die Landesregierung kann mit Verordnung nähere Ausführungen zu den Voraussetzungen und Maßnahmen nach Abs 4 festlegen.

(6) Der Auftrag ist angemessen zu befristen und hat erforderlichenfalls Auflagen oder Bedingungen zu enthalten.

(7) Kommt der Jagdausübungsberechtigte einer Anordnung gemäß Abs 4 nicht oder nicht in entsprechender Weise nach, hat die Behörde Personen heranzuziehen, die im Land Salzburg zu Jagdschutzorganen bestellt sind.“

31. § 105 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Gesetzliches Betretungsverbot

§ 105

(1) Werden in einem Jagdgebiet oder in Teilen desselben Treib-, Riegel-, Drück- oder Ansitz-Drückjagden durchgeführt, so sind diese Gebiete zur Hintanhaltung einer Gefährdung von Personen oder Sachen für die Dauer solcher Jagden mit der Wirkung gesperrt, dass jagdfremde Personen das betreffende Gebiet abseits von öffentlichen Straßen und Wegen sowie von Wanderwegen, Wandersteigen und Tourenrouten nicht betreten dürfen. Personen, die in solchen gesperrten Gebieten angetroffen werden, haben diese über Aufforderung von Jagdschutzorganen oder von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes unverzüglich zu verlassen.

(2) Vom Verbot des Betretens gesperrter Gebiete sind die Grundeigentümer, die sonst Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte und überdies Personen ausgenommen, deren Berechtigung oder Verpflichtung zum Betreten des Gebietes in einer amtlichen Stellung oder amtlichen Ermächtigung gelegen ist.

(3) Gebiete gemäß Abs 1 sind vom Jagdausübungsberechtigten spätestens drei Stunden vor Beginn der Jagd mit Hinweistafeln gemäß Abs 4 an jenen Stellen deutlich zu kennzeichnen, wo damit zu rechnen ist, dass Personen in die betreffenden Gebiete führende öffentliche Straßen und Wege, markierte Wege, Forststraßen und sonstige Anlagen, die für die allgemeine Benützung bestimmt sind, betreten. Sie sind nach der Jagd unverzüglich zu entfernen.

(4) Die Hinweistafeln sind mit der Bezeichnung „Befristetes jagdliches Sperrgebiet“ zu kennzeichnen, haben Beginn und Ende der Sperre zu enthalten und sind mit den Kontaktdaten des Jagdausübungsberechtigten zu versehen. Runde Tafeln haben einen Durchmesser von mindestens 40 cm, rechteckige Tafeln eine Seitenlänge von jeweils mindestens 40 cm aufzuweisen. Die Schrift muss gut lesbar sein. Die Tafeln müssen in gut sichtbarer Höhe (nicht unter 60 cm und nicht über 220 cm über dem Boden) und gut einsehbar (zB nicht durch Äste verdeckt) angebracht werden. Die Tafeln müssen Wind und anderen Witterungseinflüssen standhalten.

Betretungsverbot im Einzelfall

§ 105a

(1) Betretungsverbote dürfen nur verfügt werden, wenn und insoweit solche öffentlichen Interessen dafürsprechen, die das öffentliche Interesse am Betreten des Waldes zu Erholungszwecken überwiegen. Das Betreten des Waldes zu Erholungszwecken darf durch Sperrgebiete nur in dem Maß eingeschränkt werden, das zum Erreichen des Schutzzweckes unumgänglich ist.

(2) Nach Abs 1 gesperrte Gebiete sind vom Jagdinhaber mittels Hinweistafeln an jenen Stellen deutlich zu kennzeichnen, wo damit zu rechnen ist, dass Personen in die betreffenden Gebiete führende öffentliche Straßen und Wege, markierte Wege, Forststraßen und sonstige Anlagen, die für die allgemeine Benützung bestimmt sind, betreten; § 66 Abs 6 gilt für diese Tafeln sinngemäß.

Ausnahmen vom Betretungsverbot

§105b

Von den im § 105 sowie im § 105a in Verbindung mit den §§ 106, 107 oder 108 enthaltenen Verboten sind ausgenommen:

- a) Maßnahmen im Zuge eines Einsatzes des Bundesheeres in den Fällen des § 2 Abs 1 des Wehrgesetzes 2001 einschließlich der unmittelbaren Vorbereitung eines solchen Einsatzes;
- b) Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder zur Abwehr von Katastrophen;
- c) Maßnahmen im Zuge eines Einsatzes von Organen der öffentlichen Sicherheit oder Aufsicht;
- d) Maßnahmen im Zuge behördlicher Erhebungen und Überprüfungen;
- e) das Betreten oder Befahren für Verrichtungen in Ausübung des Grundeigentums, wenn dem nicht Bestimmungen auf Grund von § 108 Abs 2 entgegenstehen.“

32. Im § 114 Abs 1 wird in der Z 1 nach dem ersten Satz eingefügt: „Wer in der vorangegangenen Jagdperiode nicht oder nicht durchgängig als Jagdschutzorgan bestellt war, hat als Voraussetzung für seine Bestellung einen Fortbildungskurs positiv zu absolvieren; § 119 Abs 1 zweiter Satz und die auf der Grundlage von § 119 Abs 2 erlassene Verordnung gelten sinngemäß. Wer im letzten Drittel einer Jagdperiode die Prüfung für den Jagdschutzdienst oder eine (allenfalls gemeinsam mit einer Zusatzprüfung) gleichgehaltene Prüfung positiv absolviert hat, muss keine Fortbildungskurse absolvieren, um in der nachfolgenden

den Jagdperiode zum Jagdschutzorgan bestellt werden zu können. Ist ein Jagdschutzorgan seiner Fortbildungsverpflichtung gemäß § 119 nicht nachgekommen, darf es für die folgende Jagdperiode nicht wiederbestellt werden.“

33. § 115 Abs 1 lautet:

„(1) Die Jagdschutzorgane haben die Befugnisse, die allgemein Organen der öffentlichen Aufsicht nach sonstigen Vorschriften (zB dem VStG oder Waffengesetz 1996) zustehen. Darüber hinaus sind sie innerhalb ihres Dienstbereiches befugt,

1. Personen, die auf frischer Tat betreten werden oder unmittelbar danach entweder glaubwürdig der Tatbegehung beschuldigt oder mit Gegenständen betreten werden, die auf ihre Beteiligung an der Tat hinweisen, anzuhalten, auf ihre Identität zu überprüfen und zum Sachverhalt zu befragen. Betreffend die Feststellung der Identität ist § 35 Abs 2 und 3 des Sicherheitspolizeigesetzes sinngemäß anzuwenden;
2. Personen, die auf frischer Tat betreten werden, in den Fällen und unter Beachtung der §§ 35, 36 und 36a VStG festzunehmen und, falls sich die Person der Festnahme durch Flucht entzieht, sie auch über ihren Dienstbereich hinaus zu verfolgen und außerhalb desselben festzunehmen oder unter den Voraussetzungen des § 37a Abs 1 oder 3 VStG eine vorläufige Sicherheit einzuheben bzw verwertbare Sachen vorläufig sicherzustellen;
3. Fahrzeuge und Gepäckstücke in den Fällen der Z 1 zu durchsuchen, wenn begründeter Verdacht besteht, dass sich darin Gegenstände befinden, die dem Verfall oder der Einziehung (§ 159) unterliegen oder deren Besitz oder Besichtigung für ein Verfahren wegen eines Verstoßes gegen dieses Gesetz von Bedeutung sein könnte;
4. im Auftrag der Jagdbehörde Wild zu fangen oder zu töten (§§ 73 Abs 3, 152 Abs 2);
5. verhältnismäßigen und angemessenen Zwang anzuwenden, um die ihnen mit den Z 1 bis 3 sowie mit § 39 Abs 2 VStG eingeräumten Befugnisse durchzusetzen. Dabei haben sie unter Achtung der Menschenwürde und mit möglichster Schonung der Person vorzugehen.“

34. Der Text zu § 119 lautet:

„(1) Die Jagdschutzorgane sind verpflichtet, an zwei unterschiedlichen Fortbildungskursen während einer Jagdperiode teilzunehmen. Statt eines Fortbildungskurses können Jagdschutzorgane auch drei im Rahmen des Bezirksjägertages von der Salzburger Jägerschaft anzubietende Vorträge über aktuelle Entwicklungen auf dem Gebiet des Jagdwesens besuchen.

(2) Nähere Bestimmungen zu den Kursen, insbesondere zu Angebot, Inhalt, Häufigkeit und Anrechnungen, zur Form der Prüfung sowie zu den Vorträgen über aktuelle Entwicklungen auf dem Gebiet des Jagdwesens sind durch Verordnung der Landesregierung zu regeln.

(3) Nimmt ein Jagdschutzorgan seine Fortbildungsverpflichtungen nicht wahr, ist es von Amtes wegen seines Amtes zu entheben.“

35. § 121 Abs 1 lautet:

„(1) Der Salzburger Jägerschaft obliegen die Verwirklichung der im § 120 Abs 1 genannten Ziele und die Erfüllung der sonstigen in diesem Gesetz genannten Aufgaben. Dazu zählen insbesondere:

1. die Stellungnahme zu allen die Jagd und die Jagdwirtschaft betreffenden Gesetzes- und Verordnungsentwürfen sowie die Beratung der Jagdbehörden und aller sonst an der Jagdwirtschaft beteiligten Stellen und Personen durch Erstattung von Gutachten und Bestellung von Sachverständigen;
2. die Pflege der Jagd und Jagdwirtschaft zur Erhaltung und Entwicklung eines angemessenen, artenreichen und gesunden Wildstandes und die Förderung insbesondere von Einrichtungen, die der Jagdwissenschaft, dem jagdlichen Schießwesen und Jagdhundewesen dienen;
3. die Aus- und Fortbildung der Jagdschutzorgane und Berufsjäger, die Abhaltung von Schulungskursen, von Jagdprüfungen und von Prüfungen für den Jagdschutzdienst sowie die mit all diesen Angelegenheiten jeweils verbundenen Aufgaben;
4. die Unterrichtung ihrer Mitglieder über den jeweiligen Stand der wildökologischen, jagdwissenschaftlichen und wildbrethygienischen Erkenntnisse;
5. der Abschluss einer Jagdhaftpflicht- und Jagdunfallversicherung gegen Personen- und Sachschäden bei einem Versicherungsunternehmen mit einer Niederlassung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums;
6. die Schaffung und Erhaltung eines Wohlfahrtsfonds für Berufsjäger;

7. die Pflege und Förderung der weidmännischen Sitten und des jagdlichen Brauchtums;
8. die Ehrung von Personen, die sich um die Jagd im Land Salzburg besondere Verdienste erworben haben;
9. die Durchführung von Ehrengerichtsverfahren gegen ihre Mitglieder;
10. die Durchführung von Hegeschauen und die öffentliche Begutachtung der Jagdbetriebsführung;
11. die Mitwirkung bei der Durchführung behördlicher Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Tierseuchen;
12. die Führung von Zusammenstellungen und Nachweisen, die der jagdlichen Verwaltung dienen;
13. die Öffentlichkeitsarbeit über die Lebensweise des Wildes, seine Bedürfnisse, seinen Schutz und seine Bejagung.“

36. Der Text zu § 122a lautet:

„(1) Der Wirkungsbereich der Salzburger Jägerschaft ist ein eigener und ein vom Land übertragener.

(2) Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Salzburger Jägerschaft sind jene nicht ausdrücklich als solche des übertragenen Wirkungsbereiches bezeichneten (Abs 3) Angelegenheiten und insbesondere:

1. die Erlassung (Änderung) der Satzung gemäß § 136 Abs 1;
2. die Bestellung (Abberufung) ihrer Organe und die Regelung der inneren Einrichtungen zur Besorgung der Aufgaben der Jägerschaft;
3. die Gebarung der Jägerschaft einschließlich Vermögensverwaltung;
4. die Ausübung der Arbeitgeberfunktion der Jägerschaft;
5. die Ausübung der der Jägerschaft eingeräumten Rechte auf Anhörung (Stellungnahme), Antragsstellung, Erstattung von Vorschlägen, Zustimmung, Entsendung von Vertretern in Einrichtungen sowie von ihr eingeräumten Parteirechten;
6. die Ausfolgung und Nichtausfolgung von Jagdgastkarten gemäß § 48 Abs 2 und 4;
7. die Wahrnehmung der im § 121 Abs 1 Z 1 und 2, Z 4 bis 9 sowie Z 12 und 13 angeführten Angelegenheiten.

(3) Im übertragenen Wirkungsbereich hat die Salzburger Jägerschaft folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. mit Ausnahme der im Abs 2 Z 6 genannten Aufgaben alle Aufgaben im Zusammenhang mit Jagdkarten (§§ 41 ff), dazu zählen insbesondere die Ausstellung und Einziehung von Jagdkarten und die Aufgaben im Zusammenhang mit der Verlängerung der Jahresjagdkarte (§ 45);
2. die Bestellung der Prüfungskommission durch den Landesjägermeister gemäß § 49 Abs 1;
3. die Durchführung der Abschussplanbesprechung (§ 60 Abs 3) und die Erlassung des Abschussplanes (§ 60 Abs 4);
4. die Aufgaben im Zusammenhang mit der Einhaltung des Höchstabschusses (§ 62), der Abschussliste (§ 63) und der Abschusskontrolle (§ 64);
5. die Aufgaben gemäß § 104c Abs 5 und 6 (Ausnahmen von den Schonvorschriften im Einzelfall);
6. die Angelegenheiten gemäß § 121 Abs 1 Z 3, 10 und 11;
7. die Überwachung der Einhaltung der wild- und umweltgerechten Jagdbetriebsführung auch in den Hegegemeinschaften (§ 132 Abs 1);
8. die Aufgaben gemäß § 56 Abs 1 (Ausnahmen von den Schonvorschriften);
9. Übertretungen jagdlicher Vorschriften der Jagdbehörde zur Kenntnis zu bringen (§ 133 Abs 2 lit e).

(4) Die Jägerschaft hat die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches im Rahmen der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes, von unmittelbar anzuwendendem Unionsrecht sowie von ebensolchen Staatsverträgen in eigener Verantwortung frei von Weisungen staatlicher Organe zu besorgen.

(5) Die nach Abs 3 der Salzburger Jägerschaft zur Besorgung im übertragenen Wirkungsbereich zugewiesenen Angelegenheiten sind im Auftrag und nach den Weisungen der Landesregierung zu besorgen.“

37. Nach § 123 Abs 3 wird angefügt:

„(4) Die Salzburger Jägerschaft kann Personen, die nicht bereits Mitglieder gemäß Abs 1 bis 3 sind, als außerordentliche Mitglieder aufnehmen. Näheres über die außerordentliche Mitgliedschaft ist in den Satzungen der Salzburger Jägerschaft festzulegen.“

38. Nach § 124 Abs 3 wird angefügt:

„(4) Die außerordentlichen Mitglieder haben zur Deckung des mit der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben verbundenen Aufwandes der Salzburger Jägerschaft den für sie jeweils festgesetzten Jahresbeitrag (außerordentlicher Mitgliedsbeitrag) zu entrichten.“

39. Im § 125 Abs 1 Z 1 lautet lit f:

„f) die Prüfungskommissionen für die Jagdprüfung (§ 49) und für die Prüfung für den Jagdschutzdienst (§ 116);“

40. Im § 126 Abs 2 lautet lit a:

„a) die Wahl des Landesjägermeisters, seiner beiden Stellvertreter und der weiteren Mitglieder des Vorstandes;“

41. § 128 Abs 1 erster Satz lautet: „Der Vorstand besteht aus dem Landesjägermeister, seinen beiden Stellvertretern und fünf bis sieben Mitgliedern.“

42. § 129 Abs 2 erster Satz lautet: „Im Fall seiner Verhinderung wird der Landesjägermeister in allen ihm als Organ der Salzburger Jägerschaft obliegenden Aufgaben durch einen seiner beiden Stellvertreter vertreten.“

43. § 131 Abs 3 lit d lautet:

„d) Die Bestellung der Hegemeister, ihrer Stellvertreter und ihrer gebietsmäßigen Vertreter.“

44. § 133 Abs 1 lautet:

„(1) Der Bezirksjagdrat hat für jede Wildregion eine vertrauenswürdige, mit den örtlichen Verhältnissen eingehend vertraute Person mit gründlichen jagdlichen Kenntnissen und Erfahrungen zum Hegemeister und eine weitere solche Person zu dessen Stellvertreter zu bestellen. Sämtliche Befugnisse und Verpflichtungen gehen im Fall der Verhinderung des Hegemeisters für diese Zeit auf dessen Stellvertreter über. Soweit erforderlich, können für einzelne Gemeinden, Teile von Gemeinden oder für mehrere Gemeinden gemeinsam Vertreter des Hegemeisters (gebietsmäßige Vertreter) bestellt werden. Der Hegemeister oder ein Vertreter ist vor Ablauf der Funktionsperiode abzurufen, wenn er seine Abberufung verlangt, seinen Aufgaben nur unzureichend nachkommt oder die Voraussetzungen für die Bestellung nicht mehr gegeben sind.“

45. § 135 Abs 7 lautet:

„(7) Verordnungen, die von Organen der Salzburger Jägerschaft erlassen werden, sind, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, auf der Homepage der Salzburger Jägerschaft sowie zusätzlich in einer Jagdzeitung kundzumachen. Sie treten, soweit in der kundzumachenden Verordnung nicht anderes bestimmt ist, mit dem auf die Kundmachung auf der Homepage folgenden Tag in Kraft. Die Kundmachungen auf der Homepage müssen übersichtlich gegliedert und jederzeit ohne Identitätsnachweis sowie unentgeltlich zugänglich sein.“

46. § 136 Abs 3 lautet:

„(3) Die Salzburger Jägerschaft hat die Satzungen nach der Genehmigung durch die Landesregierung auf der Homepage der Salzburger Jägerschaft sowie zusätzlich in einer Jagdzeitung kundzumachen. Die Kundmachungen auf der Homepage müssen übersichtlich gegliedert und jederzeit ohne Identitätsnachweis sowie unentgeltlich zugänglich sein.“

47. § 138 Abs 2 lautet:

„(2) Die Jägerehre wird verletzt:

1. durch einen groben Verstoß gegen die Weidgerechtigkeit. Das ist insbesondere:

a) die Übertretung des § 61, soweit der Jagdinhaber leicht fahrlässig in drei aufeinanderfolgenden Jahren, unter Zusammenrechnung der in diesem Zeitraum von ihm getätigten Mindestabschüsse, die Summe der für diese drei Jahre für sein Jagdgebiet festgelegten Mindestabschüsse für Rotwild nicht bis zum Beginn der dritten Schusszeit unmittelbar nachfolgenden

Schonzeit erfüllt und außerdem der für die betreffende Wildregion in einer Verordnung gemäß § 60 Abs 1 insgesamt festgelegte Mindestabschuss für Rotwild bis zum Beginn der Schonzeit um mehr als 5 % unterschritten worden ist, oder er grob fahrlässig oder vorsätzlich den für sein Jagdgebiet festgelegten Mindestabschuss nicht innerhalb der Schusszeit erfüllt;

b) die Übertretung der §§ 54, 62 bis 66, 70 bis 72a, 75, 76, 77 und 101 Abs 1, soweit dies grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgt.

2. durch ein sonstiges Verhalten, auf Grund dessen sich das Mitglied als der Mitgliedschaft der Salzburger Jägerschaft unwürdig erweist.“

48. § 140 Abs 1 lautet:

„(1) Der Ehrenanwalt hat jede Anzeige einer Verletzung der Jägerehre in zweckdienlicher Weise auf die Voraussetzungen für ein Ehrengerichtsverfahren zu prüfen und sodann mit seinen Anträgen dem Ehrengericht zu übermitteln. Ist der Ehrenanwalt der Ansicht, dass die Voraussetzungen für ein Ehrengerichtsverfahren nicht vorliegen, kann er die Anzeige zurücklegen. Hievon hat er den Vorsitzenden des Ehrengerichtes zu verständigen.“

49. Der Text zu § 156 lautet:

„Die Organe der Bundespolizei haben an der Vollziehung dieses Gesetzes mitzuwirken wie folgt:

1. §§ 41 Abs 1, 47 Abs 1, 105 Abs 1 und 158 Abs 1 Z 1, 3, 4 und 6: im jeweils dort bestimmten Umfang sowie im Umfang von § 36 Abs 1 Z 1 und 2 des Salzburger Landessicherheitsgesetzes;
2. § 102 Abs 3: im dort bestimmten Umfang.“

50. Im § 158 werden folgende Änderungen vorgenommen:

50.1. Abs 1 Z 8 bis 8d wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- „7a. den Bestimmungen der auf Grundlage des § 58a erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt;
8. leicht fahrlässig in drei aufeinanderfolgenden Jahren, unter Zusammenrechnung der in diesem Zeitraum von ihm getätigten Mindestabschüsse, die Summe der für diese drei Jahre für sein Jagdgebiet festgelegten Mindestabschüsse für Rotwild nicht bis zum Beginn der dritten Schusszeit unmittelbar nachfolgenden Schonzeit erfüllt, wenn außerdem der für die betreffende Wildregion in einer Verordnung gemäß § 60 Abs 1 insgesamt festgelegte Mindestabschuss für Rotwild bis zum Beginn der Schonzeit um mehr als 5 % unterschritten worden ist;
- 8a. grob fahrlässig oder vorsätzlich den für sein Jagdgebiet festgelegten Mindestabschuss nicht innerhalb der Schusszeit erfüllt;
- 8b. den festgelegten Höchstabschuss überschreitet;
- 8c. sonst den §§ 59 bis 62 oder den im Abschussplan getroffenen Festlegungen zuwiderhandelt;“

50.2. Nach Abs 1 Z 15 wird eingefügt:

„15a. gegen die Bestimmung des § 66a oder die auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen oder individuellen hoheitlichen Rechtsakte verstößt;“

50.3. Nach Abs 1 Z 16 wird eingefügt:

„16a. sonst gegen die Bestimmungen der §§ 68 und 68a oder die auf deren Grundlage erlassenen Verordnungen oder individuellen hoheitlichen Rechtsakte verstößt;“

50.4. Abs 1 Z 29 lautet:

„29. den Bestimmungen der §§ 105 Abs 3 und 105a Abs 2 über das Anbringen und Entfernen der Kennzeichnung gesperrter Gebiete zuwiderhandelt;“

50.5. Abs 2 erster Satz lautet: „Eine Verwaltungsübertretung begeht auch und ist mit einer Geldstrafe bis 3.000 € zu bestrafen, wer den Bestimmungen der §§ 10 Abs 4, 21 Abs 2, 39 Abs 2, 56 Abs 1, 66 Abs 2 und 5, 67 Abs 5, 69, 87, 88, 89, 101 Abs 2 bis 5, 107 Abs 4 und 5, 108 Abs 2 und 115 Abs 1 Z 1, den Bestimmungen der §§ 105 Abs 1, 106 Abs 2 und 107 Abs 3 wissentlich oder absichtlich, den hiezu erlassenen Verordnungen oder besonderen behördlichen Anordnungen zuwiderhandelt.“

50.6. Abs 5 entfällt.

51. Der Text zu § 160b lautet:

„Soweit nicht ausdrücklich anderes angeordnet ist, gelten die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Tierschutzgesetz – TSchG, BGBl I Nr 118/2004; Gesetz BGBl I Nr 86/2018;
2. Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl Nr 566/1991; Gesetz BGBl I Nr 56/2018;
3. Waffengesetz 1996 – WaffG, BGBl I Nr 12/1997; Gesetz BGBl I Nr 97/2018;
4. Wehrgesetz 2001 – WG 2001, BGBl I Nr 146; Gesetz BGBl I Nr 61/2018.“

52. *Im § 163 wird angefügt:*

„(x) Die §§ 17 Abs 3 und 3a, 25 Abs 1, 37 Abs 1 und 2, 40 Abs 1, 45 Abs 1, 54 Abs 1, 58a, 60 Abs 1, 4 und 4b, 61 Abs 4, 66a, 68 Abs 1 bis 4 sowie Abs 5a, 6a, 8, 9 und 10, 68a, 69 Abs 1, 70 Abs 3 und 3a, 72a Abs 4 und 5, 73 Abs 1, 3 und 4, 78 Abs 1, 79 Abs 5, 80 Abs 1, 87 Abs 1, 90 Abs 1 und 8, 90a, 100a, 101 Abs 5, 102, 103 Abs 2, 104 Abs 2, 104a Abs 2, 4 und 5, 104b Abs 4 bis 7, 105, 105a, 105b, 114 Abs 1, 115 Abs 1, 119, 121 Abs 1, 122a, 123 Abs 4, 124 Abs 4, 125 Abs 1, 126 Abs 2, 128 Abs 1, 129 Abs 2, 131 Abs 3, 133 Abs 1, 135 Abs 7, 136 Abs 3, 138 Abs 2, 140 Abs 1, 156, 158 Abs 1 und 2 sowie 160b in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 73 Abs 2a und 158 Abs 5 außer Kraft. Die zu diesem Zeitpunkt laufende Jagdperiode (§ 5) hat am 1. Jänner 2016 begonnen.“

Artikel II

Das Berufsjägergesetz, LGBl Nr 101/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 35/2017, wird geändert wie folgt:

1. *§ 9 Abs 2 lautet:*

„(2) Die Erlassung und Änderung der Berufsjäger-Ausbildungsordnung hat durch die Salzburger Jägerschaft zu erfolgen. Vor ihrer Erlassung oder Änderung ist die Salzburger Landarbeiterkammer zu hören.“

2. *Im § 9 wird angefügt:*

„(13) § 9 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... tritt mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Die umfangreiche Novelle des Jagdgesetzes 1993 – JG, LGBl Nr 100, dient vor allem dazu, Defizite im geltenden Recht und Probleme in der (Vollzugs-)Praxis zu beseitigen sowie zur Vereinfachung beizutragen. Exemplarisch seien genannt: Entfall der jagdrechtlichen Bewilligungspflicht zur Verwendung von Schalldämpfern bei der Jagdausübung; Erlaubnis zur Verwendung von „Kugelgewehren für Randfeuerpatronen“ bei der Jagdausübung zur Erlegung jagdbarer Tiere – ausgenommen Schalenwild; Klarstellung betreffend die Aneignung von besonders geschützten Wildarten (Haar- und Federwild); Verankerung eines generellen Aussetzungsverbots von Tieren aus Wildtierzuchtgattern; Möglichkeit des Verfalles der Trophäen von Stücken der Klasse I und II, welche im Rahmen eines gemäß § 90 JG behördlich angeordneten oder genehmigten Abschusses erlegt wurden; Schaffung einer Regelung bezüglich auftretender invasiver gebietsfremder Arten; gesetzliche Verankerung eines Hegemeister-Stellvertreters; ex lege Sperre von Jagdgebieten oder Teilen derselben, in denen Gesellschaftsjagden durchgeführt werden, für die Dauer einer solchen Jagd zur Vermeidung einer Gefährdung von Personen und Sachen; Bewilligungsmöglichkeit von Kirrfütterungen im Einzelfall.

Ein weiteres zentrales Anliegen, das mit der vorliegenden Novelle verfolgt wird, ist, dass mit ihrem Inkrafttreten Wildgehege (Gatter) nicht mehr bewilligt bzw errichtet werden dürfen und dass ab dem 1. Jänner 2027 im Land Salzburg nach allen Seiten künstlich eingefriedete Wildgehege (Gatter) nicht mehr zulässig sein sollen. Nach der geplanten Regelung müssen nach allen Seiten künstlich eingefriedete Gatter jedoch nicht notwendigerweise aufgelassen und Einfriedungen vollständig entfernt werden. Vielmehr müssen künstliche Einfriedungen dergestalt geöffnet werden, dass sie für die in den umliegenden Gemeinden heimischen und dort ganzjährig vorkommenden Wildarten passierbar sind. Es muss jedoch verhindert werden, dass Schalenwildarten, welche im angrenzenden Bereich um das Gatter erheblichen Schaden an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen verursachen können, aus dem Gatter auswechseln.

Die ca achtjährige Übergangsfrist für bestehende Wildgehege scheint aus verfassungsrechtlichen Erwägungen erforderlich und angemessen. Mit dem Verbot von Wildgehegen folgt Salzburg dem Beispiel anderer Bundesländer (vgl zB das Bgld JagdG 2017 und die Änderung des Wiener Jagdgesetzes durch LGBl Nr 11/2017).

Die Änderungen betreffend Wildgehege sind nicht zuletzt im Hinblick auf § 3 JG und die darin normierten öffentlichen Interessen angezeigt (vgl zB den Grundsatz der Jagdausübung gemäß lit a, dass ein artenreicher und gesunder Wildbestand, der dem vorhandenen Lebensraum angemessen ist, zu erhalten ist). Vor dem Hintergrund der Anpassung des Wildstandes an den vorhandenen Lebensraum und das natürliche Äsungsangebot wird die Fütterung in Wildgehegen auf jene Zeiträume beschränkt, welche die Wildfütterungsverordnung, LGBl Nr 94/1996, vorgibt. Der Wildstand soll nicht durch das Einrichten künstlicher Fütterungsmöglichkeiten außerhalb von Notzeiten und des Vegetationsbeginns unnatürlich hochgehalten werden. Die natürliche Mortalitätsrate von Wildtieren korreliert im Allgemeinen mit dem Nahrungsangebot im Lebensraum und stellt somit ein natürliches Korrektiv für die Bestandeshöhe dar. In der Praxis bedeuten diese Änderungen, dass für alle sich in Wildgehegen befindenden Wildarten dieselben Fütterungsvorschriften gelten wie außerhalb von Wildgehegen.

Darüber hinaus wird mit der Novelle eine Klarstellung im Berufsjägersgesetz, LGBl Nr 101/1993, getroffen.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 B-VG; Art 120a bis 120c B-VG.

3. EU-Konformität:

Das Vorhaben steht im Einklang mit dem Unionsrecht.

4. Kosten:

Zusätzliche Kosten für die Gemeinden sind durch die vorliegende Novelle nicht zu erwarten. Die im neuen § 102 Abs 3 JG festgelegte Aufgabe der Gemeinde war wortgleich schon im bisherigen § 102 vorletzter Satz JG vorgesehen. Durch die punktuelle Erweiterung der Mitwirkung der Bundespolizei können dem Bund Mehrkosten in geringem Ausmaß entstehen. Die in einigen Bestimmungen vorgesehenen zusätzlichen Zuständigkeiten bzw Aufgaben der Salzburger Jägerschaft (zB § 90a Abs 2 JG) und der Jagdbehörden (§ 66a, § 104a Abs 5 JG) sind mit nicht näher quantifizierbaren, aber jedenfalls nur geringen Mehrkosten für den jeweiligen Rechtsträger verbunden. Diesen Kosten stehen aber auch Einsparungen gegenüber, wie sie sich etwa aus dem Entfall der Bewilligungspflicht nach § 70 Abs 3a JG ergeben.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Im Begutachtungsverfahren haben das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (BMVRDJ), das Bundesministerium für Inneres (BMI), die Stadt Salzburg vertreten durch die Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes, die Gemeinden Anthering (mit Jagdleiter, Ortsbauernschaft und Hegemeister) und Nußdorf am Haunsberg (mit der Nußdorfer Jägerschaft und Ortsbauernschaft), die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg, die Landarbeiterkammer für Salzburg, die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg, die für den Naturschutz zuständige Abteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung, die Landesumweltanwaltschaft (LUA), die Österreichische Bundesforste AG (ÖBf AG), die Salzburger Jägerschaft, der Verein gegen Tierfabriken (VGT), BirdLife Österreich, die Mayr Melnhof Forstverwaltung Salzburg, der Naturschutzbund Salzburg, der Wiener Tierschutzverein, die Land&Forst Betriebe Salzburg, der Landesverband Salzburg des Österreichischen Alpenvereins, der Dachverband „Jagd Österreich“ und Bürgerinnen und Bürger inhaltliche Stellungnahmen abgegeben. Auf eine vollinhaltliche Wiedergabe dieser zum Teil umfangreichen Stellungnahmen an dieser Stelle wird verzichtet; sie können im Internet unter der folgenden Adresse abgerufen werden: <https://service.salzburg.gv.at/pub/get/attachments/18706>

Zu § 17 Abs 3 JG betreffend das Vorpachtrecht auf einen Jagdeinschluss schlägt die Landwirtschaftskammer Salzburg eine Überarbeitung des Personenkreises vor, dem ein qualifiziertes Vorpachtrecht zusteht. Diese Anregung findet Berücksichtigung im Gesetzestext.

Von der LUA, dem VGT, von BirdLife Österreich, dem Naturschutzbund Salzburg, dem Wiener Tierschutzverein, dem Österreichischen Alpenverein sowie von Bürgerinnen und Bürgern wird die Aufnahme des Goldschakals und/oder des Haselhahnes in § 54 Abs 1 JG abgelehnt. Die Naturschutzabteilung des Amtes der Landesregierung lehnt die Bejagung des Haselhahnes ebenfalls ab, begrüßt aber die Aufnahme in § 54 Abs 1 JG im Fall der ganzjährigen Schonung. Die Stellungnahmen lassen sich im Wesentlichen in der Befürchtung zusammenfassen, dass durch Aufnahme in § 54 Abs 1 JG der Bejagung dieser Tiere der Weg bereitet werde. Dazu ist auszuführen, dass die Aufnahme des Goldschakals und des Haselhahnes in § 54 Abs 1 JG lediglich bewirkt, dass für diese Tierarten in der Schonzeiten-Verordnung, LGBl Nr 53/1996, eine Schonzeit auszuweisen ist. Sowohl für den Goldschakal als auch den Haselhahn wird in der Verordnung eine ganzjährige Schonzeit (1. Jänner bis 31. Dezember) verordnet werden. Betreffend die Gründe darf auf die Erläuterungen zu § 54 JG verwiesen werden.

BirdLife Österreich regt überdies die Herausnahme der Federwildarten Lachmöwe, Tafelente und Krickente aus dem geltenden Gesetz an. Dazu ist festzuhalten, dass in Salzburg der Lachmöwenbestand ebenso wie der Bestand an Tafelenten und Krickenten stabil ist, die selteneren Krickenten sind ganzjährig geschont. Eine diesbezügliche Änderung des geltenden Rechtes ist darum nicht erforderlich.

Von VGT, Naturschutzbund Salzburg, Wiener Tierschutzverein sowie Bürgerinnen und Bürgern wird das Verbot der Kirrfütterung im vorgeschlagenen § 66a JG begrüßt, gleichzeitig sprechen sie sich aber gegen die Ausnahmen vom Verbot aus (betreffend Beutegreifer bzw Ausnahmegenehmigung) oder fordern eine weitere Präzisierung der Ausnahmeerteilungsmöglichkeit. Eine Änderung der Bestimmung soll nicht erfolgen. Wie schon in den Erläuterungen zu § 66a JG ausgeführt, sind Kirrfütterungen grundsätzlich verboten. Nur in Einzelfällen bei Vorliegen besonderer Umstände, die dies erforderlich machen, kann die Jagdbehörde mittels Bescheid eine Ausnahme erteilen, wobei sie hier Auflagen, Bedingungen und Befristungen vorsehen kann. Eine Einschränkung der Ausnahmeerteilung ist weiters dadurch vorgesehen, dass Zustimmungserfordernisse gemäß Abs 3 eingehalten werden müssen. Die Ausnahme für Beutegreifer wird ebenfalls beibehalten, da die Bejagung dieser Wildarten im JG ohnehin bereits vorgesehen ist. Der Schwerpunkt des neuen § 66a JG liegt auf der Lenkung von Schalenwild zur Wildschadensvermeidung (beispielsweise Wildwintergatter oder etwa Lenkungsfütterungen bei der Auflösung von Fütterungen). Das Anlegen von so genannten „Luderplätzen“ zur Erlegung von Beutegreifern fällt nach der Legaldefinition nicht unter den Begriff der Kirrung und unterliegt keiner jagdrechtlichen Bewilligungspflicht. Schon auf Grund des vollkommen anderen Zweckes und des enormen Verwaltungsaufwandes im Fall einer Bewilligungspflicht wird diese als nicht zielführend erachtet. Die Vorgaben der Wildseuchenverordnung, LGBl Nr 93/2001, sind beim Anlegen von Luderplätzen freilich zu beachten.

BirdLife Österreich weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass Kirrfütterungen in Naturschutzgebieten und in Vogelschutzgebieten mit Bodenbrüterpopulationen nicht genehmigungsfähig sein sollen. Auch hier bedarf es keiner Änderung im Gesetzesvorschlag, da Kirrfütterungen ohnehin nur im Ausnahmefall genehmigt werden. In vielen Fällen wird zudem auch eine naturschutzrechtliche Bewilligung erforderlich sein.

Die Land&Forst Betriebe Salzburg sehen mit dem System der behördlichen Ausnahmegenehmigung einen hohen Aufwand für Jäger und Behörden verbunden und sprechen sich deshalb für eine Umwand-

lung der Bewilligungspflicht in eine Meldepflicht aus. Um dem grundsätzlichen Verbot der Kirrfütterung Wirkung zu verleihen, wird diesem Vorschlag nicht gefolgt.

Betreffend die §§ 68 und 68a JG begrüßen die LUA, der VGT, der Naturschutzbund Salzburg, der Wiener Tierschutzverein sowie Bürgerinnen und Bürger das Verbot neuer und die Auflassung bestehender Wildgehege, erachten die Regelung aber als zu wenig weitgehend (insbesondere im Hinblick auf Ausnahmebestimmungen und Übergangsfristen) und schlagen deshalb Ergänzungen vor. Demgegenüber regen die Gemeinden Anthering (mit Jagdleiter, Ortsbauernschaft und Hegemeister) und Nußdorf am Haunsberg (mit der Nußdorfer Jägerschaft und Ortsbauernschaft), die Landwirtschaftskammer Salzburg, die Mayr Melnhof Forstverwaltung Salzburg, die Land&Forst Betriebe Salzburg sowie andere Bürgerinnen und Bürger die Beibehaltung der bestehenden gesetzlichen Regelungen an. Die Mayr Melnhof Forstverwaltung Salzburg hält dem Gesetzesvorschlag außerdem entgegen, er sei wegen der Differenzierung nach künstlicher und natürlicher Einfriedung gleichheitswidrig bzw. unsachlich. Vielfach wird aus unterschiedlichsten Gründen auch die Fütterungsregelung des neuen Abs 6a kritisiert. Unter Hinweis auf die in den erläuternden Bemerkungen zu den betreffenden Bestimmungen ausgeführten Beweggründe wird an den vorgeschlagenen Regelungen festgehalten. Neue Wildgatter dürfen nicht mehr errichtet werden, wesentliche Änderungen von bestehenden Wildgehegen bedürfen einer Bewilligung der Landesregierung und müssen mit der neuen Rechtslage im Einklang stehen (insbesondere dürfen sie den Zielsetzungen des neuen § 68 Abs 9 und 10 JG nicht zuwiderlaufen, damit sind zB Änderungen ausgeschlossen, die eine Öffnung des Wildgeheges erschweren oder bewirken, dass die Wilddichte im Gehege von der Wilddichte vergleichbarer natürlicher Wildlebensräume stark abweicht). Darüber hinaus wird eine Verpflichtung zur Öffnung der Einfriedungen von jenen Wildgehegen normiert, die nach allen Seiten künstlich eingefriedet sind. Hierbei kann nicht von einer unsachlichen Regelung gesprochen werden, da bei diesen Gattern, im Gegensatz zu allseitig künstlich eingefriedeten, ein Austausch der Wildtierpopulationen mit jenen der Umgebung durch Übergänge im natürlichen Gelände stattfinden kann, weshalb für diese keine Vorgaben notwendig sind. Um Schäden an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen durch Schalenwild zu vermeiden, wird die Ausnahmebestimmung des § 68 Abs 9 zweiter Satz JG eingefügt. Betreffend die Jagd in Wildgehegen wird vorgesehen, dass die zulässigen Bejagungsarten auf die Pirsch-, die Ansitz- und die Ansitz-Drückjagd eingeschränkt werden, um die Weidgerechtigkeit der Jagd sicherzustellen (§ 68 Abs 5a JG). Ansitz-Drückjagden dürfen nur in der Zeit von 1. Oktober bis 10. Jänner stattfinden. Die Jagd mit Hundemeuten ist für sämtliche Arten der Jagdausübung verboten. Eine ausschließliche Ansitzjagd, wie es in einigen Stellungnahmen vorgeschlagen wird, stellt kein geeignetes Mittel dar, die Wilddichte entsprechend dem vorliegenden Lebensraum anzupassen. Diese Bejagungsform bewirkt auf Grund ihrer notwendigen Häufigkeit eine größere Störung des Wildlebensraumes als die sonstigen erlaubten Bejagungsformen. Betreffend das kritisierte Fütterungsverbot sei betont, dass der Wildstand nicht durch das Einrichten künstlicher, bezogen auf vorhandene Wildarten unselektiv wirkende Fütterungsmöglichkeiten außerhalb von Notzeiten und des Vegetationsbeginns unnatürlich hochgehalten werden soll. Die natürliche Mortalitätsrate von Wildtieren korreliert im Allgemeinen mit dem Nahrungsangebot im Lebensraum und stellt somit ein natürliches Korrektiv für die Bestandeshöhe dar.

Die Naturschutzabteilung des Amtes der Landesregierung bringt Formulierungsvorschläge zu den §§ 68 Abs 9 und 68a JG ein, welche im Gesetzesentwurf zum Teil Berücksichtigung finden sollen.

Die Salzburger Jägerschaft und der Dachverband „Jagd Österreich“ sprechen sich gegen die Bezugnahme der Erläuterungen auf den Tierschutz als öffentliches Interesse am Grundrechtseingriff aus. Argumentiert wird insbesondere, dass der Begriff „Tierschutz“ nur im Sinne des bundesrechtlichen Tierschutzgesetzes, BGBl I Nr 118/2004, verstanden werden könne und dieses nicht auf das Jagdrecht anwendbar sei. Eine solche enge Interpretation des Begriffes „Tierschutz“ wird in mehrerlei Hinsicht als problematisch angesehen und deshalb abgelehnt. Um jegliche Zweifel aber auszuräumen, wird in den Erläuterungen klargestellt, dass das öffentliche Interesse am jagdlichen Tierschutz (Weidgerechtigkeit) herangezogen wird.

Zu § 69 JG spricht sich BirdLife Österreich dagegen aus, dass künstliche Aufzuchtstationen für Federwild künftig als Anlagen für den Jagdbetrieb gelten sollen und die Zustimmung des Grundeigentümers durch Bescheid der Jagdbehörde ersetzt werden kann. Weiters wird darauf hingewiesen, dass derartige Aufzuchtstationen in Naturschutzgebieten und EU-Schutzgebieten nicht bestehen sollen. Änderungen werden aus folgenden Gründen nicht für erforderlich gehalten: Die Bestimmung des § 69 JG ist in untrennbarem Zusammenhang mit dem neuen § 73 Abs 1 JG zu sehen. Durch die mit ihm vorgenommene Einführung einer generellen Bewilligungspflicht jeglicher Aussetzungen ist die Salzburger Regelung gemeinsam mit derjenigen in Vorarlberg die strengste ihrer Art. Im Fall einer bescheidmäßigen Bewilligung von Aufzuchtstationen für Federwild werden etwa Auflagen in Bezug auf die Haltung (zB Mindestgröße der Aufzuchtstation) sowie der Beleg der Seuchenfreiheit des Bestandes vorgeschrieben. In den von BirdLife Österreich genannten Schutzgebieten kann zudem eine naturschutzrechtliche Bewilligung notwendig sein.

Die kritisierte Ersetzung der Zustimmung durch Bescheid der Jagdbehörde ist geltendes Recht und stellt nur die Ausnahme dar.

Betreffend § 70 Abs 3 JG begrüßen der VGT sowie Bürgerinnen und Bürger das Verbot der Verwendung von elektronischen Lockgeräten, die vorgeschlagenen Ausnahmen lehnen sie allerdings ab. So auch der Naturschutzbund Salzburg. Die LUA und BirdLife Österreich führen in diesem Zusammenhang aus, dass die geplanten Ausnahmen vom Verbot der Vogelschutzrichtlinie (§ 100a Z 6 JG) und der FFH-Richtlinie (§ 100a Z 3 JG) widersprechen. Den Hinweisen wird durch eine Überarbeitung des § 70 Abs 3 lit c JG Rechnung getragen, ein Verstoß gegen Unionsrecht konnte nicht festgestellt werden.

Das BMI und die Salzburger Jägerschaft weisen auf eine aktuelle Novelle zum Waffengesetz 1996 – WaffG, BGBl I Nr 12/1997, hin, welche in § 70 JG berücksichtigt werden solle. Dem Hinweis wird ebenfalls Rechnung getragen.

Betreffend § 72a JG regt ein Bürger an, das Intervall für die Überprüfung der Fangvorrichtungen von 24 Stunden auf 12 Stunden zu verkürzen. Dem wird nicht entsprochen, da eine Kontrollverpflichtung innerhalb von längstens 24 Stunden aus wildökologischer Sicht als ausreichend erachtet wird. Auch die Verwendung von elektronischen Fangmeldesystemen befreit nicht von der Pflicht, diese Intervalle einzuhalten.

Der VGT, BirdLife Österreich und der Naturschutzbund Salzburg begrüßen ausdrücklich, dass nun im § 73 Abs 1 JG eine generelle Bewilligungspflicht für die Aussetzung von Wild eingeführt wird. BirdLife Österreich fordert weiters, dass das Aussetzen dem Aufbau eines Bestandes oder der Wiederansiedlung heimischer Wildtiere dienen soll. Diesbezüglich darf auf die Erläuterungen zum vorgeschlagenen § 73 JG verwiesen werden, die betonen, dass Ziel des Aussetzens von Wild der Aufbau eines Bestandes oder die Wiederansiedlung heimischer Wildtiere sein wird und ein Aussetzen von Wild nicht automatisch eine Bejagungsmöglichkeit eröffnet. Der VGT und der Naturschutzbund Salzburg bemängeln in diesem Zusammenhang die Ausnahme gemäß Abs 4. Eine Änderung wird auf Grund dieser Stellungnahmen nicht für erforderlich erachtet. Es wird darauf hingewiesen, dass die Aussetzungen ohnehin nur zum Bestandeswiederaufbau nach Tierseuchen oder zur Blutauffrischung aus Gründen der Erhaltung der genetischen Vielfalt einer Wildpopulation nach einem Bewilligungsverfahren möglich sind und daher im Einzelfall genau geprüft werden.

Zu § 90 Abs 1 JG weisen die LUA und der Naturschutzbund Salzburg darauf hin, dass die Formulierung missverständlich sein könnte („Wildtiere“) und überarbeitet werden sollte, um eine Vereinbarkeit mit der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie sicherzustellen. Diese Anregung findet Berücksichtigung. Die Landwirtschaftskammer Salzburg und die ÖBf AG sprechen sich gegen die Ausnahme des Abs 1 für Gamswild in Kern- und Randzonen aus, da bei schadensverursachendem Gamswild ein unverzüglicher Abschuss die einzige Möglichkeit sein könne, weitergehende Schäden zu verhindern. Die ÖBf AG legt darüber hinaus einen Formulierungsvorschlag für eine Überarbeitung des Abs 1 vor. Die Ausnahme für Gamswild in Kern- und Randzonen wird beibehalten, da sie erforderlich ist, um den Vorgaben der FFH-Richtlinie zu entsprechen. Die Formulierungsvorschläge für Abs 1 finden allerdings teilweise Eingang in den Gesetzesentwurf.

Betreffend § 90 Abs 8 JG sprechen sich die Landwirtschaftskammer Salzburg, die ÖBf AG, die Salzburger Jägerschaft sowie einige Bürgerinnen und Bürger gegen einen automatischen Verfall der Trophäen der erlegten Stücke aus bzw schlagen alternative Regelungen vor. Die Land&Forst Betriebe Salzburg verweisen auf Schreiben der Bayerischen Staatsforsten und der Gutsverwaltung Fischhorn, die die Änderungen kritisch betrachten. Aus diesen Gründen erfährt § 90 Abs 8 JG eine Überarbeitung. Die Salzburger Jägerschaft regt in diesem Zusammenhang die Aufnahme einer Festlegung an, wonach für im Rahmen des § 90 JG erlegte Stücke von Rotwild ein Fütterungskostenbeitrag zu leisten ist. Dies soll im § 79 Abs 5 JG erfolgen.

Betreffend § 90a JG regt die Arbeiterkammer Salzburg eine Auflistung der invasiven gebietsfremden Arten im JG, die LUA eine Auflistung der Arten, die für Salzburg relevant sind, auf der Homepage des Landes Salzburg und der Salzburger Jägerschaft an. In diesem Zusammenhang weist auch die Salzburger Jägerschaft darauf hin, dass von Jagd ausübungsberechtigten nicht erwartet werden könne, dass sie jederzeit in Kenntnis der aktuellen Liste der invasiven Arten sind, weshalb § 90a JG eine Überarbeitung erfahren solle. Aus Anlass dieser Hinweise soll künftig auf der Homepage des Landes Salzburg und der Salzburger Jägerschaft eine aktuelle Liste zu finden sein. Eine Änderung des vorgeschlagenen § 90a JG wird dafür nicht als erforderlich erachtet.

Die Land&Forst Betriebe Salzburg äußern sich skeptisch gegenüber den Vorgaben des vorgeschlagenen § 90a JG. Der Wiener Tierschutzverein spricht sich gegen Tötungsmaßnahmen betreffend invasive gebietsfremde Tierarten aus und argumentiert, dass die EU diese nicht erfordere. Es ist richtig, dass die Mitgliedstaaten nicht unmittelbar auf Grund der Verordnung (EU) Nr 1143/2014 des Europäischen Par-

laments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (im Folgenden: „IAS-Verordnung“), ABI Nr L 317 vom 4. November 2014, zur Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten von unionsweiter Bedeutung, die in ihrem Land bereits weit verbreitet sind, verpflichtet sind. Wie im Art 19 Abs 2 der IAS-Verordnung vorgesehen, können die Managementmaßnahmen die Beseitigung, die Populationskontrolle oder die Eindämmung der Population einer invasiven gebietsfremden Art zum Ziel haben. Laut Art 19 Abs 1 der IAS-Verordnung sollen diese Maßnahmen in angemessenem Verhältnis zu den Auswirkungen auf die Umwelt stehen, den besonderen Umständen in den Mitgliedstaaten angemessen sein und sich auf eine Kosten-Nutzen-Analyse stützen. Sämtliche Entscheidungen betreffend das Risikomanagement von weit verbreiteten invasiven gebietsfremden Arten liegen somit in der Hand der Mitgliedstaaten. An der vorgeschlagenen Regelung wird deshalb festgehalten.

Zu § 101 Abs 5 bzw § 105 Abs 1 JG merkt das BMI an, dass es nicht die Aufgabe der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sein solle, für die Sicherheit bei der Jagd zu sorgen. Die Stadt Salzburg weist auf einen erhöhten Verwaltungsaufwand durch die Sperren hin. Der Österreichische Alpenverein schlägt vor, dass Sperren aus Gründen der Jagdausübung vor deren Durchführung der Bezirksverwaltungsbehörde zur Kenntnis zu bringen sind, um Missbrauch vorzubeugen. Einige Bürgerinnen und Bürger sprechen sich gegen die Sperre aus. Zur Gewährleistung eines höchst möglichen Sicherheitsniveaus wird an der ex lege Sperre und an der Mitwirkung der Bundespolizei festgehalten. Eine Meldepflicht an die Bezirksverwaltungsbehörde wird aber nicht als notwendig erachtet.

Betreffend § 102 JG wird von VGT, Wiener Tierschutzverein sowie Bürgerinnen und Bürgern gefordert, dass der Abschuss von Hunden und Katzen gänzlich verboten wird. Der Naturschutzbund Salzburg weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Wildkatze nur sehr schwer von einer ähnlich gemusterten wildfarbenen Hauskatze zu unterscheiden ist, weshalb die Regelung betreffend den Abschuss von Katzen entfallen solle. Die Landwirtschaftskammer Salzburg regt eine Überarbeitung der Formulierung an. Am unveränderten Bestehen der vorgeschlagenen Bestimmung wird festgehalten. Diese Maßnahmen unterliegen strengen Voraussetzungen und sind zum Schutz der Wildtiere gegen jagende Hunde und umherstreifende Katzen erforderlich. Es darf aber darauf hingewiesen werden, dass die Salzburger Jägerschaft weiterhin empfiehlt, von dieser gesetzlichen Ermächtigung nur im Ausnahmefall Gebrauch zu machen. Das BMI merkt betreffend Abs 3 an, dass den Polizeiinspektionen keine Chiplesegeräte zur Verfügung stehen, um die Daten von Hundehaltern zu ermitteln. Aus diesem Grund solle es nicht die Aufgabe der Bundespolizei sein, den betroffenen Hundehalter zu benachrichtigen. An der Mitwirkung der Bundespolizei soll festgehalten werden. Die Tierhalter sind von den Organen ohnehin nur „wenn möglich“ zu verständigen.

Der vorgeschlagene § 103 Abs 2 lit g JG wird vom VGT sowie von Bürgerinnen und Bürgern begrüßt, außerdem wird eine Ausweitung des Tatbestandes auf Wildarten gemäß § 103 Abs 1 lit a JG vorgeschlagen. Eine diesbezügliche Ergänzung ist nicht erforderlich, da § 103 Abs 2 lit e JG ohnehin weitgehende Verbote für diese Wildarten enthält. Die Landwirtschaftskammer Salzburg schlägt ebenso wie die Land&Forst Betriebe Salzburg eine Einschränkung des Verbotes vor, um beispielsweise den Besitz von Federn nicht zu kriminalisieren. Entsprechend diesen Anregungen wird eine Klarstellung vorgenommen.

Zur vorgeschlagenen Bestimmung des § 104a Abs 2 JG haben die Naturschutzabteilung des Amtes der Landesregierung und die LUA angemerkt, dass das Abstellen der vorgeschlagenen Regelung allein auf das Naturgeschehen in der Kulturlandschaft zu eng gefasst sei. Nach den Land&Forst Betriebe Salzburg solle betreffend Abs 4 außerdem klargestellt werden, dass ein Jagdausübungsberechtigter nur dann einer Meldepflicht unterliegt, wenn die verbotene Entnahme in seinem Jagdgebiet geschehen ist. Um diesen Vorschlägen zu entsprechen, werden Änderungen in den betreffenden Bestimmungen vorgenommen.

Zu § 104b merken die Land&Forst Betriebe Salzburg an, dass offene Fragen im Zusammenhang mit dem Abschuss dieser besonders geschützten Tiere bestehen. Diesbezüglich ist auf § 104a Abs 2 JG hinzuweisen, nach dem der Jagdausübungsberechtigte aneignungsbefugt ist, außerdem auf § 104b Abs 5 JG, der die Landesregierung ermächtigt, nähere Ausführungen zu den Voraussetzungen und Maßnahmen nach § 104b Abs 4 JG festzulegen. Die Landwirtschaftskammer Salzburg regt eine Änderung der Formulierung im vierten Spiegelstrich des Abs 4 an, welche Berücksichtigung finden soll.

Das BMVRDJ weist zu § 105 JG darauf hin, dass die detaillierten Vorgaben für die Hinweistafeln lediglich den Erläuterungen, nicht aber dem Gesetzestext selbst zu entnehmen sind. Auch die LUA merkt die umfangreichen Ausführungen in den Erläuterungen über die Abwicklung der jagdlichen Sperren und die fehlenden gesetzlichen Entsprechungen an. Diese Hinweise finden Berücksichtigung im Gesetzesentwurf. Keine Berücksichtigung hingegen findet die Anregung der Mayr Melnhof Forstverwaltung Salzburg, wonach festgelegt werden solle, dass nicht an der Jagd beteiligte Personen das Jagdgebiet auf den öffentlichen Wegen lediglich zügig durchschreiten, sich dort aber nicht länger, als es dieser Zweck erforderlich mache, aufhalten dürfen. Eine derart weitgehende Einschränkung ist mit dem Recht zum freien Betreten

des Waldes gemäß § 33 Abs 1 Forstgesetz 1975, BGBl Nr 440, nicht vereinbar und daher nicht zulässig. Die Salzburger Jägerschaft regt eine Überarbeitung der beispielhaften Aufzählung von Wegen und Anlagen an, bei welchen das Sperrgebiet mittels Hinweistafeln zu kennzeichnen ist. Dies soll in den Gesetzesentwurf übernommen werden.

Das BMVRDJ schlägt eine Überarbeitung der Bestimmung über den übertragenen Wirkungsbereich der Salzburger Jägerschaft vor, die in § 122a Abs 1 JG Eingang finden soll.

Die Salzburger Jägerschaft regt zu § 135 Abs 7 JG an, dass ihre Verordnungen nur dann mit dem der Kundmachung auf der Homepage folgenden Tag in Kraft treten sollen, wenn in der kundzumachenden Verordnung nicht ein späteres Datum des Inkrafttretens angegeben wird. Dieser Anregung wird gefolgt.

Die LUA und der Naturschutzbund Salzburg regen im Zusammenhang mit § 150 JG eine Erweiterung an, welche momentan nicht umgesetzt werden soll. Da sich eine Änderung des § 150 JG nicht als erforderlich darstellt, wird er aus der gegenständlichen Novelle herausgenommen.

Das BMI sieht die Aufnahme von weiteren Aufgaben für die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im § 156 JG als problematisch an. Im Hinblick auf § 46 Abs 1 JG findet dieser Hinweis Berücksichtigung.

Über die Bestimmungen des Begutachtungsentwurfes hinaus wird von der Landwirtschaftskammer Salzburg und der Salzburger Jägerschaft eine Reihe von Änderungsvorschlägen eingebracht. Aus diesen soll jener betreffend § 37 JG Berücksichtigung finden und die grob fahrlässige oder vorsätzliche Nichterfüllung der Mindestabschüsse als Grund für die Auflösung eines Jagdpachtverhältnisses aufgenommen werden. Außerdem werden die Anregungen betreffend die §§ 79 Abs 5, 138 Abs 2 und 140 Abs 1 JG berücksichtigt. Die Landwirtschaftskammer Salzburg weist in ihrer Stellungnahme weiters auf das Erkenntnis des VfGH vom 21.09.2015 zur Zahl E865/2015 hin, welches Aussagen zum Entschädigungsanspruch nach dem Niederösterreichischen Naturschutzgesetz 2000 enthalte, die auch für das JG relevant seien. Diesbezüglich ist festzustellen, dass die Niederösterreichische Rechtslage nicht mit der Salzburger Rechtslage vergleichbar ist. Im Gegensatz zu Niederösterreich werden in den Salzburger Wild-Europaschutzgebietsverordnungen auch konkrete Verbote festgelegt, sodass ein betroffener Grundbesitzer bereits aus der Verordnung die Beschränkungen seiner Rechte genau absehen kann und eine Antragstellung binnen einem Jahr ab der Verordnungserlassung gerechtfertigt ist. Eine spätere Antragslegitimation wird deshalb nicht für erforderlich gehalten.

6. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel I (Jagdgesetz 1993):

Zu Z 2 (§ 17):

Gemäß dem geltenden § 17 Abs 3 Z 1 JG ist der Jagdgebietsinhaber eines angrenzenden Eigenjagdgebietes an einem Jagdeinschluss, der von mehreren Eigenjagdgebieten umgrenzt ist, vorpachtberechtigt, wenn er Miteigentümer des Jagdeinschlusses ist, sein Miteigentumsanteil an der Fläche des Jagdeinschlusses mindestens ein Drittel beträgt und das Eigenjagdgebiet zusammenhängend zumindest an ein Fünftel des Umfangs des Jagdeinschlusses grenzt. Diese Regelung sollte der Klarstellung dienen (RV 286 BlgLT 15. GP, 3. Sess, 22).

Demgegenüber sollen nach der Judikatur des Landesverwaltungsgerichts Salzburg (LVwG 07.09.2016, 405-1/94/1/2-2016) Agrargemeinschaften als Jagdgebietsinhaber gemäß § 17 Abs 3 Z 2 JG nur dann vorpachtberechtigt sein, wenn eines oder mehrere ihrer Mitglieder (Mit-)Eigentümer des *gesamten* Jagdeinschlusses ist bzw sind.

Diese Differenzierung erscheint sachlich nicht gerechtfertigt. Daher wird durch die vorliegende Novelle die Regelung des Vorpachtrechtes von Agrargemeinschaften an die Bestimmung des § 17 Abs 3 Z 1 JG angepasst.

Auf Anregung der Landwirtschaftskammer Salzburg im Rahmen des Begutachtungsverfahrens soll im § 17 Abs 3 und 3a JG eine weitere Klarstellung hinsichtlich des Personenkreises erfolgen, dem das qualifizierte Vorpachtrecht zusteht. Jagdeinschlüsse können aus einem oder mehreren Grundstücken bestehen, die entweder einem Grundeigentümer, mehreren Grundeigentümern oder mehreren Personen im Miteigentum gehören. Die Intention des Gesetzgebers im Jahr 1993 war es, ein qualifiziertes Vorpachtrecht für jene Jagdgebietsinhaber zu schaffen, die Eigentümer von Teilen eines Jagdeinschlusses sind. Der Begriff „Miteigentum“ ist hierbei zu eng gefasst. Damit wird außer Acht gelassen, dass Jagdeinschlüsse auch aus mehreren Teilflächen bestehen können und diese unterschiedlichen Eigentümern gehören können. Aus diesem Grund wird nun ausdrücklich normiert, dass ein qualifiziertes Vorpachtrecht ebenfalls zusteht, wenn einem Eigenjagdgebietsinhaber Teilflächen des betreffenden Jagdeinschlusses im entsprechenden Ausmaß als Alleineigentümer zustehen.

Zu Z 3 (§ 25):

Im § 25 Abs 1 werden die Begrifflichkeiten der lit a an das 2. Erwachsenenschutz-Gesetz, BGBI I Nr 59/2017, angepasst. Die Voraussetzungen der Entscheidungsfähigkeit und Volljährigkeit ersetzen jene der Eigenberechtigung. Gemäß § 24 ABGB ist entscheidungsfähig, wer die Bedeutung und die Folgen seines Handelns im jeweiligen Zusammenhang verstehen, seinen Willen danach bestimmen und sich entsprechend verhalten kann.

Zu Z 4 (§ 37) und Z 5 (§ 40):

Im Begutachtungsverfahren wurde von der Landwirtschaftskammer Salzburg eine Erweiterung der Möglichkeit der Auflösung von Pachtverhältnissen durch die Jagdbehörde für Fälle der Nichterfüllung der Mindestabschüsse durch den Pächter angeregt. Dieser Anregung wird Rechnung getragen und § 37 Abs 1 JG um eine Bestimmung (lit j) ergänzt, wonach die Jagdbehörde den Pachtvertrag auflösen kann, wenn der Pächter grob fahrlässig oder vorsätzlich den für sein Jagdgebiet festgelegten Mindestabschuss nicht innerhalb der Schusszeit erfüllt. Dies stellt gemäß § 158 Abs 1 Z 8a JG auch eine Verwaltungsübertretung dar.

Im Abs 2 erfolgt eine begriffliche Anpassung auf Grund von Änderungen im Bundesrecht („Insolvenzordnung“ statt „Konkursordnung“). Bei diesem Verweis handelt es sich lediglich um einen deklarativen Verweis auf Bundesrecht, weshalb eine Aufnahme in § 160b JG nicht erforderlich ist.

Zu Z 6 (§ 45):

Nach bisheriger Rechtslage musste bei der Ausübung der Jagd ein „Beleg“ über die Einzahlung des Jahresbeitrags an die Salzburger Jägerschaft mitgeführt werden. Durch die nunmehrige Formulierung („Nachweis“ statt „Beleg“) wird klargestellt, dass ein Nachweis in Papierform nicht erforderlich ist. Der Nachweis der Einzahlung kann in jeder beliebigen und geeigneten Form erfolgen. Damit sind jedenfalls auch digitale Nachweise über die Einzahlung gemeint (zB via Mobiltelefon/Online-Banking).

Zu Z 7 (§ 54):

Beim Goldschakal (*Canis aureus*) handelt es sich um eine eng mit dem Wolf verwandte Art der Hunde. Seit 1987 gibt es vereinzelte Nachweise dieser nicht heimischen Wildart in Österreich. 2007 wurde im Nationalpark Neusiedler See – Seewinkel die erste Reproduktion gemeldet. Es wird bereits seit längerem diskutiert, ob auch der Goldschakal in die Liste der invasiven gebietsfremden Arten aufgenommen wird. Um im Bedarfsfall rasch reagieren zu können, wird der Goldschakal nun auch in § 54 Abs 1 JG gelistet. Folglich ist in der Schonzeiten-Verordnung eine Schonzeit (ganzjährig geschont) festzulegen.

Beim Rackelwild handelt es sich um eine Kreuzung von Auer- und Birkwild (meist Birkhahn und Auerhenne). Die Wildart kommt demnach nur dort vor, wo diese beiden Arten aufeinandertreffen. Da die Rackelhenne wegen ihrer Ähnlichkeit mit der Birkhenne nicht zweifelsfrei erkannt werden kann, wird die Bejagung auf den Rackelhahn eingeschränkt.

Das Haselhuhn gehört wie das Auerhuhn und das Birkhuhn zu den Raufußhühnern. Es ist im Anhang II Teil B der Vogelschutzrichtlinie gelistet. Haselwild ist eine Wildart, die eine Leitart in bunt gemischten, baumartenreichen Wäldern darstellt. Mit der Entfernung der forstlich wenig ertragreichen Arten wie Birke, Espe, Weide und Eberesche werden dem Haselhuhn oft die zur Winterernährung erforderlichen Baumarten entzogen. Um die Wildart und den Bestand zu fördern, sind eine objektive, regelmäßige Bestandserfassung und Beobachtung der Populationsentwicklung erforderlich. Ohne die Mitwirkung der Jäger wird es für die Allgemeinheit schwierig, mehr Informationen über die Verbreitung und die Bestandesentwicklung dieser heimlichen Wildart zu bekommen. Die Jägerschaft kann iSd § 3 JG (vgl insbesondere lit a, b und e) einen wesentlichen Beitrag im öffentlichen landeskulturellen Interesse sowie zur langfristigen Sicherung dieser Wildart leisten:

Zunächst soll das Haselwild durch die Aufnahme des Haselhahnes in § 54 JG und durch Verordnung einer ganzjährigen Schonzeit (vgl die Schonzeiten-Verordnung) bei der Jägerschaft an Bedeutung gewinnen. In der Folge sollen Beobachtungen und indirekte Nachweise (zB Funde von Huderstellen, von Trittsiegeln in Schlamm oder Schnee, Mauserfedern oder Losung) gesammelt werden. Auch die aktive Verbesserung der Lebensräume in den verbliebenen Restvorkommen wird angestrebt (zB durch die Entfichtung von Bachläufen zugunsten von Erlen-Eschen-Weidensäumen und die Schaffung von Deckungsmöglichkeiten durch Böschungsgestaltung bei Forststraßen etwa durch Grünerlen und Haselnussstauden). Gerade beim Haselwild wirkt sich die Verbesserung des Lebensraumes durch die Förderung von Pionierbaumarten und Verbesserung der Waldstruktur besonders positiv auf die Bestandesentwicklung aus.

Zu Z 8 (§ 58a):

Im Zusammenhang mit der Wildökologischen Raumplanung wird im § 58a JG die Möglichkeit der Ausweisung von Maßnahmengebieten geschaffen. Dabei handelt es sich um durch Verordnung bestimmte

Gebiete, für welche räumlich und zeitlich begrenzt Maßnahmenpakete für ein umfassendes und regional angepasstes Wald-, Wild- oder Umweltmanagement festgelegt werden.

Konkret ist im Abs 1 festgelegt, dass die Landesregierung von Amts wegen oder auf Antrag eines betroffenen Grundeigentümers, der Salzburger Jägerschaft oder des forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung bestimmte Teilgebiete oder eine Gesamtfläche von Jagdgebieten, Wildregionen und/oder Wildbehandlungszonen durch Verordnung zu Maßnahmengebieten erklären kann. Für dieses Gebiet werden durch die Verordnung an die jeweiligen örtlichen Erfordernisse angepasste Maßnahmen zur Erfüllung der Grundsätze für die Ausübung des Jagdrechtes gemäß § 3 JG (Erhaltung des Wald-, Wild- und Umweltgleichgewichtes) festgelegt. Die Maßnahmen zielen beispielsweise auf die Vermeidung bzw Bekämpfung von Wildschäden oder die Erhaltung von Wildlebensräumen ab. Vor Erlassung der Verordnungen sind die betroffenen Grundeigentümer, die Salzburger Jägerschaft und der forsttechnische Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, soweit sie nicht selbst Antragsteller sind, sowie die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg und die Salzburger Landarbeiterkammer zu hören (Abs 3).

Die Ausweisung als Maßnahmengebiet darf nur zeitlich befristet, nämlich längstens bis zum Ende einer Jagdperiode, erfolgen. Die zeitliche Befristung stellt sicher, dass die Maßnahmenpakete überwacht und einer Erfolgskontrolle unterzogen werden können.

Die Maßnahmen können verschiedene Wildarten betreffen, also nicht nur Schalenwild. Sie können in Form von Einschränkungen und/oder Ausweitungen der sonst gültigen jagdrechtlichen Bestimmungen bestehen. Zu diesem Zweck legt Abs 2 ausdrücklich fest, dass als Maßnahme im Rahmen der Maßnahmengebiete auch die Abweichung von den jagdrechtlichen Bestimmungen der §§ 54, 55, 56, 58, 59, 60, 61, 62, 65, 66, 66a, 70 und 103 JG festgesetzt werden kann. Weiters wird klargestellt, dass mit den Maßnahmengebietsverordnungen auch Abweichungen von bereits erlassenen Verordnungen vorgenommen werden können. Die Vereinbarkeit der Maßnahmengebietsverordnung mit dem Unionsrecht (insbesondere der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie) ist dennoch sicherzustellen.

Das wesentliche Anliegen des § 58a JG ist es, jagdliche Maßnahmen organisatorisch in einem größeren Rahmen und über sonst bestehende Grenzen hinweg zu ermöglichen. Kleinräumige und unkoordinierte Vorgehensweisen sollen zugunsten einer großräumigen Maßnahmengreifung aufgegeben werden können. Nur auf dieser übergeordneten Ebene ist es möglich, Wildarten im Gesamtlebensraum so zu bewirtschaften, dass einerseits waldfähigende Wildschäden vermieden und andererseits ein gesunder, lebensfähiger Wildbestand erhalten bleibt.

Im Hinblick auf Anwendungsmaßstab und Flexibilität stehen die Maßnahmen in Maßnahmengebieten zwischen den jagdbetrieblichen Anordnungen in den Wildbehandlungszonen (Kern-, Rand- und Freizone) und den § 90-Anwendungen. Durch die Ausweisung von Maßnahmengebieten kann die Gesamtzahl an diesbezüglichen jagdrechtlichen Einzelverfahren reduziert werden.

Als Anwendungsfall eines solchen Maßnahmengebietes ist beispielsweise die erstmals mögliche Erlassung eines einheitlichen Abschussplanes für Kern-, Rand- und Freizone zu nennen.

Die Ermöglichung solcher Gebiete entspricht den Empfehlungen im Endbericht zur Evaluierung der Wildökologischen Raumplanung im Bundesland Salzburg (Mai 2018) von Dr. Susanne Reimoser und Prof. DI Dr. Friedrich Reimoser vom Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie der Veterinärmedizinischen Universität Wien (vgl Pkt 3.6.9). Im Rahmen des Projektes wurden die Wildökologische Raumplanung (Umsetzung, Auswirkungen) unter Berücksichtigung der Entwicklung der Wild-Umwelt-Situation im Bundesland Salzburg (Vergleich 1993 – 2016) evaluiert und daraus Vorschläge für ein integrales Wildmanagement, insbesondere zur Reduzierung bzw Beibehaltung des Schalenwildeinflusses in einem walddverträglichen Ausmaß sowie zur Anpassung der Wildbehandlungszonen an die tatsächlichen Verhältnisse abgeleitet. Weiters soll damit den Empfehlungen des Rechnungshofes im Bericht für Salzburg (Bericht des Rechnungshofes, Schutz- und Bannwälder in Salzburg, Tirol und Vorarlberg, 2015/9) nachgekommen werden. Dieser empfahl ua, möglichst rasche und umfassende Sanierungsmaßnahmen im Schutzwald zu treffen, da die Bedingungen für nachwachsende Bäume in Schutzwäldern auf Grund ihrer meist exponierten Lage sehr schwierig und eine Wiederherstellung der vollen Funktionsfähigkeit zu einem späteren Zeitpunkt nur mehr durch hohen Mitteleinsatz für begleitende technische Maßnahmen möglich ist (TZ 3), außerdem eine flächendeckende Detailplanung präventiver Maßnahmen zur Vermeidung von Wildschäden vorzunehmen (TZ 17).

Zu Z 9 (§ 60):

Zu Z 9.1:

Erforderliche Änderungen der Festlegungen in Abschussplänen sind bereits nach dem geltenden Recht bis zum 15. März jeden Jahres vorzunehmen. Die entsprechende Verordnung ist von Amts wegen zu erlassen.

sen; ein Antragsrecht besteht nicht. In der Praxis kommen Anregungen oder Vorschläge zur Änderung der Festlegungen vielfach aus den Wildregionen. Um die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sicherzustellen, wird nunmehr im § 60 Abs 1 JG festgelegt, dass die Landesregierung derartige Anregungen oder Vorschläge nur berücksichtigen kann, wenn sie bis spätestens 1. Februar des betreffenden Jahres bei der Landesregierung (tatsächlich) einlangen. Das heißt, langt eine Anregung nach dem 1. Februar 2020 bei der Landesregierung ein, kann die Anregung bei einer allfälligen Änderung der Festlegungen im Jahr 2020 nicht berücksichtigt werden. Dessen ungeachtet ist die Landesregierung freilich befugt, die Festlegungen in Abschussplänen auf Grund des Gesetzes amtswegig zu ändern.

Zu Z 9.2:

Zur Ermittlung der für die Abschussplanung maßgeblichen tatsächlichen Verhältnisse hat die Salzburger Jägerschaft – in der Praxis der Hegemeister als Bezirksorgan der Salzburger Jägerschaft – gemäß § 60 Abs 3 JG vor Erlassung der Jahresabschussplanbescheide (§ 60 Abs 4 JG) für jede Wildregion eine Abschussplanbesprechung durchzuführen. Zu dieser sind die im Gesetz genannten Vertreter einzuladen. Gemäß § 133 Abs 2 lit c JG obliegt es dem Hegemeister, die für die Abschussplanbesprechung notwendigen Unterlagen zur Ermittlung der für die Abschussplanung maßgeblichen tatsächlichen Verhältnisse vorzubereiten. Da der Hegemeister gemäß § 133 Abs 2 lit d JG an der Abschusskontrolle mitwirkt, und bei jeder Abschussplanung gemäß § 59 Abs 2 JG die in den Vorjahren getätigten Abschüsse, das nachgewiesene Fallwild, das Ausmaß und die Entwicklung der Wildschäden am Wald sowie der Gesundheitszustand und die Sozialstruktur des Wildes zu berücksichtigen sind, erstattet meist der Hegemeister den Vorschlag für den Inhalt der Abschusspläne, der die Diskussionsgrundlage für die Besprechung darstellt. Auch für den Jahresabschussplan der Hegegemeinschaft erstattet der Hegemeister einen Vorschlag, da er gemäß § 133 Abs 2 lit b JG an den Mitgliederversammlungen und Ausschusssitzungen der Hegegemeinschaft teilzunehmen und dort die Einhaltung der jagdlichen Vorschriften, insbesondere hinsichtlich des Abschusses und der Wildfütterung, zu beobachten hat. Um sicherzustellen, dass der Hegemeister zur Erfüllung seiner Funktion bei der Abschusskontrolle (§§ 62 und 64 JG) Kenntnis der in der Folge erlassenen Jahresabschussplanbescheide hat, ist es erforderlich gesetzlich klarzustellen, dass diese sowohl ihm als auch seinem Stellvertreter zuzustellen sind.

Zu Z 9.3:

Auf Grund der Lebensweise des Rot- und Gamswildes und seiner Bewirtschaftung im Rahmen der wildökologischen Raumplanung kann es erforderlich sein, dass im Jahresabschussplan einer Hegegemeinschaft gemäß § 60 Abs 4 JG auch ein nicht aufgeteilter Höchst- oder Ersatzabschuss festgelegt wird, um beispielsweise die Sozialstruktur des Wildes (Geschlechterverhältnis und Altersstruktur) in der Abschussplanung berücksichtigen zu können. Die Zahl der nicht aufgeteilten Abschüsse ist in den Jahresabschussplänen der Jagdgebiete, die in der betreffenden Wildregion liegen, ersichtlich zu machen.

Die Möglichkeit des Ersatzabschusses bei Rotwild wird in der Verordnung gemäß § 59 Abs 3 JG (Abschussrichtlinienverordnung, LGBl Nr 33/1997) dahingehend verankert werden, dass die als „Ersatzabschuss“ angegebene Stückzahl der Klasse II unter Anrechnung auf den Höchstabschuss anstelle von Stücken der Klasse I erlegt werden kann.

Zu Z 10 (§ 61):

Risse von Braunbär, Wolf, Luchs und Goldschakal werden auf den Abschussplan angerechnet, wenn es einen eindeutigen Nachweis (C1-Nachweis) oder einen bestätigten Hinweis (C2-Nachweis) für den Riss durch einen dieser großen Beutegreifer gibt.

Bei den Nachweisen wird an die so genannten SCALP-Kategorien („Status and Conservation of the Alpine Lynx Population“), die für das länderübergreifende Luchs-Monitoring von KORA entwickelt wurden, angeknüpft.

Als C1-Nachweis/eindeutiger Nachweis ist zu qualifizieren, womit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen werden kann, dass Wild von einem der genannten großen Beutegreifer gerissen worden ist. Ein C2-Nachweis/bestätigter Hinweis ist zB ein von einer erfahrenen Person überprüfter Hinweis, der den Riss durch einen der genannten großen Beutegreifer belegt. Die erfahrene Person (zB Jagdschutzorgan) kann den Hinweis selbst im Feld oder anhand einer Dokumentation von einer dritten Person bestätigen.

Als Belege iSd § 61 Abs 4 JG kommen daher beispielsweise in Betracht: fachmännisch nachgewiesenes und dokumentiertes Rissbild, genetische Spuren vom Beutegreifer am gerissenen Wild etc.

Zu Z 11 (§ 66a):

Kirrfütterungen waren bislang im JG nicht geregelt; vgl allerdings den bisherigen § 5 Wildfütterungsverordnung.

Im § 66a Abs 1 JG wird nunmehr bestimmt, was unter Kirrfütterungen iSd JG zu verstehen ist. Das Anlegen von so genannten „Luderplätzen“ zur Erlegung von Beutegreifern fällt nach der Legaldefinition nicht darunter und unterliegt damit keiner jagdrechtlichen Bewilligungspflicht. Die Vorgaben der Wildseuchenverordnung sind beim Anlegen von Luderplätzen freilich zu beachten. Das Füttern von Rehwild an Rehwildfütterungen sowie das Füttern von Fasanen an Fasanschütten in den in der Wildfütterungsverordnung festgelegten Zeiträumen fällt ebenfalls nicht unter den Begriff der Kirrung; die Zulässigkeit derartiger Fütterungen ergibt sich aus § 65 Abs 2 JG.

Kirrfütterungen sind grundsätzlich verboten (Abs 2 leg cit), können aber, wenn besondere Umstände dies erforderlich machen, im Einzelfall von der Jagdbehörde (§ 148 JG) mit Bescheid genehmigt werden. Auflagen, Bedingungen und Befristungen sind zulässig (§ 151 JG). Die Behörde ist insbesondere berechtigt, Zweck, Lage und Ort, die zur Kirrung verwendeten artgerechten Lock- oder Futtermittel, die Art der Vorlage der Futtermittel und den Zeitraum der Ausnahmebewilligung vorzuschreiben. Besondere Umstände wären beispielsweise, wenn Lenkungsfütterungen (Kirrketten) als Begleitmaßnahme bei der Auflassung oder Verlegung von Fütterungen unerlässlich sind, um erhebliche Schäden an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen zu verhindern.

Im § 66a Abs 3 JG werden Zustimmungserfordernisse geregelt. Weist der Antragsteller die erforderlichen Zustimmungen nicht vor, ist die Genehmigung der Kirrfütterung in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 66a Abs 4 JG verpflichtet die Behörde, verwaltungspolizeiliche Maßnahmen gegen rechtswidrige Kirrfütterungen zu ergreifen. Ob die Kirrung gegen das JG, eine auf dessen Grundlage erlassene Verordnung oder einen individuellen hoheitlichen Rechtsakt (zB Bescheid, Erkenntnis) verstößt, ist dabei ohne Bedeutung.

Nähere Vorschriften zur Ausgestaltung von Kirrfütterungen werden in der Wildfütterungsverordnung geregelt.

Zu Z 12 (§ 68):

Zu Z 12.1:

Wildgehege (Gatter) iSd § 68 JG müssen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach dem JG bewilligt worden sein. Eine Bewilligung nach diesem Zeitpunkt ist nicht möglich. Zu verfassungsrechtlichen Fragen in diesem Zusammenhang vgl zu Z 12.5. Klargestellt wird, dass von der hier angeführten Regelung explizit nur Wildgehege (Gatter) umfasst werden. Ein Wildwintergatter (§ 67 JG), in diesem wird das Wild nicht ganzjährig gehalten, ist weiterhin einem Bewilligungsverfahren zugänglich. Wie bisher (geltender § 68 Abs 2 letzter Satz JG) ist vorgesehen, dass die Bewilligung erlischt, wenn ein Wildgehege über einen Zeitraum von fünf Jahren nicht betrieben wird.

Da ab Inkrafttreten der Novelle keine neuen Wildgehege (Gatter) mehr bewilligt werden dürfen, ist § 68 Abs 2 und 3 JG anzupassen. Wesentliche Änderungen von rechtmäßig bestehenden (dh vor Inkrafttreten der Novelle genehmigten) Wildgehegen bedürfen (weiterhin) der Bewilligung der Landesregierung.

Als weitere Bewilligungsvoraussetzung iSd § 68 Abs 4 JG (künftig nur noch für Änderungen von Wildgehegen relevant) wird in lit e nF normiert, dass die geplante Änderung nicht den Zielsetzungen der neuen Abs 9 und 10 zuwiderlaufen darf. Damit sind zB Änderungen ausgeschlossen, die eine Öffnung des Wildgeheges erschweren oder bewirken, dass die Wilddichte im Gehege (stärker) von der Wilddichte vergleichbarer natürlicher Wildlebensräume abweicht. Die schon bisher im Gesetz enthaltenen Bewilligungsvoraussetzungen bleiben inhaltlich unverändert; die neue lit f entspricht der bisherigen lit e, die neue lit g der bisherigen lit f.

Zu Z 12.2:

§ 68 Abs 5a JG normiert Vorgaben für die Jagdausübung in Wildgehegen (Gattern); diese zielen auf die Grundsätze der Weidgerechtigkeit ab (§ 70 JG). Durch die Einschränkung der zulässigen Bejagungsarten auf die Pirsch-, die Ansitz- und die Ansitz-Drückjagd kann unter Bedachtnahme auf die Größe der bestehenden Wildgehege die Weidgerechtigkeit der Jagd sichergestellt werden. Ebenfalls im Sinne der Weidgerechtigkeit wird die Jagd mit Hundemeuten (Rudeln) verboten. Bei Hundemeuten handelt es sich um mehr als drei Hunde pro Hundehalter; Einzelhunde jagen und stöbern im Gegensatz zu Meuten jeweils für sich und nicht in einem „abgestimmten“ Rudel.

Bei der Pirsch schleicht sich der Jäger leise und gegen den Wind möglichst nahe an das Wild an. Es handelt sich dabei um keine Form der Gesellschaftsjagd.

Unter einer Ansitz-Drückjagd versteht man eine Kombination aus Ansitzjagd (ein Teil der Jäger wartet auf Ständen, beobachtet das Wild, spricht es an und erlegt es gegebenenfalls) sowie einer Drückjagd. Drückjagd bedeutet, dass Treiber das Wild langsam aus den Einständen drücken und es in Bewegung bringen. Diese Art der Jagd findet zumeist im Wald oder im Gebüsch statt. Die Treiber sind dabei viel

langsamer und gemäßigter unterwegs als bei der Treibjagd. Weil das Wild vorwiegend seine gewohnten Wechsel bei der Flucht verwendet, kommt es nahe an die wartenden Jäger.

Zu Z 12.3:

In Wildgehegen soll der Wildstand nicht durch das Einrichten künstlicher Fütterungsmöglichkeiten außerhalb von Notzeiten und des Vegetationsbeginns unnatürlich hochgehalten werden. Sollten in Wildgehegen Kirrfütterungen oder Ablenkfütterungen zum Schutz der land- und forstwirtschaftlichen Kulturen genehmigt werden, so sind diese im Bedarfsfall technisch so auszugestalten, dass vorgelegte Futtermittel von anderen Schalenwildarten nicht aufgenommen werden können. Vorschriften finden sich, wenn nötig, im Bewilligungsbescheid.

Zu Z 12.4:

§ 68 Abs 8 erster Satz JG kann entfallen. Die übrigen auf Wildgehege anzuwendenden Bestimmungen (insbesondere § 68 Abs 5 und 6 JG) scheinen ausreichend, um einen ordnungsgemäßen Betrieb von Wildgehegen sicherzustellen.

§ 68 Abs 8 zweiter Satz JG entfällt ebenfalls. Auch für das im Wildgehege gehegte Wild gelten nunmehr die gesetzlichen Bestimmungen über Schonzeit und Abschussplanung. Unter dem Begriff des „gehegten Wildes“ sind jene Wildarten zu verstehen, die bescheidmäßig anerkannt worden sind.

Zu Z 12.5:

Infolge des Entfalls des bisherigen § 68 Abs 8 JG erhält der bisherige Abs 9 die Bezeichnung Abs 8.

Wildgehege dürfen künftig nicht mehr errichtet werden (vgl zu Z 12.1). Bestehende Wildgehege, die nach allen Seiten künstlich eingefriedet sind, müssen nach einer ca achtjährigen Übergangsfrist (entspricht rund einer Jagdperiode gemäß § 5 JG) geöffnet werden. Durch die Anordnung im neuen § 68 Abs 9 JG wird die Rechtskraft von Bescheiden, mit denen Wildgehege in der Vergangenheit bewilligt worden sind, durchbrochen. Dies bedeutet einen Eingriff in verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte (zu denken ist insbesondere an Eigentums- und Erwerbsfreiheit sowie den Gleichheitssatz), der im konkreten Fall gerechtfertigt ist. Die durch § 68 nF JG bewirkten Beschränkungen der Eigentums- und Erwerbsfreiheit liegen im öffentlichen Interesse jedenfalls der Weidgerechtigkeit als jagdlichem Tierschutz (vgl VfSlg 20.205/2017 sowie § 2 B-VG Nachhaltigkeit, BGBl I Nr 111/2013). Die Regelung ist zur Zielerreichung geeignet und erforderlich. Schließlich überwiegt das öffentliche Interesse an der Weidgerechtigkeit auch die durch das Verbot von Wildgehegen bewirkte punktuelle (!) Einschränkung der Jagd bzw der Freiheit des Eigentums und der Erwerbsbetätigung. Die Eingriffe in Eigentumsgarantie und Erwerbsfreiheit sind daher als verhältnismäßig anzusehen, wofür im Übrigen auch die ca achtjährige Übergangsfrist spricht. Sie gewährleistet, dass sich Betroffene innerhalb angemessener Zeit auf die neue Rechtslage einstellen und entsprechend disponieren können. Durch eben diese Übergangsfrist ist zudem sichergestellt, dass der durch den Gleichheitssatz garantierte Vertrauensschutz nicht verletzt wird. Es kommt zu keinem plötzlichen Eingriff in bestehende Rechte. Vgl zur Angemessenheit von Übergangsfristen zB VfSlg 11.402/1987, 15.523/1999 und 19.972/2015.

Kernstück der Regelung ist die Verpflichtung zur Öffnung der Einfriedungen jener Wildgehege, die nach allen Seiten künstlich eingefriedet sind. Gatter, die nicht nach allen Seiten künstlich eingefriedet sind, sind von der Pflicht nach § 68 Abs 9 erster Satz JG nicht erfasst und müssen daher nicht geöffnet werden. Bei diesen Gattern ist nämlich – im Unterschied zu allseitig künstlich eingefriedeten Gattern – durch Übergänge im natürlichen Gelände ohnedies gewährleistet, dass ein Austausch der heimischen Wildtierpopulationen mit jenen der Umgebung – mit Ausnahme der schadensverursachenden Wildarten (Schwarz- und Rotwild) – stattfindet. Die Öffnung hat (mithilfe technischer Einbauten) dergestalt zu erfolgen, dass das (einstige) Gatter von sämtlichen in der Umgebung heimischen und ganzjährig vorkommenden Wildarten passierbar wird. Soweit dies mit § 68 Abs 9 zweiter Satz JG vereinbar ist, kann die Passierbarkeit freilich auch dadurch erreicht werden, dass die künstlichen Einfriedungen vollständig entfernt werden. Vgl in diesem Zusammenhang auch § 68a JG; demnach kann die Entfernung künstlicher Einfriedungen geboten sein. Allerdings ist § 68a JG nur bei freiwilligen und von der Behörde angeordneten Auflösungen von Wildgehegen anwendbar.

Flankierende Regelungen sind vorgesehen:

Durch § 68 Abs 9 zweiter Satz JG soll gewährleistet werden, dass es im Rahmen der Öffnung zu keinen erheblichen Schäden durch Schalenwild (insbesondere Schwarz- und Rotwild) an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen in der Umgebung kommt. Diese Intention, Schäden an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen zu verhindern, geht auch aus den Begründungen der in Salzburg bestehenden Wildgehege (Gatter) hervor.

Im Fall einer vollkommen unregulierten Öffnung von Wildgehegen könnte – je nach Größe des Gatters – selbst durch Schwerpunktbejagungen nicht sichergestellt werden, dass nur jene Wildarten in die freie Wildbahn gelangen, die auch in den umliegenden Gemeinden heimisch sind und dort ganzjährig vorkommen. Auch wäre es nicht möglich, eine Wilddichte innerhalb des Geheges zu erreichen, die jener vergleichbarer natürlicher Wildlebensräume entspricht. Eine gänzlich unregulierte Öffnung hätte enorme negative Auswirkungen auf die benachbarten Liegenschaften und würde öffentlichen Interessen zuwiderlaufen. Vor dem Hintergrund der Anpassung des Wildstandes an den vorhandenen Lebensraum und das natürliche Äsungsangebot wird die Fütterung in Wildgehegen auf jene Zeiträume beschränkt, welche die Wildfütterungsverordnung vorgibt. Der Wildstand soll sich an der natürlichen Tragfähigkeit des Wildlebensraumes orientieren und nicht durch das Einrichten künstlicher Fütterungsmöglichkeiten außerhalb von Notzeiten und des Vegetationsbeginns unnatürlich hochgehalten werden. Die natürliche Mortalitätsrate von Wildtieren korreliert im Allgemeinen mit dem Nahrungsangebot im Lebensraum und stellt somit ein natürliches Korrektiv für die Bestandeshöhe dar.

Im Fall einer Auflösung von Wildgehegen ist die Lebensraumeignung für Rot- und Gamswild iSd § 58 JG zu berücksichtigen.

Durch die Anordnung von Maßnahmen nach § 68 Abs 10 JG kann die Behörde sicherstellen, dass das betreffende Wildgehege mit Ablauf des 31. Dezember 2026 den gesetzlichen Anforderungen entspricht (zB Anpassung des Wildstandes, Passierbarkeit der künstlichen Einfriedungen). Diese Maßnahmen dürfen bereits vor dem 31. Dezember 2026 aufgetragen werden und sind entsprechend den behördlichen Anordnungen (auch vorher) vom Verpflichteten zu treffen. Voraussetzung für derartige Anordnungen ist, dass diese Maßnahmen erforderlich sind; dieses Kriterium ist restriktiv auszulegen. Die Behörde hat ihre Befugnis auch sonst in Übereinstimmung mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben auszuüben und dabei insbesondere den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. So darf zB die Übergangsfrist nicht durch Maßnahmen iSd § 68 Abs 10 JG in ihrem Wesenskern ausgehöhlt werden.

Zu Z 13 (§ 68a):

In den Bewilligungsbescheiden von Wildgehegen wurde keine Regelung getroffen, wie vorzugehen ist, wenn ein Wildgehege freiwillig oder auf Anordnung der Behörde aufgelassen wird. Auch § 68 JG regelt einen solchen Fall nicht. Bislang wurde § 69 Abs 4 JG (Entfernung von Jagdanlagen, die nicht mehr dem Jagdbetrieb dienen) in analoger Anwendung herangezogen. Nunmehr wird klar normiert, wie in einem solchen Fall vorzugehen ist. Im Ergebnis bedeutet dies, dass auch Anlagen von Wildgehegen, die nicht mehr zweckmäßig dem Jagdbetrieb dienen, nach den jagdrechtlichen Bestimmungen zu entfernen sind. Wenn der Zaun oder die Einfriedung belassen werden soll, bedarf es einer allenfalls neuen Rechtsgrundlage. Auf § 33 Forstgesetz 1975 (freies Betretungsrecht) wird abschließend hingewiesen. Auf den Schutz der Land- und Forstwirtschaft in der Umgebung wird durch § 68a Abs 1 letzter Satz JG Bedacht genommen.

Zu Z 14 (§ 69):

Der Begriff der künstlichen Aufzuchtstationen für Federwild soll etwa Volieren und Fasanerien umfassen. Hinzuweisen ist darauf, dass bezüglich der Haltung der Wildtiere § 104 JG und die Vorgaben in der 2. Tierhaltungsverordnung, BGBl II Nr 486/2004, sowie die entsprechenden Bestimmungen im Tierschutzgesetz zur Anwendung kommen.

Zu Z 15 (§ 70):

Zu Z 15.1:

Mit dem Gesetz BGBl I Nr 97/2018 (im Folgenden: „WaffG-Novelle 2018“) wurden Änderungen im WaffG kundgemacht, die unter anderem die Bestimmung über die verbotenen Waffen betreffen. Die mit der Novelle vorgenommene Ergänzung und Überarbeitung der verbotenen Waffen gemäß § 17 Abs 1 WaffG zielt darauf ab, unionsrechtlichen Vorgaben entsprechend den zivilen Gebrauch von halbautomatischen Schusswaffen mit Zentralfeuerzündung mit hoher Magazinkapazität weitestgehend hintanzuhalten. Aus diesem Grund wurden Waffen mit eingebauten oder eingesetzten großen Magazinen gemäß § 17 Abs 1 Z 7 und 8 WaffG als Kategorie A Waffen – somit als verbotene Waffen – eingestuft. Weiters wurde festgelegt, dass halbautomatische Schusswaffen mit einer Gesamtlänge über 60 cm, die mithilfe eines abnehmbaren oder in anderer Weise verstellbaren Schafts rasch auf unter 60 cm gekürzt werden können, künftig den verbotenen Waffen zugeordnet werden (§ 17 Abs 1 Z 11 WaffG).

Im § 70 Abs 3 lit a JG wird nun die Verweisung auf diese verbotenen Waffen nach dem WaffG aktualisiert und damit sichergestellt, dass die Verbote auch bei der Jagdausübung beachtet werden. Diese Regelungswiese ist aus kompetenzrechtlicher Sicht unbedenklich, da der Bundesgesetzgeber zwar gestützt auf Art 10 Abs 1 Z 7 B-VG die Herstellung, den Vertrieb, den Erwerb, den Besitz, die Verwahrung und die (allgemeine) Verwendung von Waffen, Schieß- und Sprengmitteln Beschränkungen unterwerfen kann, es

jedoch im Bereich des Jagdrechtes Sache des Landesgesetzgebers ist, den Einsatz und Gebrauch von Waffen, Schieß- und Sprengmitteln zur Ausübung der Jagd zu regeln (*Raschauer*, Art 11 Abs 1 Z 8 B-VG Rz 18, in Kneih/Lienbacher [Hg], Rill-Schäffer-Kommentar zum Bundesverfassungsrecht [16. Lfg 2015]). Durch die ausdrückliche Anordnung des Verbotes der Benützung der nach dem WaffG verbotenen Waffen zur Jagdausübung wird vor diesem Hintergrund sichergestellt, dass eine etwaige Ausnahmegewilligung nach § 17 Abs 3 WaffG nicht auf die Benützung der Waffe zur Jagdausübung durchschlägt. Solche Ausnahmen erscheinen im Bereich des Jagdrechtes nicht weidgerecht und sollen deshalb keine Anwendung finden.

Das Verbot der Verwendung von Gewehrscheinwerfern im WaffG wurde als nicht mehr zeitgemäß angesehen, weshalb es im Zuge der WaffG-Novelle 2018 aus § 17 Abs 1 Z 5 entfallen ist. Gewehrscheinwerfer gelten daher nicht mehr als verbotene Waffe iSd WaffG. Sie sind aber dennoch in Salzburg im Rahmen der Jagdausübung verboten (§ 70 Abs 3 lit a JG „Vorrichtungen zur Beleuchtung von Zielen“), außer im Fall des Vorliegens einer Ausnahmegewilligung nach § 70 Abs 4 JG.

Bei der Änderung im § 70 Abs 3 lit a JG betreffend automatische Kugel- und Schrotgewehre und halbautomatische Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann, handelt es sich um keine inhaltliche Änderung, sondern um eine Klarstellung.

Weiters entfällt im § 70 Abs 3 lit a JG die Wortfolge „Kugelgewehre für Randfeuerpatronen“, folglich dürfen Kugelgewehre für Randfeuerpatronen künftig bei der Jagdausübung zur Erlegung jagdbarer Tiere verwendet werden. Ausgenommen davon ist die Bejagung von Schalenwild. Randfeuerpatronen erreichen nämlich nicht die in der Verordnung gemäß § 70 Abs 3 lit b JG (Verordnung über die zulässigen Munitionsorten für die Jagd auf Schalenwild, LGBl Nr 65/2014) geforderte Mindestgeschosßenergie. Die Verwendung von Randfeuerpatronen für die Bejagung von Schalenwild ist daher ausnahmslos verboten.

Um das Verbot an den Stand der Technik anzupassen, ist überdies die Aufnahme von Thermal- und Wärmebildgeräten erforderlich. Bislang fanden diese Geräte vor allem im militärischen Bereich Verwendung. Wegen sinkender Preise werden sie auch für Jäger zunehmend interessant. Diese Geräte dürfen – wie auch Infrarotgeräte und Restlichtverstärker – zur Jagdausübung im engeren Sinne (namentlich dem Schießen von Wild) nicht verwendet werden. Im Übrigen (zB zur Beobachtung) dürfen sie benutzt werden. Absehen mit Leuchtpunkt (Leuchtabsehen) fallen grundsätzlich nicht unter das Verbot.

Auch § 70 Abs 3 lit c JG wird an den aktuellen Stand der Technik angepasst. Neben Tonbandgeräten sind daher auch elektronische Lockgeräte bei der Ausübung der Jagd verboten. Vom Verbot ausgenommen ist die Verwendung derartiger Geräte zur Lockjagd auf jene Rabenvögel, die rechtmäßig bejagt werden dürfen, Füchse und invasive gebietsfremde Arten. Die schwierige Bejagung dieser in der Land- und Forstwirtschaft besonders schadensverursachend in Erscheinung tretenden Wildtiere macht die Ausnahmegewilligung erforderlich. Die Rechtmäßigkeit der Bejagung von Rabenvögel ergibt sich regelmäßig aus einer Einzelfallgenehmigung. Die Bestimmung stützt sich die Rabenvögel betreffend auf Art 9 der Vogelschutzrichtlinie.

Zu Z 15.2:

Durch die Anordnung des § 70 Abs 3 lit a JG iVm § 17 Abs 1 Z 5 WaffG ist die Benützung von Vorrichtungen zur Dämpfung des Schussknalles (Schalldämpfer) bei der Jagdausübung grundsätzlich verboten. Gemäß § 70 Abs 3a JG soll dies unter bestimmten Voraussetzungen aber nicht gelten: Abweichend von § 70 Abs 3 lit a JG dürfen Schalldämpfer nämlich dann benützt werden, wenn eine Ausnahmegewilligung gemäß § 17 Abs 3a WaffG erteilt wurde oder die Voraussetzungen gemäß § 17 Abs 3b erster oder zweiter Satz WaffG vorliegen.

§ 17 Abs 3a und 3b WaffG enthält Ausnahmegewilligungen zum Verbot des § 17 Abs 1 Z 5 WaffG. Nach § 17 Abs 3a WaffG kann die Waffenbehörde auf Antrag eines Arbeitgebers eine Ausnahme vom Verbot des Erwerbes und Besitzes von Vorrichtungen zur Dämpfung des Schussknalles erteilen, wenn dieser nachweist, dass er Arbeitnehmer hauptberuflich beschäftigt, zu deren wesentlicher Verpflichtung der Abschuss von Wild und Schädlingen gehört und die Verwendung von Vorrichtungen zur Dämpfung des Schussknalles für Schusswaffen der Kategorie C und D zweckmäßig und zum Schutz der Gesundheit dieser Arbeitnehmer im Rahmen der Berufsausübung geboten ist. Nach § 17 Abs 3b WaffG sind Inhaber einer gültigen Jagdkarte vom Verbot des Erwerbes, der Einfuhr, des Besitzes, des Überlassens und des Führens von Schalldämpfern ausgenommen, wenn sie die Jagd regelmäßig ausüben. Dies gilt auch hinsichtlich solcher Vorrichtungen für nachweislich zur Ausübung der Jagd mitgebrachte oder eingeführte Schusswaffen. Die Erläuterungen zur WaffG-Novelle 2018 (RV 379 BlgNR 26. GP, 8), mit welcher diese Bestimmung eingefügt wurde, halten in diesem Zusammenhang fest, dass grundsätzlich davon auszugehen ist, dass Menschen, die über eine gültige Jagdkarte verfügen, die Jagd auch regelmäßig ausüben. Eine Überprüfung der Regelmäßigkeit der Jagdausübung wird die Waffenbehörde daher nur bei Vorliegen von konkreten Anhaltspunkten vornehmen, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen die Vermutung naheliegt,

dass der Betroffene die Jagd nicht (mehr) regelmäßig ausübt. Eine seltene Jagdausübung bedeutet jedoch nicht zwangsläufig, dass der Betroffene die Jagd nicht mehr regelmäßig ausübt.

Durch die Anordnung im neuen § 70 Abs 3a JG wird die Rechtskraft von jagdrechtlichen Bescheiden, mit denen auf Grundlage von § 70 Abs 4 JG die Benützung von Schalldämpfern in der Vergangenheit bewilligt worden sind, durchbrochen.

Zu Z 16 (§ 72a):

Zu Z 16.1:

Es soll nunmehr die Rechtsgrundlage geschaffen werden, elektronische Fangmeldesysteme zu verwenden. Die Verwendung befreit aber nicht von der Pflicht, die Fangvorrichtung in Zeitabständen von längstens 24 Stunden zu überprüfen. Aus Fallen mit einem elektronischen Fangmeldesystem sind Tiere unverzüglich nach Eingang der Fangmeldung zu entnehmen. „Unverzüglich“ bedeutet „ohne schuldhaftes Zögern“. In diesem Sinne besteht bei einer Meldung in der Nacht keine Kontrollpflicht in der Nacht, da der Fangschuss erst am Morgen sicher angetragen werden kann.

Zu Z 16.2:

Terminologische Anpassung.

Zu Z 17 (§ 73):

In einer gesamtheitlichen Betrachtung des Anwendungsbereiches von § 73 JG zeigt sich, dass das Aussetzen von Stockenten und Fasanen von geringer Bedeutung ist. Die bisherige gesetzliche Unterscheidung zwischen Stockenten und Fasanen einerseits (Anzeigepflicht) und allen anderen Wildarten andererseits (Bewilligungspflicht) wird daher aufgegeben. Es entfallen deshalb § 73 Abs 1 zweiter Satz sowie Abs 2a JG (Anzeigepflicht und Untersagungsbefugnis). Das Aussetzen jeglicher Wildtiere ist folglich bewilligungspflichtig (auch in Wildgehegen und Wildtierzuchtgattern).

Ziel des Aussetzens von Wild wird – unter Bedachtnahme auf § 3 JG – der Aufbau eines Bestandes oder die Wiederansiedlung heimischer Wildtiere (zB Rebhuhn) sein. Ein Aussetzen von Wild eröffnet nicht automatisch eine Bejagungsmöglichkeit. Entsprechende Anordnungen sind im Bedarfsfall in den Bewilligungen nach § 73 JG zu treffen (vgl auch § 151 JG).

Nach § 73 Abs 3 JG ist die Behörde künftig auch berechtigt, den Fang oder Abschuss von Tieren aus Wildtierzuchtgattern, welche nicht als Wild im Sinne des § 4 JG gelten und ohne Bewilligung gemäß § 73 Abs 4 JG ausgesetzt wurden, zu verfügen.

Nach § 73 Abs 4 JG ist es verboten, gezüchtete Trophäenträger aus Wildtierzuchtgattern in Wildgehege (Gatter) oder die freie Wildbahn auszusetzen. Aussetzungen zum Bestandeswiederaufbau nach Tierseuchen oder zur Blutauffrischung aus Gründen der Erhaltung der genetischen Vielfalt einer Wildpopulation sollen hingegen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens weiterhin möglich sein.

Zu Z 18 (§ 78):

Die Adaptierung wird vorgenommen, um bei der Gründung von Jagdbetriebsgemeinschaften stärker auf die Zonierung (Wildbehandlungszonen) Bedacht zu nehmen und insofern Missbrauch vorzubeugen. In der Praxis kann es vorkommen, dass eine Jagdbetriebsgemeinschaft gegründet werden soll und eines der betroffenen Jagdgebiete in einer Freizone, das (ein) andere(s) in einer Kernzone liegt. Dies ist sowohl in Bezug auf die Erlassung eines gemeinsamen Abschussplanes (vgl insbesondere § 78 Abs 2 und § 60 Abs 4a JG) als auch für eine umfassende gemeinsame Jagdbetriebsführung oder bestimmte gemeinsame jagdbetriebliche Maßnahmen von großer Bedeutung.

Zu Z 19 (§ 79):

Um dem Missbrauch des § 90 JG zum Zweck der Erlegung von Trophäenträgern vorzubeugen, wird nun klargestellt, dass die Hegegemeinschaft für Abschüsse von Rotwild, die gemäß § 90 Abs 1 oder 2 (iVm 4 lit b) JG angeordnet bzw bewilligt wurden, einen Fütterungskostenbeitrag zu beschließen und vorzuschreiben hat. Dies entspricht einer Anregung der Salzburger Jägerschaft im Rahmen des Begutachtungsverfahrens.

Zu Z 20 (§ 80):

Der Hegegemeinschaft obliegt gemäß § 79 Abs 3 lit a JG die Fütterung des Rotwildes und die Umlegung der darauf entfallenden Kosten auf ihre Mitglieder. Gemäß § 80 Abs 1 JG sind im Rahmen der Mitgliederversammlung Mitglieder, deren Jagdgebiet zumindest teilweise in einer Rotwildkernzone oder Rotwildrandzone liegt, in allen Angelegenheiten stimmberechtigt. Derzeit kommt den stimmberechtigten Mitgliedern dabei auf je angefangene 500 ha der einbezogenen und anrechenbaren Jagdgebietsfläche eine Stimme zu.

Dies hat in der Praxis bislang mitunter zur Folge, dass große Jagdgebiete, die in Kern- oder Randzonen liegen, in denen aber wegen der Orographie nur vereinzelt Rotwild vorzufinden ist, mit einem überdurchschnittlichen Mitspracherecht in allen Fütterungsangelegenheiten ausgestattet sind. Dies betrifft hauptsächlich Jagdgebiete über der Baumgrenze mit großen Ödland- bzw Gletscherflächen, aber auch Jagden mit großen Siedlungsraumflächen. Wegen ihrer Lage sind in diesen Gebieten die vorgeschriebenen Mindestabschüsse gering. Somit haben die betreffenden Mitglieder – bedingt durch die Größe der Jagden – einen hohen Stimmanteil, tragen jedoch wegen des geringen Abschusses verhältnismäßig wenig zur Finanzierung der Fütterungen bei.

Durch die Novelle werden die Stimmanteile geändert, indem im § 80 Abs 1 JG künftig zusätzlich auf die Anzahl des erlegten Rotwilds abgestellt wird.

Zu Z 21 (§ 87):

In seiner bisherigen Fassung verbot § 87 Abs 1 JG das Jagen mittels Brackierhunden. Durch die nunmehrige Formulierung wird klargestellt, dass es nicht auf den Einsatz einer bestimmten Hunderasse ankommt, sondern auf die Form der Jagdausübung (Brackierjagd). Folglich sind Brackierjagden – ungeachtet der dabei eingesetzten Hunde(rassen) – in der Zeit vom 1. Februar bis zum 15. August verboten. Die bislang für das Austreiben von Rotwild vorgesehene Ausnahme wird auf Schalenwild ausgedehnt; damit fällt zB auch Schwarzwild unter den Ausnahmetatbestand.

Zu Z 22 (§ 90):

Zu Z 22.1:

Der geltende § 90 Abs 1 JG ermöglicht die Anordnung oder Bewilligung des Abschusses einzelner Wildtiere über den Abschussplan hinaus oder in der Schonzeit, wenn diese besonders schadensverursachend in Erscheinung treten. Diese Bestimmung soll nun in mehreren Bereichen eine Überarbeitung erfahren.

Es erfolgt eine Präzisierung der Begrifflichkeit: Gemäß § 103 Abs 1 JG sind die Wildarten Biber, Wolf, Braunbär, Fischotter, Nerz, Wildkatze und Luchs sowie alle Federwildarten in allen Lebensstadien besonders geschützt. Einzelfallausnahmen von den auf sie bezogenen Verboten sind ausschließlich auf der Grundlage des § 104b JG zu erteilen. Mit der bisherigen Formulierung „einzelne Wildtiere“ im § 90 Abs 1 JG könnte davon ausgegangen werden, dass auch die besonders geschützten Wildtiere gemäß § 103 Abs 1 JG unter das Regime des § 90 Abs 1 JG fallen. Um ein solches Missverständnis zu vermeiden, wird künftig auf „einzelne Haarwildtiere, welche nicht dem besonderen Schutz des § 103 Abs 1 unterliegen“ abgestellt. Damit wird die Vereinbarkeit mit der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie sichergestellt.

Gamswild ist in der FFH-Richtlinie in Anhang V gelistet. Bei Arten, die in Anhang V genannt sind, muss durch Verwaltungsmaßnahmen sichergestellt werden, dass eine allfällige Nutzung mit einem günstigen Erhaltungszustand vereinbar ist. Auf Grund der Tatsache, dass landesweit ein Rückgang der Gamswildpopulationen festzustellen ist und die Abschusszahlen entsprechend rückläufig sind, ist im Rahmen des Gesetzesvorhabens eine Adaptierung der betreffenden Bestimmung erforderlich. Dies hat auch bei der Erstellung der aktuellen Verordnung gemäß § 60 JG (Abschussplanverordnung 2019 bis 2021, LGBl Nr 86/2018) ihren Niederschlag gefunden. Das Hauptaugenmerk beim größtenteils nicht schadensverursachenden Gamswild lag beim wildökologisch abgestimmten Bestandeswiederaufbau (Alters- und Geschlechtsverteilung) der landesweit durch Fallwildereignisse und Krankheiten (Gamsräude, Gamsblindheit) deutlich reduzierten Bestände.

Auf Grund des vorgeschlagenen § 90 Abs 1 JG darf der Abschuss von Gamswild auch künftig im Rahmen des Abschussplanes in der Schonzeit angeordnet oder bewilligt werden. Nicht bewilligt und angeordnet werden darf hingegen der Abschuss von Gamswild über den Abschussplan hinaus in Kern- und Randzonen. In Gamswildregionen, wo ein nachhaltiger Bestandeswiederaufbau gewährleistet ist, wurde im Zuge der Abschussplanverordnung gemäß § 60 JG bei Gamswild der Klasse III der Mindestabschuss nicht eingeschränkt, sodass im Fall des Auftretens schadensverursachender Einzelstücke seitens der Behörde weiterhin entsprechend reagiert werden kann.

Weiters wird es als erforderlich erachtet zu normieren, dass die Ausnahmegenehmigung zeitlich befristet erteilt wird. Damit kann dem jeweiligen Lebensrhythmus (zB Trächtigkeit) der entsprechenden Wildarten Rechnung getragen werden.

Zu Z 22.2:

Auf Grund von § 90 Abs 1 und 2 (iVm 4 lit b) JG ordnet die Behörde Abschüsse in der Schonzeit oder über den Abschussplan hinaus an, damit einzelne Haarwildtiere, die nicht dem besonderen Schutz des § 103 Abs 1 JG unterliegen und besonders schadensverursachend in Erscheinung treten, erlegt werden können bzw im Fall des Abs 2 iVm 4 lit b, um die schadensverursachende Wildart zu vermindern. Wie

die Erhebungen zum Evaluierungsbericht zur Wildökologischen Raumplanung von Dr. Susanne Reimoser und Prof. DI Dr. Friedrich Reimoser vom Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie der Veterinärmedizinischen Universität Wien aus dem Jahr 2018 zeigen, werden beim Schalenwild Abschüsse gemäß § 90 JG oft dazu missbraucht, um in der Schonzeit Trophäenträger der Klasse I und II erlegen zu können. Die Daten zeigen, dass der Anteil am gesamten § 90 JG-Abschuss im Zeitraum zwischen 1998 und 2017 in einzelnen Wildregionen beim Rotwild bis zu 70 %, beim Gamswild bis zu 80 % und beim Rehwild bis zu 100 % betragen hat. Da die Stücke, welche in der Schonzeit freigegeben werden, ausschließlich wegen der Schadensverursachung entnommen werden dürfen und müssen, ist es fachlich nicht nachvollziehbar, warum die beantragten Stücke unverhältnismäßig oft Trophäenträger der Klasse I und II sein sollen.

Um diesen Missbrauch zu verhindern bzw das ausschließliche Interesse an der Erlegung von Trophäenträgern zu senken, kann nunmehr auf Grund von § 90 Abs 8 JG in der entsprechenden behördlichen Anordnung der Verfall der Trophäen dieser Stücke ausgesprochen werden. Gründe für die Vorschreibung des Verfalles können vielfältig sein, etwa bei der grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung des für das gegenständliche Jagdgebiet festgelegten Mindestabschlusses innerhalb der Schusszeit.

Um Rechtsmissbrauch vorzubeugen wird im § 79 Abs 5 JG verankert, dass die Hegegemeinschaft für Abschüsse von Rotwild, die im Rahmen des § 90 Abs 1 oder 2 JG erfolgen, einen Fütterungskostenbeitrag zu beschließen und vorzuschreiben hat.

Wird der Verfall in der entsprechenden behördlichen Anordnung normiert, gelten die Trophäen bei Vorliegen der Rechtskraft als verfallen. Bei diesem Verfall handelt es sich nicht um einen Verfall im Sinne einer Strafe, sondern um eine verwaltungspolizeiliche Maßnahme; vgl zur Zulässigkeit des Verfalles als verwaltungspolizeiliche Maßnahme zB VwGH 15.07.1999, 99/07/0083 und VfSlg 10.597/1985. Die an den Verfall als Strafe anknüpfenden Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl Nr 52, und des JG kommen daher auf den Verfall iSd § 90 Abs 8 JG nur (sinngemäß) zur Anwendung, soweit dies gesetzlich ausdrücklich angeordnet ist. Dies ist bei § 160 Abs 1 und 3 JG der Fall: Die nach § 90 Abs 8 JG als verfallen erklärten Trophäen gehen in das Eigentum des Landes über und können der Salzburger Jägerschaft kostenlos, vorrangig zu Schulungs-, Prüfungs- sowie Ausstellungszwecken, überlassen werden. Soweit diese Hauptzwecke abgedeckt sind, können die Trophäen auch einer anderen Verwendung oder der Vernichtung zugeführt werden. Im Rahmen der „anderen Verwendung“ kommt ua eine Verwertung der Trophäen durch das Land (zB Verkauf) in Betracht.

Die Regelung ist sachlich gerechtfertigt: Gamswild ist von der Verfallsbestimmung nicht erfasst, da auf Grund der neuen Regelung im § 90 Abs 1 JG ein angeordneter Abschuss bei Gamswild in dessen Kern- und Randzone über den Abschussplan nicht mehr möglich ist. Ein solcher kann nur mehr innerhalb der Schonzeit freigegeben werden. Die Missbrauchsgefahr ist auf Grund dieser Tatsache deutlich herabgesetzt worden. Die Möglichkeit des Verfalles soll generell der Hintanhaltung von Missbrauch dienen. Auf Grund von § 90 JG ordnet die Behörde den Abschuss von Wildtieren aus gewichtigen öffentlichen Interessen an; das betreffende Stück dürfte ansonsten überhaupt nicht geschossen werden. Somit kommt es zu keiner Jagdwertminderung und zu keinem Wertverlust. Es verfällt allein die Trophäe.

Die Vorschriften über die Abschusskontrolle (§ 64 JG) finden auch bei auf Grundlage des § 90 JG bewilligten bzw angeordneten Abschüssen Anwendung. Daher sind solche Abschüsse von Rot- oder Rehwild der Klasse I bzw II dem Hegemeister innerhalb von fünf Tagen schriftlich zu melden bzw auf Grund einer entsprechenden Auflage im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft zu melden und Trophäen von Rothirschen der Klasse I und II in unausgekochtem Zustand vorzulegen. Trophäen, welche gemäß § 90 Abs 8 JG für verfallen erklärt werden, sind unverfälscht, ausgekocht und gebleicht der Salzburger Jägerschaft zu übergeben; diese ist vorübergehend aneignungsbefugt. Die vorübergehende Aneignungsbefugnis besteht deshalb, da die Salzburger Jägerschaft gemäß § 146 JG für die Ausrichtung der Hegeschauen verantwortlich ist und bei männlichem Schalenwild und Gamsgeißen, welche älter als ein Jahr sind, die Abschussmeldungen anlässlich der Hegeschau anhand der vorgelegten Trophäen zu überprüfen sind. Die entsprechenden Trophäen sind – wie jene des Gatterwildes – getrennt von den für die Erfüllung eines Abschussplanes maßgeblichen Trophäen auszustellen und zu bewerten (§ 7 Hegeschau-Verordnung, LGBl Nr 97/1996). Nach Durchführung der Hegeschau hat die Salzburger Jägerschaft der Behörde mitzuteilen, ob die verfallenen Trophäen zu Schulungs-, Prüfungs- sowie Ausstellungszwecken oder einer anderen Verwendung benötigt werden. Sollte kein Bedarf bestehen, sind sie der zuständigen Bezirkshauptmannschaft zu übergeben.

Zu Z 23 (§ 90a):

Diese Bestimmung statuiert die Verpflichtung des Jagdausübungsberechtigten, sämtliche Tiere, die nach den im Abs 1 genannten Vorschriften als invasive gebietsfremde Arten gelten, zu erlegen. Die Bestimmung knüpft tatbestandlich – und damit in verfassungsrechtlich zulässiger Weise (vgl zB VfSlg

18.101/2007) – an die unionsrechtlichen bzw nationalen Vorschriften an, durch die bestimmte Arten zu invasiven Arten erklärt werden. Eine dynamische Verweisung auf Unionsrecht wäre im Übrigen ohnedies auch verfassungsrechtlich zulässig. Die aktuelle Liste gemäß Art 4 Abs 1 der IAS-Verordnung ist in der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1141, aktualisiert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2017/1263, geregelt. Sie wird auf der Homepage des Landes Salzburg und der Salzburger Jägerschaft zur Verfügung gestellt.

Im Abs 2 werden zudem Meldepflichten verankert.

Zu Z 24 (§ 100a):

Terminologische Anpassung.

Zu Z 25 (§ 101) und Z 31 (§§ 105, 105a und 105b):

Die Änderungen orientieren sich teils an ähnlichen Regelungen in anderen Bundesländern; vgl zB § 100 Bgld JagdG 2017.

Der neue § 105 JG bewirkt, dass Jagdgebiete oder Teile dieser, in denen die im Gesetzestext angeführten Gesellschaftsjagden durchgeführt werden, zur Vermeidung einer Gefährdung von Personen und Sachen für die Dauer einer solchen Jagd ex lege gesperrt sind. Diese Regelung steht, soweit es sich bei den betreffenden Gebieten um Wald iSd Forstgesetzes 1975 handelt, in einem Spannungsverhältnis zum Recht zum freien Betreten des Waldes gemäß § 33 Abs 1 Forstgesetz 1975 und damit zur Kompetenz des Bundes nach Art 10 Abs 1 Z 6 („Forstwesen“). In ihrer konkreten Ausgestaltung ist sie aber als verfassungsrechtlich zulässig anzusehen; der verfassungsrechtlichen Rücksichtnahmepflicht wird ausreichend Rechnung getragen; vgl VfSlg 10.292/1984: Der Landesgesetzgeber ist zuständig, aus jagdrechtlicher Sicht eine Sperre von Jagdgebieten anzuordnen oder zu ermöglichen, auch wenn es sich um Waldgebiete handelt. Die Regelung dient öffentlichen Interessen, nämlich jedenfalls der Hintanhaltung einer Gefährdung von Personen und Sachen. Das Betretungsverbot gilt zeitlich beschränkt nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß und zwar für die Dauer einer der im Gesetz genannten Jagden. Das gesetzliche Verbot ist auch sachlich eingeschränkt – auf bestimmte Formen der Jagd. Schließlich ist jagdfremden Personen selbst während einer derartigen Jagd das Betreten des Waldes nicht schlechthin untersagt. Jagdfremde Personen dürfen vielmehr den Wald bzw das betreffende Gebiet auch während einer solchen Jagd auf öffentlichen Straßen und Wegen, auf Wanderwegen, Wandersteigen und Tourenrouten betreten.

Der Jagdausübungsberechtigte hat die betreffenden Gebiete spätestens drei Stunden vor Beginn der Jagd mittels Hinweistafeln an jenen Stellen zu kennzeichnen, wo damit zu rechnen ist, dass Personen in die betreffenden Gebiete führende öffentliche Straßen und Wege, markierte Wege, Forststraßen und sonstige Anlagen, die für die allgemeine Benützung bestimmt sind, betreten (§ 105 Abs 3 JG). Die Hinweistafeln haben die im Gesetz genannten Angaben zu enthalten (§ 105 Abs 4 JG). Die Kontaktdaten des Jagdausübungsberechtigten haben jedenfalls Name und Anschrift sowie Telefonnummer zu enthalten. Die Dauer der Sperre darf auf den Hinweistafeln keinesfalls entgegen der tatsächlichen Dauer der Jagd angegeben werden. Damit ist es zB unzulässig, das Ende der Sperre mit 18:00 Uhr anzugeben, obwohl die Jagd tatsächlich nur bis 17:00 Uhr dauert. Derartige Verstöße wie auch andere Verstöße gegen § 105 Abs 3 JG sind verwaltungsstrafrechtlich sanktioniert (§ 158 JG). Im Sinne der Verhältnismäßigkeit und der verfassungsrechtlichen Rücksichtnahmepflicht wird die Dauer der Jagd restriktiv zu bemessen sein. Im Hinblick auf den gesetzlich normierten Zweck der Sperre werden zB Vor- oder Nachbereitungshandlungen, die nicht mit der für Gesellschaftsjagden typischen Gefährdung von Personen oder Sachen einhergehen, nicht zur (Dauer der) Jagd zählen. Die absolute zeitliche Grenze der Jagd und damit der Sperre folgt aus § 70 Abs 3 lit e JG: Jagd und Sperre dürfen frühestens eine Stunde vor Sonnenaufgang beginnen und müssen spätestens eine Stunde nach Sonnenuntergang enden. Die Hinweistafeln haben eine gewisse Mindestgröße aufzuweisen, die Schrift muss gut lesbar sein (Schriftart, Schriftgröße, Schriftfarbe, Hintergrundfarbe etc), sie müssen in gut sichtbarer Höhe und gut einsehbar angebracht werden. Außerdem ist dafür Sorge zu tragen, dass sie Wind und anderen Witterungseinflüssen standhalten. Die Hinweistafeln sind nach der Jagd unverzüglich zu entfernen.

Zur in § 105 Abs 1 vorgesehenen Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes vgl § 156 JG bzw Z 49.

§ 105a JG beruht auf dem geltenden § 105 JG. Er trifft wie bisher Regelungen für Betretungsverbote, die durch die Behörde mittels Bescheid (§ 106) oder die Landesregierung durch Verordnung (§§ 107 und 108) angeordnet werden. Die bisher im § 105 Abs 2 JG enthaltene Ausnahmebestimmung wird als neuer § 105b JG weitergeführt, da sie sich nicht nur auf Betretungsverbote im Einzelfall, sondern auch auf das gesetzliche Betretungsverbot beziehen soll.

Zu Z 26 (§ 102):

Die Ermächtigung des Jagdausübungsberechtigten, unter gewissen Umständen Hunde und Katzen zu töten, unterliegt strengen Voraussetzungen. Durch die Neufassung soll die Bestimmung an Klarheit gewinnen und um Vorgaben erweitert werden, die bislang nur in der Empfehlung des Landesjägermeisters verankert waren. Die Erhaltung der frei lebenden Tierwelt liegt im Land Salzburg im landeskulturellen Interesse (Art 9 Landes-Verfassungsgesetz 1999). In letzter Konsequenz dient die Bestimmung dem Schutz der Wildtiere, deren Erhalt der Jägerschaft kraft Gesetzes auferlegt wurde und in den im Gesetz angeführten Fällen durch jagende Hunde und umherstreifende Katzen gefährdet wird. Angesichts negativer Vorfälle bei der Erlegung von Hunden und Katzen gibt es nach wie vor Empfehlungen der Salzburger Jägerschaft, die darauf abzielen, dass von der gesetzlichen Ermächtigung nur im Ausnahmefall Gebrauch gemacht werden soll.

Hunde werden wiederholt unbeaufsichtigt im Wald herumstreifend angetroffen, wenn sie mindestens zweimal unbeaufsichtigt im Wald herumstreifend angetroffen werden.

Für die notwendige schriftliche Verwarnung über die Verwahrungs- und Aufsichtspflichten von Hundehaltern bietet die Salzburger Jägerschaft auf der Homepage ein Formular zum Download an.

Schon bisher war der Abschuss eines Hundes der jeweiligen Gemeinde zu melden. Nach dem neuen § 102 Abs 3 JG kann alternativ auch die nächste Dienststelle der Bundespolizei verständigt werden. Die Gemeinde bzw die Bundespolizei hat nach Möglichkeit den Tierhalter zu verständigen. Zur Mitwirkung der Bundespolizei vgl § 156 JG bzw Z 49.

Ebenfalls bereits im bisher geltenden § 102 JG geregelt war, dass dem Eigentümer für auf Grundlage des § 102 getötete Tiere kein Schadenersatz gebührt. Es handelt sich um eine Klarstellung, die beibehalten werden soll. Dass hier kein Schadenersatzanspruch besteht, folgt bereits aus dem allgemeinen Zivilrecht. Ein Schadenersatzanspruch iSd §§ 1295 ff ABGB setzt Rechtswidrigkeit voraus; das Töten von Hunden und Katzen auf Grundlage und unter Einhaltung des § 102 JG ist gerade nicht rechtswidrig, sondern erlaubt.

Zu Z 27 (§ 103) und Z 29 (§ 104a):

Die bestehenden Verbote nach § 103 Abs 2 JG werden um das Verbot des Besitzes von Federwildarten (lit g) ergänzt.

Geändert wird auch die Ausnahmebestimmung nach § 104a Abs 2 JG. Zum einen werden Ausnahmen vom Verbot des Besitzes von Federwildarten (§ 103 Abs 2 lit g JG) normiert. Zum anderen wird die Ausnahmebestimmung generell (also für Wildarten gemäß § 103 Abs 1 lit a und b JG) neugestaltet. Die Verbote nach § 103 Abs 2 lit e und g JG gelten künftig nicht für Tiere, die rechtmäßig bejagt werden dürfen. Dies kann sich daraus ergeben, dass die Tiere keine ganzjährige Schonzeit genießen (§ 54 JG) oder die Bejagung auf Grundlage der Schonzeiten-Ausnahmereverordnung (§ 104c Abs 1 JG) oder auf Grund einer individuellen Bewilligung zulässig ist. Die Ausnahme kommt jedoch (darüber hinaus) nur dann zum Tragen, wenn die Tiere nachweislich rechtmäßig aus der Natur entnommen oder in Verkehr gebracht bzw Opfer eines Unfalles oder des allgemeinen Naturgeschehens in der freien Natur- oder Kulturlandschaft geworden sind.

Für Wildarten gemäß § 103 Abs 1 lit a und b JG, die nicht rechtmäßig bejagt werden dürfen (zB Steinadler, Bartgeier, Uhu, Schwarzmilan, Haubentaucher), enthalten § 104a Abs 4 und 5 JG spezifische Vorschriften. Wer ein solches Tier bzw erkennbare Teile dieses Tieres (zB Steinadlerschwinge, nicht aber einzelne Federn) findet (zB der Jagdausübungsberechtigte), darf sich dieses bzw diese nicht ohne Weiteres zueignen. Der Jagdausübungsberechtigte hat vielmehr eine Meldung gemäß § 104a Abs 4 JG an die Salzburger Jägerschaft zu erstatten. Benötigt die Salzburger Jägerschaft das Tier zu Schulungs-, Prüfungs- oder Ausstellungszwecken, ist es ihr auf Antrag von der Landesregierung zuzusprechen; dies erscheint im Hinblick auf die im Gesetz ausdrücklich genannten Zwecke gerechtfertigt. Ansonsten ist es, ebenfalls auf Antrag, dem Jagdausübungsberechtigten zuzusprechen. Voraussetzung ist dabei stets, dass das Tier nachweislich rechtmäßig aus der Natur entnommen oder in Verkehr gebracht bzw Opfer eines Unfalles oder des allgemeinen Naturgeschehens in der freien Natur- oder Kulturlandschaft geworden ist. Dies ist von der Landesregierung zu prüfen. Dementsprechend statuiert § 104a Abs 4 letzter Satz JG die Pflicht des Jagdausübungsberechtigten bzw der Salzburger Jägerschaft, das Tier auf Verlangen der Landesregierung vorzulegen (Mitwirkungspflicht). Der Antragsteller ist aber nicht zur Erbringung des erforderlichen Nachweises verpflichtet. Die Landesregierung kann in der Folge die erforderlichen Untersuchungen anstellen. Der Jagdausübungsberechtigte darf das Tier bzw die Teile davon nach dem Fund zunächst – ohne Zueignungswillen – an sich nehmen und es vorübergehend (also insbesondere bis zur Anforderung der Landesregierung, das Tier vorzulegen, oder bis zum Abschluss des Verfahrens nach § 104a Abs 5 JG) bei sich behalten; er kann es alternativ auch der Salzburger Jägerschaft übergeben.

Ziel der Regelung im § 104a Abs 4 und 5 JG ist es, dass zB ein im Straßenverkehr getöteter Fischotter oder ein durch einen Stromschlag getöteter Uhu der Salzburger Jägerschaft gemeldet wird und in der Folge von dieser oder dem Jagdausübungsberechtigten rechtmäßig besessen werden darf.

Zu Z 28 (§ 104):

Die Änderung ist erforderlich, da die im Anhang II Teil A der Vogelschutzrichtlinie gelisteten Vogelarten im gesamten Unionsgebiet bejagt werden dürfen. Die Ausnahme im § 104 Abs 2 lit b JG erfasste bislang aber nur Arten aus Anhang II Teil B, welche nur in den Mitgliedstaaten, bei denen sie angegeben wurden – in diesem Fall Österreich – bejagt werden dürfen, also einem strengeren Schutz unterliegen. Ebenso neu aufgenommen werden die Arten aus Anhang III Teil A – zB der Jagdfasan (*Phasianus colchicus*), die Stockente (*Anas platyrhynchos*) oder das Rebhuhn (*Perdix perdix*) – da bei diesen auch der Verkauf von lebenden und toten Vögeln und von deren ohne weiteres erkennbaren Teilen oder aus diesen Tieren gewonnenen Erzeugnissen sowie deren Beförderung und Halten für den Verkauf und das Anbieten zum Verkauf erlaubt sind, sofern diese rechtmäßig getötet oder gefangen oder sonst rechtmäßig erworben sind.

Zu Z 30 (§ 104b):

Auf Grund der Tatsache, dass alle Federwildarten gemäß § 103 Abs 1 JG in allen Lebensstadien besonders geschützt sind, wird im § 90 Abs 1 JG eine Anpassung vorgeschlagen, die das Verhältnis dieser Bestimmung zu § 104b JG klarstellt (siehe Erläuterungen zu § 90). Ausnahmen von den Schutzbestimmungen sind nur für jene Wildtierarten nach § 104b JG zu erteilen, welche dem Schutz des § 103 Abs 1 lit a oder b JG unterliegen und für die nicht die ex lege Ausnahme des § 104a JG zur Anwendung kommt. Für jene Wildtierarten, die im § 54 JG aufgezählt werden und für die in der Schonzeiten-Verordnung eine Schonzeit ausgewiesen ist, kann die Ausnahme auch innerhalb der verordneten Schonzeit erteilt werden, wenn es der Ausnahmezweck erfordert.

Gemäß § 2 JG umfasst das Jagdrecht das Recht, das Wild zu hegen, zu jagen und sich dieses und dessen nutzbare Teile anzueignen. Zur Ausübung der Jagd sind dabei nur die im § 8 JG aufgezählten Personen berechtigt. Werden Bewilligungen nach § 104b Abs 1 lit b und c JG erteilt, wird es in der Praxis vorkommen, dass der Inhaber der Bewilligung nicht die rechtliche Befugnis besitzt, die bewilligten Maßnahmen (Ausnahmen von den Verboten gemäß § 103 Abs 2 JG) auch durchzuführen. Um der Behörde, falls es sich als notwendig erweist, die Möglichkeit zu eröffnen, auch anderen Personen als den Bewilligungsinhabern Aufträge vorzuschreiben – in diesem Fall den dazu Befugten (Jagdausübungsberechtigten), war die Schaffung einer Rechtsgrundlage notwendig. Mit Verordnung der Landesregierung können nähere Ausführungen zu den Voraussetzungen und Maßnahmen nach Abs 4 festgelegt werden – zB wie und auf welche Weise Maßnahmen nach Abs 4 durchzuführen sind oder in welchen Fällen fachkundige Personen beigezogen werden müssen (etwa bei einer Betäubung). Der behördliche Auftrag hat zumindest die Vorgaben des Bewilligungsbescheides (§ 104b Abs 2 Z 1 bis 5 JG) zu enthalten. Sollte der Jagdausübungsberechtigte einer Anordnung nach Abs 4 nicht in entsprechender Weise nachkommen, hat die Behörde Personen heranzuziehen, die im Land Salzburg zu Jagdschutzorganen bestellt sind (sinngemäße Anwendung des § 152 Abs 2 JG).

Zu Z 32 (§ 114):

Als zusätzliche Voraussetzung für die Bestellung zum Jagdschutzorgan wird die Erfüllung einer näher geregelten Fortbildungsverpflichtung normiert. Erfasst davon sind sowohl Personen, die jedenfalls in der letzten Jagdperiode keine oder nicht durchgängig Jagdschutzorgane waren, als auch solche, die bereits in der letzten Jagdperiode als Jagdschutzorgane bestellt waren. Letztere dürfen nämlich nicht wiederbestellt werden, wenn sie ihrer Fortbildungsverpflichtung nicht nachgekommen sind; vgl zur Amtsenthebung bei Missachtung der Fortbildungsverpflichtung § 119 Abs 3 JG. § 119 JG, der die Fortbildung von Jagdschutzorganen regelt, und die auf dessen Grundlage erlassene Jagdschutz-Fortbildungsverordnung, LGBI Nr 120/2000, sollen grundsätzlich sinngemäß angewendet werden. Das heißt, dass zB die Vorschriften der Jagdschutz-Fortbildungsverordnung über die Anwesenheit bei Kursen auch für Personen gelten, die bislang keine Jagdschutzorgane waren. Die sinngemäße Anwendung der Jagdschutz-Fortbildungsverordnung findet aber freilich insofern ihre Grenze, als sie zB auf Jagdschutzorgan-Anwärter überhaupt nicht angewandt werden kann. So hat die Salzburger Jägerschaft ausschließlich zu Jagdschutzorganen bereits bestellte Personen zu den Fortbildungskursen einzuladen.

Es wird nicht für notwendig erachtet, auch von Personen, die erst kürzlich, nämlich im letzten Drittel einer Jagdperiode, die Prüfung für den Jagdschutzdienst oder eine – allenfalls in Kombination mit einer Zusatzprüfung – gleichgehaltene Prüfung (zB die in Salzburg abgelegte Berufsjägerprüfung) positiv absolviert haben, als Bestellungs voraussetzung die Ablegung eines Fortbildungskurses zu verlangen. Schließlich ist davon auszugehen, dass diese Personen ohnedies einen hohen und aktuellen Wissensstand haben.

Zu Z 33 (§ 115):

Mit dem Bundesgesetz BGBl I Nr 57/2018 wurden Änderungen im VStG kundgemacht. Da der geltende § 115 Abs 1 JG für Jagdschutzorgane (Organe der öffentlichen Aufsicht) analoge Regelungen zu jenen des VStG für Organe der öffentlichen Sicherheit vorsieht, soll er an die Neuerungen im VStG angepasst werden.

Abs 1 Z 1 räumt den Jagdschutzorganen schon bisher die Möglichkeit ein, Personen anzuhalten, auf ihre Identität zu überprüfen und zum Sachverhalt zu befragen, soweit sie auf frischer Tat betreten werden oder sonst im dringenden Verdacht stehen, eine Verwaltungsübertretung begangen zu haben. Zur Harmonisierung mit § 34b VStG erfolgt eine Überarbeitung, sodass diese Ermächtigung künftig betreffend Personen besteht, die auf frischer Tat betreten werden oder unmittelbar danach entweder glaubwürdig der Tatbegehung beschuldigt oder mit Gegenständen betreten werden, die auf ihre Beteiligung an der Tat hinweisen. § 35 Abs 2 und 3 Sicherheitspolizeigesetz, BGBl Nr 566/1991, ist bei der Identitätsfeststellung sinngemäß anzuwenden, sodass unter Feststellung der Identität das Erfassen der Namen, des Geburtsdatums und der Wohnanschrift eines Menschen in dessen Anwesenheit zu verstehen ist, die Menschen, deren Identität festgestellt werden soll, hievon in Kenntnis zu setzen sind und jeder Betroffene verpflichtet ist, an der Feststellung seiner Identität mitzuwirken.

Bei Personen, die auf frischer Tat betreten werden, sind die Jagdschutzorgane schon bisher ermächtigt, in den Fällen und unter Beachtung der §§ 35 und 36 VStG eine Festnahme durchzuführen. Bei solchen Festnahmen soll gemäß Abs 1 Z 2 künftig auch der neue § 36a VStG zu beachten sein. Danach ist der Beschuldigte sogleich oder unmittelbar nach seiner Festnahme schriftlich in einer für ihn verständlichen Sprache über die Gründe seiner Festnahme und die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen sowie über ihm zustehende Rechte zu informieren. Die Rechte werden taxativ aufgezählt. § 36a VStG dient der Umsetzung des Art 4 der Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren, ABl Nr L 142 vom 1. Juni 2012, die gemeinsam mit anderen Richtlinien unionsweit einheitliche Mindeststandards auf dem Gebiet der Verfahrensrechte von Beschuldigten schaffen soll. Weiters ist festgelegt, dass jedenfalls eine mündliche Belehrung über die Rechte in einer für den Beschuldigten verständlichen Sprache zu erfolgen hat. Die schriftliche Fassung kann erforderlichenfalls auch nachgereicht werden, insbesondere dann, wenn für die benötigte Sprache kein vorgefertigtes Formblatt aufliegt, sondern erst unter Beiziehung eines Dolmetschers hergestellt werden muss. Der Umstand der Belehrung ist ebenfalls schriftlich zu dokumentieren.

Im Abs 1 Z 2 werden weiters betreffend die vorläufige Sicherheit die Verweisungen auf das VStG und die entsprechenden Begrifflichkeiten aktualisiert.

Abs 1 Z 3 und 4 entspricht dem geltenden Recht.

Neu aufgenommen wird Abs 1 Z 5. Nach dem Vorbild des § 39a VStG wird vorgesehen, dass die Jagdschutzorgane verhältnismäßigen und angemessenen Zwang anwenden können, um die ihnen mit den Z 1 bis 3 sowie mit § 39 Abs 2 VStG eingeräumten Befugnisse durchzusetzen. Eine solche ausdrückliche Ermächtigung, ihre Befugnisse mit (verhältnismäßigem) Zwang durchzusetzen, fehlte bislang. Sie dürfen in Rechte von Personen nur insoweit eingreifen, als dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist: Jede Rechtsgutbeeinträchtigung muss in einem angemessenen Verhältnis zwischen der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat einerseits und dem angestrebten Erfolg andererseits stehen. Die Jagdschutzorgane sind dabei verpflichtet, die Menschenwürde zu achten und unter größtmöglicher Schonung der Person vorzugehen. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit, BGBl Nr 684/1988, sowie sonstige grundrechtliche Garantien (insbesondere Art 2, 3 und 8 EMRK und Art 6 GRC) sind zu beachten. Unter mehreren zielführenden Zwangsmaßnahmen haben die Organe jene zu ergreifen, die die Rechte der Betroffenen am geringsten beeinträchtigen.

Mit der WaffG-Novelle 2018 wurden Änderungen im Waffenrecht betreffenden die Befugnisse der Organe der öffentlichen Aufsicht vorgenommen. Im Einleitungssatz des § 115 Abs 1 JG wird deklarativ auf das WaffG verwiesen, um auf darin geregelte Befugnisse hinzuweisen.

Zu Z 34 (§ 119):

§ 119 JG wird neu gefasst und inhaltlich geändert. Konkretisiert wird der Umfang der Fortbildungsverpflichtung. Jagdschutzorgane müssen an zwei unterschiedlichen Fortbildungskursen während einer Jagdperiode mit Erfolg teilnehmen. Die erfolgreiche Teilnahme an einem Kurs kann durch den Besuch von mindestens drei Vorträgen über aktuelle Entwicklungen auf dem Gebiet des Jagdwesens ersetzt werden. Derartige Vorträge hat die Salzburger Jägerschaft im Rahmen der Bezirksjägertage zu organisieren; Genaueres ist durch Verordnung (Abs 2 leg cit) zu regeln. Beide Fortbildungskurse können nicht durch den Besuch von Vorträgen ersetzt werden; dh, einen Fortbildungskurs muss das Jagdschutzorgan zwin-

gend absolvieren. Auch die nähere Regelung der Kurse und der Prüfung obliegt der Landesregierung (Jagdschutz-Fortbildungsverordnung).

Zu Z 35 (§ 121) und Z 36 (§ 122a):

Die durch LGBl Nr 15/2012 im JG geschaffene Regelung zur Abgrenzung zwischen eigenem und übertragenem Wirkungsbereich begegnet(e) im Lichte von Art 120a f B-VG verfassungsrechtlichen Bedenken. Gemäß Art 120b Abs 2 B-VG sind den Selbstverwaltungskörpern übertragene Aufgaben der staatlichen Verwaltung ausdrücklich als solche des übertragenen Wirkungsbereiches zu bezeichnen. Die Bezeichnung muss sich „auf den Inhalt konkreter gesetzlicher (Aufgaben-)Regelungen beziehen“ und „klar und unmissverständlich“ sein. Der Sinn der Bezeichnungspflicht ist es, zu einer „taxativen Bezeichnung jener gesetzlichen (Aufgaben-)Regelungen zu kommen, die im übertragenen WB [Wirkungsbereich] zu vollziehen sind.“ (*Stolzlechner*, Art 120b B-VG Rz 34, in Kneihls/Lienbacher [Hg], Rill-Schäffer-Kommentar zum Bundesverfassungsrecht [6. Lfg 2010]). Im eigenen Wirkungsbereich zu besorgende Aufgaben müssen hingegen nicht (ausdrücklich) als solche bezeichnet werden. Aufgaben, die der Gesetzgeber nicht ausdrücklich dem übertragenen Wirkungsbereich zuweist, sind vom Selbstverwaltungskörper im eigenen Wirkungsbereich wahrzunehmen.

Durch die Änderung des § 122a JG soll eine diesen verfassungsrechtlichen Anforderungen entsprechende Rechtslage geschaffen werden. Damit die Abgrenzung möglichst präzise gestaltet werden kann, ist § 121 JG, der allgemein – wenn auch nicht abschließend – die Aufgaben der Salzburger Jägerschaft regelt, geringfügig zu adaptieren. Die Aufgaben bzw Angelegenheiten werden allgemein als von der Salzburger Jägerschaft (im eigenen oder übertragenen Wirkungsbereich) zu besorgende Aufgaben bzw Angelegenheiten bezeichnet. Welches konkrete Organ der Salzburger Jägerschaft im Einzelnen zuständig ist, ergibt sich aus anderen Bestimmungen.

Nach der Generalklausel im § 122a Abs 2 JG sind alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem übertragenen Wirkungsbereich zugewiesen sind, im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen. Wichtige im eigenen Wirkungsbereich zu besorgende Angelegenheiten werden demonstrativ aufgezählt. Die Aufzählung entspricht weitgehend dem bisherigen Aufgabenkatalog.

Die Aus- und Fortbildung der Jagdschutzorgane und Berufsjäger, die Abhaltung von Schulungskursen, von Jagdprüfungen und von Prüfungen für den Jagdschutzdienst sowie die mit all diesen Angelegenheiten jeweils verbundenen Aufgaben (§ 121 Abs 1 Z 3 JG) fallen in den übertragenen Wirkungsbereich der Salzburger Jägerschaft. Vgl zu den Kriterien zur Abgrenzung des eigenen vom übertragenen Wirkungsbereich Art 120a Abs 1 und 120b Abs 2 B-VG sowie zB VfSlg 19.885/2014: Zur Besorgung im eigenen Wirkungsbereich dürfen einem Selbstverwaltungskörper ausschließlich öffentliche Aufgaben gesetzlich zugewiesen werden, die im ausschließlichen oder überwiegenden gemeinsamen Interesse der zum Selbstverwaltungskörper zusammengeschlossenen Personen gelegen und geeignet sind, durch sie gemeinsam besorgt zu werden. In jedem Fall wäre es unzulässig, einen Selbstverwaltungskörper Angelegenheiten im eigenen Wirkungsbereich besorgen zu lassen, die sich auf einen anderen Personenkreis beziehen als jenen, welcher dem Selbstverwaltungskörper die demokratische Legitimation vermittelt. Durch Aus- und Fortbildungen, Schulungen, Prüfungen und dergleichen soll sichergestellt werden, dass die Jagd und der Jagdschutz nur von befähigten Personen ausgeübt werden. Dies liegt keineswegs im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der Verbandsangehörigen, sondern wesentlich im Interesse der Allgemeinheit bzw Dritter (zB Interesse, dass Personen und Eigentum nicht durch unzureichend qualifizierte Jäger gefährdet werden; Erhaltung der heimischen Wildarten, Vermeidung untragbarer Schäden an der Vegetation [vgl § 1 JG] etc). Außerdem beziehen sich die genannten Angelegenheiten (teils) auf Personen, die nicht dem Verband angehören: Ordentliche Mitglieder der Salzburger Jägerschaft sind alle Besitzer einer Salzburger Jahresjagdkarte (§ 123 Abs 1 JG). Bei der erstmaligen Bewerbung um eine Jahresjagdkarte hat der Bewerber den Nachweis der jagdlichen Eignung durch das Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung der Jagdprüfung zu erbringen (§ 43 Abs 1 JG). Wer zur Jagdprüfung (§§ 49 ff JG) antritt, ist also nicht Mitglied der Salzburger Jägerschaft. Jedenfalls deshalb wäre es unzulässig, die Salzburger Jägerschaft das Prüfungswesen iSd §§ 49 ff JG im eigenen Wirkungsbereich besorgen zu lassen.

Da § 121 Abs 1 Z 3 JG nicht nur die Aus- und Fortbildung der Jagdschutzorgane und Berufsjäger, die Abhaltung von Schulungskursen, von Jagdprüfungen und von Prüfungen für den Jagdschutzdienst, sondern auch *die mit all diesen Angelegenheiten jeweils verbundenen Aufgaben* umfasst, fallen darunter auch zB die Bestellung der Prüfungskommission durch den Landesjägermeister (§ 49 JG; § 122a Abs 3 Z 2 JG ist daher lediglich eine Klarstellung), die Zulassung zu und Abhaltung von Prüfungen und die Festsetzung der Prüfungsgebühren und Prüfungsentschädigungen (§§ 50, 116 JG).

Zu Z 37 (§ 123):

Im § 123 JG wird die Mitgliedschaft zur Salzburger Jägerschaft geregelt. Durch die neu geschaffene Regelung wird es der Salzburger Jägerschaft ermöglicht, auch außerordentliche Mitglieder aufzunehmen.

Zu Z 38 (§ 124):

Die im § 123 JG geschaffene Möglichkeit einer außerordentlichen Mitgliedschaft macht eine Änderung der Rechte und Pflichten in dieser Bestimmung erforderlich.

Zu Z 39 (§ 125):

Bereits durch LGBl Nr 70/2002 wurde im § 116 Abs 1 JG statt einer Prüfungskommission beim Amt der Landesregierung eine Prüfungskommission bei der Salzburger Jägerschaft normiert. Bei dieser Prüfungskommission handelt es sich fraglos um ein Organ der Salzburger Jägerschaft. Als solches wird die Prüfungskommission nunmehr auch im § 125 Abs 1 lit f JG ausdrücklich genannt.

Zu Z 40 (§ 126), Z 41 (§ 128) und Z 42 (§ 129):

Aus organisatorischen Gründen wird es für erforderlich erachtet, dass es nunmehr zwei gewählte Stellvertreter des Landesjägermeisters gibt.

§ 128 Abs 1 und § 129 Abs 2 JG sind entsprechend anzupassen.

Zu Z 43 (§ 131) und Z 44 (§ 133):

In der Praxis kamen – vor allem bei Verhinderung des Hegemeisters – schon bislang Hegemeister-Stellvertreter zum Einsatz. Dafür wird nunmehr eine ausdrückliche rechtliche Grundlage geschaffen. Der Bezirksjagdrat hat sowohl den Hegemeister als auch dessen Stellvertreter zu bestellen. Die Bestellungs Voraussetzungen für den Hegemeister (Vertrauenswürdigkeit, mit den örtlichen Verhältnissen eingehend vertraut, gründliche jagdliche Kenntnisse und Erfahrungen) gelten auch für den Stellvertreter. Sämtliche Befugnisse und Verpflichtungen gehen im Fall der Verhinderung des Hegemeisters für diese Zeit auf den Stellvertreter über. Ein Verhinderungsfall wird immer dann anzunehmen sein, wenn der Hegemeister zeitweilig seine Funktion nicht ausüben kann; dies kann zB bei Krankheit, Ortsabwesenheit oder im Fall eines Unfalles sein. Freilich muss nicht jede Erkrankung oder (im Zeitalter elektronischer Kommunikationstechnologien) Ortsabwesenheit die Verhinderung des Hegemeisters bedeuten. Ob der Hegemeister verhindert ist, wird er vielfach selbst anzugeben haben und damit den Vertretungsfall auslösen. Daneben kann es aber auch Situationen geben, in denen der Hegemeister nicht selbst über das Vorliegen eines Vertretungsfalles entscheiden kann (zB Unfall, schwere Erkrankung). In diesen Fällen wird der Hegemeister-Stellvertreter von sich aus die Vertretung übernehmen.

Als zusätzliches Organ kann („soweit erforderlich“) der Bezirksjagdrat für einzelne Gemeinden, Teile von Gemeinden und mehrere Gemeinden gemeinsam weiterhin auf Grundlage des § 133 Abs 1 JG Vertreter des Hegemeisters bestellen; neue Bezeichnung: gebietsmäßige Vertreter.

Unverändert bleibt auch das Recht des Hegemeisters, im Rahmen der Abschusskontrolle gemäß § 64 Abs 1a JG geeignete Personen mit der Abwicklung der Vorlage von geschossenen Rotwildtieren und -kälbern in aufgebrochenem Zustand zu betrauen.

Zu Z 45 (§ 135) und Z 46 (§ 136):

Es wird eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für die Kundmachung von Verordnungen (wozu auch die Satzungen der Salzburger Jägerschaft zählen) im Internet geschaffen.

Verordnungen gemäß § 135 Abs 7 JG treten, soweit in der kundzumachenden Verordnung nicht anderes bestimmt ist, mit dem auf die Kundmachung auf der Homepage folgenden Tag in Kraft. Diese Regelung erfordert zwingend, dass der Tag der Kundmachung auf der Homepage angegeben wird.

Die gesetzlich vorgeschriebene übersichtliche Gliederung wird jedenfalls erreicht, wenn die Kundmachungen nach Jahrgängen gegliedert und innerhalb der Jahrgänge fortlaufend nummeriert werden.

Zu Z 47 (§ 138):

Die Salzburger Jägerschaft hat im Rahmen des Begutachtungsverfahrens eine Überarbeitung des geltenden § 138 Abs 2 JG vorgeschlagen, um einer zu weitgehenden Auslegung des Tatbestandes des groben Verstoßes gegen die Weidgerechtigkeit entgegenzuwirken. Nach geltendem Recht stellt nämlich jede bloß fahrlässige Übertretung der im Abs 2 lit a genannten Bestimmungen einen groben Verstoß gegen die Weidgerechtigkeit dar und zieht ein Verfahren vor dem Ehrengericht der Salzburger Jägerschaft nach sich. Da dies einen für die Jägerschaft kaum bewältigbaren Aufwand bedeutet, soll eine Anpassung des Abs 2 erfolgen. Nach dem neuen Abs 2 Z 1 lit a soll nicht jede Nichterfüllung des Mindestabschlusses einen groben Verstoß gegen die Weidgerechtigkeit darstellen und die Einleitung eines Verfahrens zur Folge haben, sondern nur solche, die die Qualifikation des § 158 Abs 1 Z 8 oder 8a JG aufweisen. Nach dem neuen Abs 2 Z 1 lit b setzt ein grober Verstoß gegen die Weidgerechtigkeit betreffend die darin genannten Bestimmungen voraus, dass die Handlung grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgt. Dies steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 24.09.2014, Ra 2014/03/0001), nach welcher die Standespflichten und die disziplinarrechtliche Ahndung von deren Verletzung nicht –

wie strafrechtliche Normen – der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung dienen, sondern der Ordnung innerhalb des Landesjagdverbandes (und der darauf bezogenen Repräsentation und Prävention). Die Kriminalisierung von leicht fahrlässiger Tatbegehung ist keinesfalls erforderlich dafür.

Zu Z 48 (§ 140):

Aus Gründen der Verfahrensökonomie wird auf Vorschlag der Salzburger Jägerschaft im Rahmen des Begutachtungsverfahrens vorgesehen, dass auch der Ehrenanwalt die Anzeige zurücklegen, also das ehrengerichtliche Verfahren einstellen, kann. Nach der bisherigen Textierung des § 140 Abs 1 JG hatte der Ehrenanwalt jede Anzeige auf das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Ehrengerichtsverfahren zu prüfen und sodann mit seinen Anträgen dem Ehrengericht zu übermitteln. Erst das Ehrengericht beschloss gemäß § 141 Abs 1 JG, ob das Verfahren einzustellen ist. Nunmehr kann der Ehrenanwalt, sofern die Anzeige nicht die Voraussetzungen für ein Ehrengerichtsverfahren erfüllt, dieses bereits einstellen. Davon ist jedoch der Vorsitzende des Ehrengerichtes zu verständigen.

Zu Z 49 (§ 156):

Die Neufassung der Bestimmung dient der Präzisierung des Umfangs der Mitwirkungspflicht von Organen der Bundespolizei an der Vollziehung des JG. Darüber hinaus sollen Organe der Bundespolizei auch an der Vollziehung von § 102 Abs 3 JG (Verständigung des Halters vom Abschuss seines Hundes) und von § 105 Abs 1 JG (Sperrung von Jagdgebieten) mitwirken. Dies erfordert die Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art 97 Abs 2 B-VG.

Zu Z 50 (§ 158):

Zu Z 50.1:

Im § 58a JG wird die Möglichkeit verankert, durch Verordnung der Landesregierung Maßnahmegebiete einzurichten. Verstöße gegen diese Verordnung sollen eine Verwaltungsübertretung gemäß § 158 Abs 1 Z 7a JG darstellen.

Gemäß § 60 Abs 4a JG ist bei der Abschussplanung des Rot- und Gamswildes von dem gemäß Abs 1 legit festgesetzten Mindestabschuss auszugehen. Dieser darf um höchstens 5 % unterschritten werden. An diese Bestimmung knüpft die neue Formulierung des § 158 Abs 1 Z 8 JG an. Dieser Straftatbestand kommt ausschließlich zur Anwendung, wenn der Abschussplan für Rotwild nicht erfüllt worden ist. Außerdem wird nach § 158 Abs 1 Z 8 JG nur leicht fahrlässiges Verhalten bestraft. Vgl § 5 Abs 1 VStG, wonach zur Strafbarkeit grundsätzlich fahrlässiges Verhalten genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Auch bisher wurde im JG schon zwischen Verwaltungsstrafatbeständen, die leicht fahrlässig, und solchen, die grob fahrlässig bzw vorsätzlich begangen werden können, unterschieden.

Strafbar ist nach § 158 Abs 1 Z 8 JG, wer in drei aufeinanderfolgenden Jahren, unter Zusammenrechnung der in diesem Zeitraum von ihm getätigten Mindestabschüsse, die Summe der für diese drei Jahre für sein Jagdgebiet festgelegten Mindestabschüsse für Rotwild – leicht fahrlässig – nicht bis zum Beginn der dritten Schusszeit unmittelbar nachfolgenden Schonzeit erfüllt. Die Strafbarkeit ist jedoch nur dann gegeben, wenn – darüber hinaus im Sinne einer objektiven Bedingung – auch der für die betreffende Wildregion in einer Verordnung gemäß § 60 Abs 1 JG insgesamt festgelegte Mindestabschuss für Rotwild bis zum Beginn der Schonzeit um mehr als 5 % unterschritten worden ist. Auch hier wird auf einen Zeitraum von drei Jahren abgestellt. Der Betrachtungszeitraum beginnt jedes Jahr neu (zB 2018-2019-2020; 2019-2020-2021).

Das heißt, wer zB bei einem Mindestabschuss für Rotwild von 20 Stk/Jahr – leicht fahrlässig – im Jahr 2018 nur 18 Stk schießt und in den Jahren 2019 und 2020 jeweils 21 Stk, ist nicht strafbar, ungeachtet dessen, ob der für die betreffende Wildregion in einer Verordnung gemäß § 60 Abs 1 JG insgesamt festgelegte Mindestabschuss bei Rotwild „objektiv“ erreicht worden ist. Ebenso wenig ist strafbar, wer bei einem Mindestabschuss von 20 Stk/Jahr in den Jahren 2018, 2019 und 2020 – leicht fahrlässig – jeweils nur 19 Stk schießt, wenn der für die betreffende Wildregion in einer Verordnung gemäß § 60 Abs 1 JG insgesamt festgelegte Mindestabschuss bei Rotwild erreicht oder um höchstens 5 % unterschritten worden ist.

Wird der Mindestabschuss (zB) bei Gamswild – leicht fahrlässig – nicht erfüllt, ist das überhaupt nicht sanktioniert. Diese Differenzierung knüpft an den Status von Gamswild iSd FFH-Richtlinie an; vgl § 90 JG und die Erläuterungen dazu (Z 22).

Wer hingegen den Mindestabschuss grob fahrlässig oder vorsätzlich auch nur in einem Jahr nicht erreicht, ist strafbar – und zwar nach § 158 Abs 1 Z 8a JG. Einen dreijährigen Betrachtungszeitraum gibt es hier ebenso wenig wie eine (5 %) Toleranzklausel. Diese Strafbestimmung gilt für sämtliche Wildarten, für die ein Mindestabschuss normiert wurde.

Die bisherige Z 8b entfällt; die neue Z 8b entspricht der alten Z 8c, die neue Z 8c der alten Z 8d.

Zu Z 50.2:

Verstöße gegen den neu eingeführten § 66a JG (Kirrfütterungen) und gegen auf dessen Grundlage erlassene Verordnungen und individuelle hoheitliche Rechtsakte werden nach § 158 Abs 1 Z 15a JG sanktioniert.

Zu Z 50.3:

Im Hinblick auf die neuen gesetzlichen Regelungen für Wildgehege wird im § 158 Abs 1 JG ergänzend die Z 16a eingefügt. Sie erfasst sämtliche nicht durch andere Strafbestimmungen (zB Z 16) sanktionierte Verstöße gegen §§ 68 und 68a JG und die auf deren Grundlage erlassenen Verordnungen sowie individuellen hoheitlichen Rechtsakte. Demnach begeht eine Verwaltungsübertretung nach § 158 Abs 1 Z 16a JG, wer zB den Bestimmungen des § 68 Abs 5a JG (Ansitz- bzw Ansitz-Drückjagd; Jagd mit Hundemeuten), § 68 Abs 6a JG (Fütterung), § 68a Abs 1 JG (Entfernung der Einfriedungen bzw Anpassung der Wilddichte) oder einem auf Grund von § 68 Abs 10 JG erlassenen Bescheid zuwiderhandelt.

Mit der Formulierung „individuelle hoheitliche Rechtsakte“ wird klargestellt, dass nicht nur Bescheide, sondern jedenfalls auch verwaltungsgerichtliche Entscheidungen, die einen Bescheid ersetzen (vgl VwGH 09.09.2015, Ro 2015/03/0032), von der jeweiligen Bestimmung umfasst sind. Ungeachtet der neuen Terminologie sollen (ältere) Bestimmungen, die ihrem Wortlaut nach nur an Bescheide anknüpfen, diese verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen, die einen Bescheid ersetzen, ebenfalls erfassen.

Zu Z 50.4:

§ 158 Abs 1 Z 29 JG wird angepasst, sodass danach zu bestrafen ist, wer der Kennzeichnungspflicht nach den §§ 105 Abs 3 und 105a Abs 2 JG zuwiderhandelt. Aus dem Wortlaut folgt unmissverständlich, dass der Tatbestand umfassend ist. Damit fällt beispielsweise eine gänzliche Missachtung der Kennzeichnungspflicht genauso darunter wie unzureichende Angaben (zB über den Beginn und das Ende der Sperre). Auch falsche Angaben auf den Hinweistafeln sind nach § 158 Abs 1 Z 29 JG zu bestrafen, zB wenn das Ende der Sperre entgegen dem tatsächlichen Ende der Jagd angegeben wird.

Zu Z 50.5:

Verstöße gegen das im § 105 Abs 1 JG normierte Betretungsverbot sind nach § 158 Abs 2 JG sanktioniert. Eine Verwaltungsübertretung kann freilich nur begehen, wer ein Jagdgebiet oder Teile desselben unbefugt betritt. Da § 105 Abs 1 JG das Betreten von Jagdgebieten nicht schlechthin untersagt, sind nach § 158 Abs 2 iVm § 105 Abs 1 JG zB jagdfremde Personen nicht strafbar, die sich während einer Sperre des Gebietes in diesem zB auf öffentlichen Straßen und Wegen aufhalten. Auf der Ebene der Schuld setzt eine Bestrafung dieses Verhaltens Vorsatz in Form von Wissentlichkeit oder Absichtlichkeit voraus. Die Behörde hat die erforderlichen Ermittlungen und Feststellungen zu treffen und ggf die entsprechende Verschuldensform in den Spruch eines Straferkenntnisses (§ 44a VStG) aufzunehmen. Die Einschränkung der Strafbarkeit auf wissentliches und absichtliches Verhalten ist vor allem mit Blick auf die §§ 105 Abs 3 und 105a Abs 2 JG erforderlich, die die Kennzeichnung des Sperrgebietes nur dort gebieten, *wo damit zu rechnen ist*, dass Personen in die gesperrte Fläche führende öffentliche Straßen und Wege, markierte Wege, Forststraßen und sonstige Anlagen, die für die allgemeine Benützung bestimmt sind, betreten. Folglich ist es nicht erforderlich, gesperrte Gebiete an sämtlichen Stellen, an denen Personen öffentliche Straßen und Wege, markierte Wege, Forststraßen und sonstige Anlagen, die für die allgemeine Benützung bestimmt sind, betreten können, zu kennzeichnen. Dementsprechend soll aber insbesondere auch nicht strafbar sein, wer, beispielsweise weil an der betreffenden Stelle die Kennzeichnung unterblieben ist, ohne positives Wissen von der konkreten Sperre ein gesperrtes Jagdgebiet betritt. Entsprechende Regelungen werden für die Sperren gemäß der §§ 106 Abs 2 und 107 Abs 3 JG vorgesehen.

Zu Z 50.6:

§ 158 Abs 5 JG, der für Übertretungen, die durch Überschreitungen des festgelegten Höchstabschusses begangen werden, eine einjährige Verfolgungsverjährungsfrist vorsieht, kann entfallen. Seit Inkrafttreten der Änderungen im § 31 VStG durch BGBl I Nr 33/2013 beträgt die Frist für die Verfolgungsverjährung nach § 31 Abs 1 VStG ohnedies generell ein Jahr.

Zu Z 51 (§ 160b):

Die bereits enthaltenen Verweise auf bundesrechtliche Vorschriften werden aktualisiert.

Im Übrigen wird durch die Änderung klargestellt, dass die Anordnung im § 160b JG nur insoweit zum Tragen kommt, als im JG nicht auf bundesgesetzliche Vorschriften in einer bestimmten (anderen) Fassung verwiesen wird.

Zu Z 52 (§ 163):

Gemäß § 5 JG entspricht das Jagdjahr dem Kalenderjahr und die Jagdperiode beträgt neun Jahre. Dem Gesetz war jedoch bislang nicht zu entnehmen, wann die jeweils laufende Jagdperiode begonnen hat. Im § 163 JG wird nunmehr eine ausdrückliche Regelung geschaffen.

Zu Artikel II (Berufsjägergesetz):

Zu Z 1 (§ 9):

Im Berufsjägergesetz findet sich derzeit im § 9 Abs 2 folgende Bestimmung: „Die Berufsjäger-Ausbildungsordnung ist von der Salzburger Jägerschaft bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes mit Wirksamkeit ab diesem Zeitpunkt zu erlassen. Vor ihrer Erlassung und Änderung ist die Salzburger Landarbeiterkammer zu hören.“

Auf Anregung der Salzburger Landarbeiterkammer wird § 9 Abs 2 Berufsjägergesetz geändert, um allfällige Zweifel an der gesetzlichen Grundlage der Berufsjäger-Ausbildungsordnung und ihrer künftigen Änderungen auszuräumen.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel I Jagdgesetz 1993 - JG

Vorpachtrecht auf die Jagd auf einem Jagdeinschluß

§ 17

(1) und (2) ...

(3) Das Vorpachtrecht steht, wenn der Jagdeinschluß von einem Eigenjagdgebiet umgrenzt wird, dessen Jagdgebietsinhaber zu. Wird der Jagdeinschluß von mehreren Eigenjagdgebieten umgrenzt, sind vorpachtberechtigt:

1. der (die) Jagdgebietsinhaber eines angrenzenden Eigenjagdgebietes, wenn er (sie) Miteigentümer des Jagdeinschlusses ist (sind) und
 - a) sein (ihr) Miteigentumsanteil an der Fläche des Jagdeinschlusses mindestens ein Drittel beträgt und
 - b) das Eigenjagdgebiet zusammenhängend zumindest an ein Fünftel des Umfangs des Jagdeinschlusses grenzt;
2. eine Agrargemeinschaft als Jagdgebietsinhaberin eines Eigenjagdgebietes nach Z 1, wenn eines oder mehrere ihrer Mitglieder (Mit-)Eigentümer des Jagdeinschlusses ist bzw sind; oder
3. der (die) Jagdgebietsinhaber eines Eigenjagdgebietes nach Z 1, wenn er (sie) Mitglied(er) einer Agrargemeinschaft ist (sind), in deren Eigentum der Jagdeinschluß steht.

(3a) Liegen die Voraussetzungen nach Z 1 bis 3 für die Jagdgebietsinhaber mehrerer Eigenjagdgebiete vor, steht das Vorpachtrecht zu:

Vorpachtrecht auf die Jagd auf einem Jagdeinschluß

§ 17

(1) und (2) ...

(3) Das Vorpachtrecht steht, wenn der Jagdeinschluß von einem Eigenjagdgebiet umgrenzt wird, dessen Jagdgebietsinhaber zu. Wird der Jagdeinschluß von mehreren Eigenjagdgebieten umgrenzt, sind vorpachtberechtigt:

1. der (die) Jagdgebietsinhaber eines angrenzenden Eigenjagdgebietes, wenn er (sie) Alleineigentümer von Teilen oder Miteigentümer des Jagdeinschlusses ist (sind) und
 - a) sein (ihr) Eigentumsanteil oder Miteigentumsanteil an der Fläche des Jagdeinschlusses mindestens ein Drittel beträgt und
 - b) das Eigenjagdgebiet zusammenhängend zumindest an ein Fünftel des Umfangs des Jagdeinschlusses grenzt;
2. eine Agrargemeinschaft als Jagdgebietsinhaberin eines angrenzenden Eigenjagdgebietes, wenn eines oder mehrere ihrer Mitglieder Alleineigentümer von Teilen oder Miteigentümer des Jagdeinschlusses ist (sind) und
 - a) sein (ihr) Eigentumsanteil oder Miteigentumsanteil an der Fläche des Jagdeinschlusses insgesamt mindestens ein Drittel beträgt und
 - b) das Eigenjagdgebiet zusammenhängend zumindest an ein Fünftel des Umfangs des Jagdeinschlusses grenzt;
3. der (die) Jagdgebietsinhaber eines Eigenjagdgebietes nach Z 1, wenn er (sie) Mitglied(er) einer Agrargemeinschaft ist (sind), in deren Eigentum der Jagdeinschluß steht.

(3a) Liegen die Voraussetzungen nach Z 1 bis 3 für die Jagdgebietsinhaber mehrerer Eigenjagdgebiete vor, steht das Vorpachtrecht zu:

1. dem Jagdgebietsinhaber mit dem größten Miteigentumsanteil an der gesamten Fläche des Jagdeinschlusses,
2. dem Jagdgebietsinhaber, dessen Eigenjagdgebiet die längere Grenze mit dem Jagdeinschluss aufweist, wenn die Miteigentumsanteile gemäß Z 1 mehrerer Jagdgebietsinhaber gleich groß sind.

Kann nach den vorstehenden Bestimmungen kein Vorpachtberechtigter festgestellt werden, steht das Vorpachtrecht der Reihe nach jenem Jagdgebietsinhaber zu, dessen Eigenjagdgebiet in längster, zweitlängster usw Ausdehnung an den Jagdeinschluss grenzt.

(4) bis (8) ...

Jagdpächter **§ 25**

(1) Das Jagdrecht darf nur an

- a) physische Personen, die eigenberechtigt sind und im Besitz einer Jahresjagdkarte eines österreichischen Bundeslandes sind, für deren erstmalige Ausstellung die erfolgreiche Ablegung einer entsprechenden Eignungsprüfung erforderlich ist, wenn kein Verweigerungsgrund gemäß § 44 vorliegt;
- b) und c) ...

...

(2) bis (5) ...

Auflösung des Pachtverhältnisses **§ 37**

(1) Der Pachtvertrag kann von der Jagdbehörde aufgelöst werden, wenn der Pächter

- a) bis h) ...
- i) trotz wiederholter Ermahnung einen Jagdbetrieb in einer Art und Weise führt, die den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entspricht.

Die Auflösung hat über Antrag der Salzburger Jägerschaft oder der Jagdkommission, in den Fällen der lit. a und f bis i auch von Amts wegen zu erfolgen. Ist ein Jagdleiter bestellt, kann die Auflösung nur ausgesprochen werden, wenn der

1. dem Jagdgebietsinhaber mit dem größten Eigentumsanteil oder Miteigentumsanteil an der gesamten Fläche des Jagdeinschlusses;
2. dem Jagdgebietsinhaber, dessen Eigenjagdgebiet die längere Grenze mit dem Jagdeinschluss aufweist, wenn die Eigentumsanteile oder Miteigentumsanteile gemäß Z 1 mehrerer Jagdgebietsinhaber gleich groß sind.

Kann nach den vorstehenden Bestimmungen kein Vorpachtberechtigter festgestellt werden, steht das Vorpachtrecht der Reihe nach jenem Jagdgebietsinhaber zu, dessen Eigenjagdgebiet in längster, zweitlängster usw Ausdehnung an den Jagdeinschluss grenzt.“

(4) bis (8) ...

Jagdpächter **§ 25**

(1) Das Jagdrecht darf nur an

- a) physische Personen, die entscheidungsfähig und volljährig sind und im Besitz einer Jahresjagdkarte eines österreichischen Bundeslandes sind, für deren erstmalige Ausstellung die erfolgreiche Ablegung einer entsprechenden Eignungsprüfung erforderlich ist, wenn kein Verweigerungsgrund gemäß § 44 vorliegt;
- b) und c) ...

...

(2) bis (5) ...

Auflösung des Pachtverhältnisses **§ 37**

(1) Der Pachtvertrag kann von der Jagdbehörde aufgelöst werden, wenn der Pächter

- a) bis h) ...
- i) trotz wiederholter Ermahnung einen Jagdbetrieb in einer Art und Weise führt, die den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entspricht;
- j) grob fahrlässig oder vorsätzlich den für sein Jagdgebiet festgelegten Mindestabschuss nicht innerhalb der Schusszeit erfüllt.

Die Auflösung hat über Antrag der Salzburger Jägerschaft oder der Jagdkommission, in den Fällen der lit a und f bis j auch von Amts wegen zu erfolgen. Ist ein Jagdleiter bestellt, kann die Auflösung nur ausgesprochen werden, wenn der

Jagdpächter das Vorliegen der Auflösungsgründe der lit. g bis i mitzuverantworten hat.

(2) Die aus § 23 der Konkursordnung sich ergebenden Kündigungsmöglichkeiten bleiben unberührt. Die Kündigung ist vom Masseverwalter der Jagdbehörde unverzüglich mitzuteilen.

(3) ...

Nutzung der unverpachteten Eigenjagd

§ 40

(1) Eigentümer, die das Jagdrecht in ihrem Eigenjagdgebiet nicht verpachtet haben und keine gültige Salzburger Jahresjagdkarte besitzen, haben für die Ausübung der Jagd einen Jagdleiter zu bestellen. Außerdem kann die Jagdbehörde dem Eigentümer eines Eigenjagdgebietes für den Fall, daß er selbst keinen ordnungsgemäßen Jagdbetrieb führt, die Bestellung eines Jagdleiters auftragen. Liegen in weiterer Folge Gründe im Sinne des § 37 Abs. 1 lit. g bis i und letzter Satz vor, ist die Eigenjagd von der Jagdbehörde im Wege der öffentlichen Versteigerung unter sinngemäßer Anwendung der §§ 28 und 29 zu verpachten.

(2) ...

Verlängerung der Jahresjagdkarte

§ 45

(1) Die Geltungsdauer der Jahresjagdkarte wird jeweils um ein Jagdjahr oder dessen restliche Dauer verlängert, sobald deren Besitzer den Jahresbeitrag für das betreffende Jahr an die Salzburger Jägerschaft einzahlt. Bei der Ausübung der Jagd ist der Beleg über die Einzahlung zusammen mit der behördlich ausgestellten Jahresjagdkarte mitzuführen.

(2) und (3) ...

Schonzeiten

§ 54

(1) Für die nachstehend angeführten Wildarten sind durch Verordnung der Landesregierung Schonzeiten festzusetzen:

1. Haarwild:

a) ...

b) Beutegreifer: Fuchs, Dachs, Baumwilder, Steinwilder, Hermelin, Iltis;

Jagdpächter das Vorliegen der Auflösungsgründe der lit g bis j mitzuverantworten hat.

(2) Die aus § 23 der Insolvenzordnung sich ergebenden Kündigungsmöglichkeiten bleiben unberührt. Die Kündigung ist vom Masseverwalter der Jagdbehörde unverzüglich mitzuteilen.

(3) ...

Nutzung der unverpachteten Eigenjagd

§ 40

(1) Eigentümer, die das Jagdrecht in ihrem Eigenjagdgebiet nicht verpachtet haben und keine gültige Salzburger Jahresjagdkarte besitzen, haben für die Ausübung der Jagd einen Jagdleiter zu bestellen. Außerdem kann die Jagdbehörde dem Eigentümer eines Eigenjagdgebietes für den Fall, daß er selbst keinen ordnungsgemäßen Jagdbetrieb führt, die Bestellung eines Jagdleiters auftragen. Liegen in weiterer Folge Gründe im Sinne des § 37 Abs 1 lit g bis j und letzter Satz vor, ist die Eigenjagd von der Jagdbehörde im Wege der öffentlichen Versteigerung unter sinngemäßer Anwendung der §§ 28 und 29 zu verpachten.

(2) ...

Verlängerung der Jahresjagdkarte

§ 45

(1) Die Geltungsdauer der Jahresjagdkarte wird jeweils um ein Jagdjahr oder dessen restliche Dauer verlängert, sobald deren Besitzer den Jahresbeitrag für das betreffende Jahr an die Salzburger Jägerschaft einzahlt. Bei der Ausübung der Jagd ist ein Nachweis über die Einzahlung zusammen mit der behördlich ausgestellten Jagdkarte mitzuführen.

(2) und (3) ...

Schonzeiten

§ 54

(1) Für die nachstehend angeführten Wildarten sind durch Verordnung der Landesregierung Schonzeiten festzusetzen:

1. Haarwild:

a) ...

b) Beutegreifer: Fuchs, Dachs, Baumwilder, Steinwilder, Hermelin, Iltis, Goldschakal;

- c) ...
- 2. Federwild:
 - a) Hühnervogel: Auerhahn, Birkhahn, Rackelwild, Fasan;
 - b) bis d) ...
- (2) bis (4) ...

Erlassung der Abschlußpläne

§ 60

(1) Die Landesregierung hat auf die Dauer von längstens drei Jahren mit Verordnung für jeden Rot- und Gamswildraum die Abschüsse, die jährlich mindestens durchgeführt werden müssen (Mindestabschüsse), soweit erforderlich auch aufgegliedert nach Geschlechtern und Altersklassen, sowie die Aufteilung dieser Abschüsse auf die einzelnen Wildregionen festzulegen. Soweit erforderlich, können auch die Abschüsse, die höchstens durchgeführt werden dürfen (Höchstabschüsse) festgelegt werden. Erforderliche Änderungen dieser Festle-

- c) ...
- 2. Federwild:
 - a) Hühnervogel: Auerhahn, Birkhahn, Rackelhahn, Haselhahn, Fasan;
 - b) bis d) ...
- (2) bis (4) ...

Maßnahmenggebiete

§ 58a

(1) Die Landesregierung kann durch Verordnung Teilgebiete oder eine Gesamtfläche von Jagdgebieten, Wildregionen und/oder Wildbehandlungszonen zu Maßnahmengebieten erklären und in diesen an die örtlichen Erfordernisse angepasste Maßnahmen zum Zweck der Erfüllung der Grundsätze des § 3, nämlich der Erhaltung des Wald-, Wild- und Umweltgleichgewichtes, festlegen. Maßnahmengebiete können von Amts wegen oder auf Antrag eines betroffenen Grundeigentümers, der Salzburger Jägerschaft oder des forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung und nur zeitlich befristet, nämlich längstens bis zum Ende einer Jagdperiode, ausgewiesen werden.

(2) Zur Erreichung des Zweckes des Maßnahmengebietes kann die Verordnung gemäß Abs 1 auch Abweichungen von den jagdrechtlichen Bestimmungen der §§ 54, 55, 56, 58, 59, 60, 61, 62, 65, 66, 66a, 70 und 103 sowie den auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen vorsehen.

(3) Vor Erlassung der Verordnung gemäß Abs 1 sind die betroffenen Grundeigentümer, die Salzburger Jägerschaft und der forsttechnische Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, soweit sie nicht selbst Antragsteller sind, sowie die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg und die Salzburger Landarbeiterkammer zu hören.

Erlassung der Abschlußpläne

§ 60

(1) Die Landesregierung hat auf die Dauer von längstens drei Jahren mit Verordnung für jeden Rot- und Gamswildraum die Abschüsse, die jährlich mindestens durchgeführt werden müssen (Mindestabschüsse), soweit erforderlich auch aufgegliedert nach Geschlechtern und Altersklassen, sowie die Aufteilung dieser Abschüsse auf die einzelnen Wildregionen festzulegen. Soweit erforderlich, können auch die Abschüsse, die höchstens durchgeführt werden dürfen (Höchstabschüsse) festgelegt werden. Erforderliche Änderungen dieser Festle-

gungen sind bis zum 15. März jedes Jahres vorzunehmen. Zur Ermittlung der für die Abschlußplanung maßgeblichen tatsächlichen Verhältnisse (§ 59 Abs 2) hat die Landesregierung längstens alle drei Jahre für jeden Wildraum eine Besprechung durchzuführen. Zu dieser sind die Leiter der betroffenen Hegegemeinschaften, Vertreter der Salzburger Jägerschaft, der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg, des forsttechnischen Dienstes der Wildbach- und Lawinenverbauung, der betroffenen Bezirkshauptmannschaften und im Bereich des Nationalparks Hohe Tauern des Salzburger Nationalparkfonds einzuladen.

(2) bis (3a) ...

(4) Die Bezirksjägermeister haben für alle Hegegemeinschaften und Jagdgebiete ihres Wirkungsbereichs (§ 125 Abs 1 Z 2) unter Bedachtnahme auf die Ergebnisse der Besprechungen nach Abs 3 bzw auf die gemäß Abs 3a erlassenen Verordnungen im Einvernehmen mit dem betroffenen Jagdinhaber und der örtlich zuständigen Bezirksbauernkammer einen Jahresabschussplan mit Bescheid zu erlassen. Das Einvernehmen mit dem Jagdinhaber gilt als hergestellt, wenn dieser entweder bei der Besprechung gemäß Abs 3 dem Vorschlag für den Inhalt des Abschussplans zugestimmt hat oder nicht binnen einer Woche ab Erhalt des sein Jagdgebiet betreffenden Teils der Niederschrift Einwände erhoben hat. Kann das Einvernehmen bis zum 15. April eines Jahres nicht erzielt werden, hat dies der Bezirksjägermeister der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde als der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Mit dem Einlangen der Mitteilung bei der Bezirksverwaltungsbehörde geht die Zuständigkeit zur Entscheidung an diese über; sie hat den Jahresabschussplan bis zum 15. Juni des Jahres zu erlassen.

(4a) ...

(5) und (6) ...

gungen sind bis zum 15. März jedes Jahres vorzunehmen. Anregungen und Vorschläge zur Änderung der Festlegungen können im jeweiligen Jahr nur berücksichtigt werden, wenn sie bis spätestens 1. Februar des betreffenden Jahres bei der Landesregierung einlangen. Zur Ermittlung der für die Abschlußplanung maßgeblichen tatsächlichen Verhältnisse (§ 59 Abs 2) hat die Landesregierung längstens alle drei Jahre für jeden Wildraum eine Besprechung durchzuführen. Zu dieser sind die Leiter der betroffenen Hegegemeinschaften, Vertreter der Salzburger Jägerschaft, der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg, des forsttechnischen Dienstes der Wildbach- und Lawinenverbauung, der betroffenen Bezirkshauptmannschaften und im Bereich des Nationalparks Hohe Tauern des Salzburger Nationalparkfonds einzuladen.

(2) bis (3a) ...

(4) Die Bezirksjägermeister haben für alle Hegegemeinschaften und Jagdgebiete ihres Wirkungsbereichs (§ 125 Abs 1 Z 2) unter Bedachtnahme auf die Ergebnisse der Besprechungen nach Abs 3 bzw auf die gemäß Abs 3a erlassenen Verordnungen im Einvernehmen mit dem betroffenen Jagdinhaber und der örtlich zuständigen Bezirksbauernkammer einen Jahresabschussplan mit Bescheid zu erlassen. Das Einvernehmen mit dem Jagdinhaber gilt als hergestellt, wenn dieser entweder bei der Besprechung gemäß Abs 3 dem Vorschlag für den Inhalt des Abschussplans zugestimmt hat oder nicht binnen einer Woche ab Erhalt des sein Jagdgebiet betreffenden Teils der Niederschrift Einwände erhoben hat. Kann das Einvernehmen bis zum 15. April eines Jahres nicht erzielt werden, hat dies der Bezirksjägermeister der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde als der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Mit dem Einlangen der Mitteilung bei der Bezirksverwaltungsbehörde geht die Zuständigkeit zur Entscheidung an diese über; sie hat den Jahresabschussplan bis zum 15. Juni des Jahres zu erlassen. Die Jahresabschusspläne sind auch dem Hegemeister und dessen Stellvertreter zuzustellen.

(4a) ...

(4b) Enthält der Jahresabschussplan einer Hegegemeinschaft einen nicht aufgeteilten Höchst- oder Ersatzabschuss, so ist dieser in den Jahresabschussplänen der einzelnen Jagdgebiete bzw im gemeinsamen Abschussplan für zusammenhängende Jagdgebiete gemäß Abs 4a der betreffenden Wildregion ersichtlich zu machen.

(5) und (6) ...

Erfüllung des Mindestabschusses**§ 61**

(1) bis (3) ...

(4) Gefangenes Wild wird auf den Abschußplan angerechnet, wenn das Wild außerhalb des betreffenden Jagdgebietes verbracht wird. Die Erlegung seuchenkranken oder seuchenverdächtigen, kranken oder verletzten Wildes wird auf den Abschußplan angerechnet, wenn - ausgenommen bei Gamswild - eine tierärztliche Bestätigung vorgelegt wird.

(5) ...

Erfüllung des Mindestabschusses**§ 61**

(1) bis (3) ...

(4) Gefangenes Wild wird auf den Abschußplan angerechnet, wenn das Wild außerhalb des betreffenden Jagdgebietes verbracht wird. Die Erlegung seuchenkranken oder seuchenverdächtigen, kranken oder verletzten Wildes wird auf den Abschußplan angerechnet, wenn - ausgenommen bei Gamswild - eine tierärztliche Bestätigung vorgelegt wird. Durch Braunbär, Wolf, Luchs oder Goldschakal gerissenes Wild wird auf den Abschussplan angerechnet, wenn dies durch einen eindeutigen Nachweis (C1-Nachweis) oder bestätigten Hinweis (C2-Nachweis) belegt werden kann.

(5) ...

Kirrfütterungen**§ 66a**

(1) Kirrfütterung (KIRRUNG) ist das punktuelle Anlocken von Wild, ausgenommen Beutegreifer, durch Vorlage geringer Mengen artgerechter Lock- oder Futtermittel

1. außerhalb von Futterplätzen (§ 66) oder Wildwintergattern (§ 67) an Kirrstellen oder
2. an Futterplätzen außerhalb der durch die Verordnung gemäß § 65 Abs 3 lit b bestimmten Zeiträume,

um das Wild zu beobachten, zu lenken oder zu erlegen.

(2) Das Anlegen von KIRRUNGEN ist jedermann verboten. Ausnahmen vom Verbot kann die Jagdbehörde auf Antrag des Jagdausübungsberechtigten im Einzelfall bewilligen, wenn besondere Umstände dies erforderlich machen und die Grundsätze des § 3 dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(3) Das Anlegen von KIRRUNGEN bedarf der Zustimmung der Eigentümer der im Umkreis von 100 m gelegenen Grundstücke. Befindet sich die KIRRUNG in einem Abstand von weniger als 100 m zur Jagdgebietsgrenze, ist auch die Zustimmung des Jagdausübungsberechtigten des benachbarten Jagdgebietes erforderlich.

(4) Die Jagdbehörde hat die Entfernung von Kirrfütterungen jeder Art zu verfügen, wenn sie diesem Gesetz oder den auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen oder individuellen hoheitlichen Rechts-akten widersprechen.

Wildgehege

§ 68

(1) Wildgehege (Gatter) sind Jagdgebiete oder Teile eines Jagdgebietes, die durch natürliche oder künstliche Umfriedung gegen den Wechsel des dort gehegten Wildes von und nach allen anderen benachbarten Grundflächen vollkommen abgeschlossen und der Wildhege gewidmet sind. Sie dürfen nur vom Eigentümer eines Eigenjagdgebietes oder vom Jagdinhaber eingerichtet werden und können neben jagdlichen Zwecken auch als Schaugatter oder für wissenschaftliche Zwecke genützt werden.

Keine Wildgehege sind:

- a) Anlagen, die keinen jagdlichen Zwecken, sondern ausschließlich anderen Zwecken wie etwa der Schaustellung des Wildes, der wissenschaftlichen Forschung oder der Tierhaltung im Rahmen eines bewilligten Tierheims (§ 29 Tierschutzgesetz) dienen sollen;
- b) Wildtierzuchtgatter (§§ 109 ff).

(2) Die Einrichtung und wesentliche Änderungen von Wildgehegen bedürfen der Bewilligung der Landesregierung. In dieser sind ein allfälliger Nebenzweck (Schaugatter, wissenschaftlicher Zweck usw) und die gehegten Wildarten anzuführen. Sie erlischt, wenn ein Wildgehege über einen Zeitraum von fünf Jahren nicht betrieben wird.

(3) Vor Erteilung der Bewilligung ist die Salzburger Jägerschaft und, wenn das Wildgehege in einem Gemeinschaftsjagdgebiet eingerichtet wird, die Jagdkommission zu hören. Wird das Wildgehege nicht vom Eigentümer eines Eigenjagdgebietes eingerichtet, so ist dies nur mit Zustimmung des Grundbesitzers möglich.

(4) Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn

- a) die Größe und sonstige Gestaltung des Wildgeheges sowie seine klimatischen Verhältnisse den biologischen Erfordernissen des gehegten Wildes entsprechen;
- b) die Gewähr für eine ordnungsgemäße Haltung und Betreuung des gehegten Wildes gegeben ist;
- c) der verbleibende Teil des Jagdgebietes mindestens 115 ha beträgt;
- d) die Jagd in anderen angrenzenden Jagdgebieten und die Wildverteilung nicht wesentlich beeinträchtigt wird;
- e) das Betreten des Waldes zu Erholungszwecken zB durch Drehkreuze,

Wildgehege

§ 68

(1) Wildgehege (Gatter) sind Jagdgebiete oder Teile eines Jagdgebietes, die durch natürliche oder künstliche Einfriedung gegen den Wechsel des dort gehegten Wildes von und nach allen anderen benachbarten Grundflächen vollkommen abgeschlossen und der Wildhege gewidmet sind und vor dem Inkrafttreten des Gesetzes LGBl Nr/..... als Wildgehege (Gatter) bewilligt wurden. Sie dürfen nur vom Eigentümer eines Eigenjagdgebietes oder vom Jagdinhaber eingerichtet werden und können neben jagdlichen Zwecken auch als Schaugatter oder für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden. Die Bewilligung erlischt, wenn ein Wildgehege über einen Zeitraum von fünf Jahren nicht betrieben wird.

(2) Die wesentliche Änderung von Wildgehegen bedarf der Bewilligung der Landesregierung. In dieser sind ein allfälliger Nebenzweck (Schaugatter, wissenschaftlicher Zweck usw) und die gehegten Wildarten anzuführen. Die Bewilligung erlischt, wenn die bewilligte Änderung nicht innerhalb von fünf Jahren ab ihrer Erteilung durchgeführt wird.

(3) Vor Erteilung der Bewilligung ist die Salzburger Jägerschaft und, wenn das Wildgehege in einem Gemeinschaftsjagdgebiet eingerichtet ist, die Jagdkommission zu hören. Wird das Wildgehege nicht vom Eigentümer eines Eigenjagdgebietes betrieben, ist die wesentliche Änderung nur mit seiner Zustimmung möglich.

(4) Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn

- a) die Größe und sonstige Gestaltung des Wildgeheges sowie seine klimatischen Verhältnisse den biologischen Erfordernissen des gehegten Wildes entsprechen,
- b) die Gewähr für eine ordnungsgemäße Haltung und Betreuung des gehegten Wildes gegeben ist,
- c) der verbleibende Teil des Jagdgebietes mindestens 115 ha beträgt,
- d) die Jagd in anderen angrenzenden Jagdgebieten und die Wildverteilung nicht wesentlich beeinträchtigt werden,
- e) sichergestellt ist, dass die geplante Änderung des Wildgeheges nicht

Tore oder Überstiege gesichert ist, und

- f) naturschutzrechtlich besonders geschützte Lebensräume (§ 24 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999) nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

(5) ...

(6) ...

(7) ...

(8) Die Ausübung der Jagd im Wildgehege darf nicht selbständig überlassen werden. Das gehegte Wild unterliegt nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes über Schonzeiten und Abschlußplanung.

(9) Bescheide nach Abs 2, 5 und 7 sind von der Landesregierung der Bezirksverwaltungsbehörde mitzuteilen.

den Zielsetzungen bzw Maßnahmen nach Abs 9 und 10 zuwiderläuft,

- f) das Betreten des Waldes zu Erholungszwecken zB durch Drehkreuze, Tore oder Überstiege gesichert ist, und

- g) naturschutzrechtlich besonders geschützte Lebensräume (§ 24 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999) nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

(5) ...

(5a) In Wildgehegen sind als Bejagungsformen nur die Pirsch-, die Ansitz- sowie die Ansitz-Drückjagd erlaubt. Ansitz-Drückjagden dürfen nur in der Zeit von 1. Oktober bis 10. Jänner stattfinden. Die Jagd mit Hundemeuten (Rudeln) ist für sämtliche Arten der Jagdausübung verboten.

(6) ...

(6a) Die Fütterung in Wildgehegen darf nur in den in der Verordnung gemäß § 65 Abs 3 lit b festgelegten Zeiträumen erfolgen.

(7) ...

(8) Bescheide nach Abs 2, 5 und 7 sind von der Landesregierung der Bezirksverwaltungsbehörde mitzuteilen.

(9) Die Einfriedungen der Flächen von Wildgehegen (Gattern), welche nach allen Seiten künstlich eingefriedet wurden, sind mit Ablauf des 31. Dezember 2026 so zu öffnen, dass diese für die in der Umgebung heimischen und dort ganzjährig vorkommenden Wildarten durchlässig (passierbar) sind. Zu verhindern ist, dass jene Schalenwildarten, welche im angrenzenden Bereich um das Gatter erheblichen Schaden an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen verursachen können, aus dem Gatter auswechseln.

(10) Die Behörde ist berechtigt, mit Bescheid jene Maßnahmen aufzutragen, die bereits vor Ablauf des 31. Dezember 2026 erforderlich sind, um mit 1. Jänner 2027 einen dem Abs 9 entsprechenden Betrieb sicherzustellen.

Auflassung von Wildgehegen

§ 68a

(1) Werden Wildgehege freiwillig oder auf Anordnung der Behörde aufgelassen, so sind Einfriedungen von Flächen des betroffenen Wildgeheges zu entfernen, sofern diese Einfriedungen nicht auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften zulässig sind. Bei Auflassung des Wildgeheges hat die Wilddichte der heimischen Wildarten auf der Fläche des bisherigen Wildgeheges jener der umliegenden Wildlebensräume zu entsprechen.

(2) Vor dem Entfernen der Einfriedungen hat der bisherige Betreiber des Wildgeheges sicherzustellen, dass nur die in den umliegenden Gemeinden heimischen und dort ganzjährig vorkommenden Wildarten in die freie Wildbahn gelangen.

(3) Entsprechen die Flächen eines aufgelassenen Wildgeheges den Voraussetzungen des § 11, sind sie für die restliche Dauer der Jagdperiode auf Antrag als Eigenjagdgebiet anzuerkennen; anderenfalls sind die Flächen dem Gemeinschaftsjagdgebiet zuzuweisen, wenn nicht ein Vorpachtrecht (§ 17) festgestellt wird. Für die dem Gemeinschaftsjagdgebiet zugewiesenen Flächen ist der Pachtbetrag nach dem Hektarsatz des betreffenden Gemeinschaftsjagdgebietes zu bemessen.

Sonstige Jagdanlagen

§ 69

(1) Dem Jagdinhaber ist außer in den Fällen der §§ 67 und 68 die Errichtung und Erhaltung sonstiger Anlagen für den Jagdbetrieb, wie Wildzäune, Jagdhütten, ortsfeste Bodenansitze, Hochsitze, Hochstände, Futterplätze, Jagdsteige u. dgl. nur mit Zustimmung des Grundeigentümers gestattet. Wird diese Zustimmung nicht erteilt, so kann die Jagdbehörde diese durch Bescheid ersetzen, wenn diese Anlagen zur ordentlichen Jagdbetriebsführung notwendig sind und ihre Duldung dem Grundeigentümer zugemutet werden kann. Der Grundeigentümer kann hierfür eine angemessene Entschädigung beanspruchen, die im Streitfall von der Jagdbehörde festgesetzt wird.

(2) bis (4) ...

Sonstige Jagdanlagen

§ 69

(1) Dem Jagdinhaber ist außer in den Fällen der §§ 67 und 68 die Errichtung und Erhaltung sonstiger Anlagen für den Jagdbetrieb, wie Wildzäune, Jagdhütten, ortsfeste Bodenansitze, Hochsitze, Hochstände, Futterplätze, Jagdsteige, künstliche Aufzuchtstationen für Federwild u. dgl. nur mit Zustimmung des Grundeigentümers gestattet. Wird diese Zustimmung nicht erteilt, so kann die Jagdbehörde diese durch Bescheid ersetzen, wenn diese Anlagen zur ordentlichen Jagdbetriebsführung notwendig sind und ihre Duldung dem Grundeigentümer zugemutet werden kann. Der Grundeigentümer kann hierfür eine angemessene Entschädigung beanspruchen, die im Streitfall von der Jagdbehörde festgesetzt wird.

(2) bis (4) ...

Gebote und Verbote bei der Ausübung der Jagd

§ 70

(1) und (2) ...

(3) Folgende Maßnahmen sind verboten:

a) Die Benützung von Schusswaffen, Munition und Zielhilfsmitteln, die für die Jagd auf jagdbare Tiere gewöhnlich nicht bestimmt sind. Darunter fallen insbesondere die gemäß § 17 Abs 1 Z 1 bis 5 des Waffengesetzes 1996 verbotenen Waffen, automatische Kugelgewehre, Luftdruckwaffen, Pfeil und Bogen und ähnliche Geräte, Zimmerstutzen, Kugelgewehre für Randfeuerpatronen, Narkosegewehre, Armbrüste, halbautomatische oder automatische Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann, Vorrichtungen zur Beleuchtung von Zielen und Visiereinrichtungen für das Schießen bei Nacht mit elektronischem Bildverstärker oder Bildumwandler, Infrarotgeräte und Restlichtverstärker. Die Verwendung von Faustfeuerwaffen ist nur zur Abgabe eines Fangschusses gestattet.

b) ...

c) Die Verwendung von künstlichen Lichtquellen, Spiegeln oder sonstigen Vorrichtungen zum Blenden, von Tonbandgeräten oder nichtselektiven Netzen und Fallen.

d) bis h) ...

(4) und (5) ...

Gebote und Verbote bei der Ausübung der Jagd

§ 70

(1) und (2) ...

(3) Folgende Maßnahmen sind verboten:

a) Die Benützung von Schusswaffen, Munition und Zielhilfsmitteln, die für die Jagd auf jagdbare Tiere gewöhnlich nicht bestimmt sind. Darunter fallen insbesondere die gemäß § 17 Abs 1 Z 1 bis 11 des Waffengesetzes 1996 verbotenen Waffen, automatische Kugel- und Schrotgewehre, Luftdruckwaffen, Pfeil und Bogen und ähnliche Geräte, Zimmerstutzen, Narkosegewehre, Armbrüste, halbautomatische Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann, Vorrichtungen zur Beleuchtung von Zielen und Visiereinrichtungen für das Schießen bei Nacht mit elektronischem Bildverstärker oder Bildumwandler, Infrarotgeräte und Restlichtverstärker sowie Thermal- und Wärmebildgeräte. Die Verwendung von Faustfeuerwaffen ist nur zur Abgabe eines Fangschusses gestattet.

b) ...

c) Die Verwendung von künstlichen Lichtquellen, Spiegeln oder sonstigen Vorrichtungen zum Blenden, von Tonbandgeräten und elektronischen Lockgeräten, mit Ausnahme der Lockjagd auf jene Rabenvögel, die rechtmäßig bejagt werden dürfen, Füchse und invasive gebietsfremde Arten, oder von nicht selektiven Netzen und Fallen.

d) bis h) ...

(3a) Abweichend von Abs 3 lit a dürfen Vorrichtungen zur Dämpfung des Schusknalles (Schalldämpfer) im Rahmen der Jagdausübung benützt werden, wenn

a) eine Ausnahmewilligung gemäß § 17 Abs 3a des Waffengesetzes 1996 erteilt wurde oder

b) die Voraussetzungen gemäß § 17 Abs 3b erster oder zweiter Satz des Waffengesetzes 1996 vorliegen.

(4) und (5) ...

Verwenden von Fangvorrichtungen**§ 72a**

(1) bis (3) ...

(4) Die Fangvorrichtungen sind wiederkehrend in Zeitabständen von längstens 24 Stunden zu überprüfen.

(5) Die Landesregierung hat, soweit es

- zur Erreichung der im § 1 genannten Ziele oder zur Wahrung der im § 3 angeführten Grundsätze,
- zum Schutz des Menschen sowie von Haustieren oder wildlebenden Tieren,
- zur Durchführung von unmittelbar anwendbaren Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des Schutzes von wildlebenden Tierarten oder
- zur Umsetzung der im § 160a genannten Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft

erforderlich ist, durch Verordnung nähere Bestimmungen darüber zu erlassen, welche persönlichen und sachlichen Voraussetzungen für die Verwendung von Fangvorrichtungen erfüllt sein müssen. Die sachlichen Voraussetzungen können betreffen:

1. bis 5. ...

Aussetzen von Wild**§ 73**

(1) Wild darf nur vom Jagdinhaber und nur mit Bewilligung der Landesregierung in die freie Wildbahn ausgesetzt werden. Eine Bewilligung ist nicht erforderlich für das Aussetzen von

1. Stockenten während der Schonzeit spätestens bis acht Wochen vor deren Ende;
2. Fasane (Abs 2a).

Verwenden von Fangvorrichtungen**§ 72a**

(1) bis (3) ...

(4) Die Fangvorrichtungen sind wiederkehrend in Zeitabständen von längstens 24 Stunden zu überprüfen. Gefangene Tiere sind dabei zu entnehmen. Das Überprüfungsintervall des ersten Satzes gilt auch für Fallen mit elektronischem Fangmeldesystem. Die Überprüfung kann auch durch ein elektronisches Fangmeldesystem durchgeführt werden, sofern keine kommunikationstechnischen Gründe entgegenstehen (Funkloch). Aus Fallen mit einem elektronischen Fangmeldesystem sind Tiere unverzüglich zu entnehmen.

(5) Die Landesregierung hat, soweit es

- zur Erreichung der im § 1 genannten Ziele oder zur Wahrung der im § 3 angeführten Grundsätze,
- zum Schutz des Menschen sowie von Haustieren oder wildlebenden Tieren,
- zur Durchführung von unmittelbar anwendbaren Rechtsakten der Europäischen Union auf dem Gebiet des Schutzes von wildlebenden Tierarten oder
- zur Umsetzung der im § 160a genannten Rechtsakte der Europäischen Union

erforderlich ist, durch Verordnung nähere Bestimmungen darüber zu erlassen, welche persönlichen und sachlichen Voraussetzungen für die Verwendung von Fangvorrichtungen erfüllt sein müssen. Die sachlichen Voraussetzungen können betreffen:

1. bis 5. ...

Aussetzen von Wild**§ 73**

(1) Wild darf nur vom Jagdinhaber und nur mit Bewilligung der Landesregierung ausgesetzt werden.

(2) ...

(2a) Das Aussetzen von Fasanen ist der Behörde spätestens acht Wochen vor dem geplanten Zeitpunkt des Aussetzens schriftlich anzuzeigen. Die Behörde hat das Aussetzen zu untersagen, wenn es den Grundsätzen des § 3 widerspricht. Fasane dürfen im Jahr des Aussetzens in dem betreffenden Jagdgebiet nur bejagt werden, wenn das Aussetzen vor dem 1. April erfolgt ist.

(3) Werden Wildtiere ohne Bewilligung gemäß Abs. 1 oder sonstige, dem Wild gefährliche Tiere ausgesetzt, kann die Jagdbehörde den Fang oder Abschuss verfügen.

Einheitliche Jagdbetriebsführung

§ 78

(1) Die Jagdinhaber angrenzender Jagdgebiete können unbeschadet ihrer persönlichen Verantwortung zum Zweck einer nachhaltigen großräumigen Jagdbetriebsführung eine Gemeinschaft auf die Dauer der Jagdperiode durch schriftlichen Vertrag bilden. Diese kann eine umfassende gemeinsame Jagdbetriebsführung oder auch nur bestimmte gemeinsame jagdbetriebliche Maßnahmen zum Gegenstand haben. Der Vertrag ist der Jagdbehörde anzuzeigen und von dieser für unwirksam zu erklären, wenn auf Grund seiner Bestimmungen anzunehmen ist, daß eine ordentliche Jagdbetriebsführung nicht gewährleistet ist oder trotz Aufforderung kein geeigneter zustellungsbevollmächtigter Vertreter bestellt oder eine nicht entsprechende Jagdbetriebsführung fortgesetzt wird. Bei Jagdgebieten, die in den Amtsbereichen verschiedener Jagdbehörden liegen, haben diese einvernehmlich vorzugehen.

(2) und (3) ...

Organisation und Aufgaben

§ 79

(1) bis (4) ...

(5) Die Aufteilung der Fütterungskosten auf die Mitglieder erfolgt nach einem Schlüssel, der von der Hegegemeinschaft auf Grund der Zahl der bewilligten und/oder der tatsächlich getätigten Abschüsse in den Rotwildkernzonen und Rotwildrandzonen festzulegen ist. Für Hirsche, Tiere und Kälber ist dabei jeweils ein Punktwert festzusetzen, der dem Verhältnis der durchschnittlichen

(2) ...

(3) Werden Wildtiere ohne Bewilligung gemäß Abs 1 oder Tiere aus Wildtierzuchtgattern, welche nicht als Wild im Sinne des § 4 gelten, ohne Bewilligung gemäß Abs 4 oder sonstige, dem Wild gefährliche Tiere ausgesetzt, kann die Jagdbehörde den Fang oder Abschuss verfügen.

(4) Tiere aus Wildtierzuchtgattern, welche nicht als Wild im Sinne des § 4 gelten, dürfen weder in Wildgehege noch in die freie Wildbahn ausgesetzt werden. Ausgenommen davon sind bewilligte Aussetzungen zum Bestandeswiederaufbau nach Tierseuchen oder zur Blutauffrischung.

Einheitliche Jagdbetriebsführung

§ 78

(1) Die Jagdinhaber angrenzender Jagdgebiete können unbeschadet ihrer persönlichen Verantwortung zum Zweck einer nachhaltigen großräumigen Jagdbetriebsführung eine Gemeinschaft auf die Dauer der Jagdperiode durch schriftlichen Vertrag bilden, sofern diese in Einklang mit der Zonierung (Wildbehandlungszonen) steht. Diese kann eine umfassende gemeinsame Jagdbetriebsführung oder auch nur bestimmte gemeinsame jagdbetriebliche Maßnahmen zum Gegenstand haben. Der Vertrag ist der Jagdbehörde anzuzeigen und von dieser für unwirksam zu erklären, wenn auf Grund seiner Bestimmungen anzunehmen ist, daß eine ordentliche Jagdbetriebsführung nicht gewährleistet ist oder trotz Aufforderung kein geeigneter zustellungsbevollmächtigter Vertreter bestellt oder eine nicht entsprechende Jagdbetriebsführung fortgesetzt wird. Bei Jagdgebieten, die in den Amtsbereichen verschiedener Jagdbehörden liegen, haben diese einvernehmlich vorzugehen.

(2) und (3) ...

Organisation und Aufgaben

§ 79

(1) bis (4) ...

(5) Die Aufteilung der Fütterungskosten auf die Mitglieder erfolgt nach einem Schlüssel, der von der Hegegemeinschaft auf Grund der Zahl der bewilligten und/oder der tatsächlich getätigten Abschüsse in den Rotwildkernzonen und Rotwildrandzonen festzulegen ist. Für Hirsche, Tiere und Kälber ist dabei jeweils ein Punktwert festzusetzen, der dem Verhältnis der durchschnittlichen

Abschusswerte der genannten Wildstücke entspricht. Die Zahl der bewilligten und/oder tatsächlich getätigten Abschüsse im Bereich einer Hegegemeinschaft wird mit den festgelegten Punktwerten multipliziert und ergibt einen Gesamtwert, der den Gesamtkosten für die Fütterung gegenüberzustellen ist. Die Kosten sind entsprechend dem Verhältnis, in dem die Jagdgebiete zum Gesamtwert beigetragen haben, zu verteilen. Besorgt der Jagdinhaber selbst die Rotwildfütterungen, sind seine Leistungen als Naturalleistungen anzurechnen. Versorgt sich das Rotwild im Winter in einigen Jagdgebieten ohne Fütterung schadenfrei selbst, kann auf eine Beteiligung dieser Jagdgebiete an den entsprechenden Fütterungskosten verzichtet werden.

(6) ...

Mitgliederversammlung

§ 80

(1) Der Mitgliederversammlung gehören die Jagdinhaber der in der Wildregion zusammengefassten Jagdgebiete an. Mitglieder, deren Jagdgebiet zumindest teilweise in einer Rotwildkernzone oder Rotwildrandzone liegt, sind in allen Angelegenheiten stimmberechtigt. Mitglieder, deren Jagdgebiet zur Gänze in einer Rotwildfreizone liegt, sind bei den im § 79 Abs 3 lit a angeführten Angelegenheiten (Fütterung des Rotwilds) nicht stimmberechtigt. Stimmberechtigten Mitgliedern kommt auf je angefangene 500 ha der einbezogenen und anrechenbaren Jagdgebietsfläche eine Stimme zu; Gleiches gilt auch für Wahlen. Das Stimmrecht ist persönlich oder durch schriftlich Bevollmächtigte auszuüben. Eine Jagdgesellschaft gilt als ein Mitglied, das durch den Jagdleiter (oder dessen Stellvertreter) vertreten wird.

(2) bis (8) ...

Jagdliche Beschränkungen im Interesse der Landwirtschaft

§ 87

(1) In der Zeit vom 1. Feber bis 15. August darf mittels Brackierhunden nicht gejagt werden, doch darf der Jagdinhaber das Rotwild aus kultivierten Grundstücken auch mit solchen Hunden austreiben. Ausnahmen vom Verbot können von der Jagdbehörde zum Zweck der Jagdhundausbildung bewilligt

Abschusswerte der genannten Wildstücke entspricht. Die Zahl der bewilligten und/oder tatsächlich getätigten Abschüsse im Bereich einer Hegegemeinschaft wird mit den festgelegten Punktwerten multipliziert und ergibt einen Gesamtwert, der den Gesamtkosten für die Fütterung gegenüberzustellen ist. Die Kosten sind entsprechend dem Verhältnis, in dem die Jagdgebiete zum Gesamtwert beigetragen haben, zu verteilen. Besorgt der Jagdinhaber selbst die Rotwildfütterungen, sind seine Leistungen als Naturalleistungen anzurechnen. Versorgt sich das Rotwild im Winter in einigen Jagdgebieten ohne Fütterung schadenfrei selbst, kann auf eine Beteiligung dieser Jagdgebiete an den entsprechenden Fütterungskosten verzichtet werden. Für Abschüsse von Rotwild, die gemäß § 90 Abs 1 oder 2 angeordnet bzw bewilligt wurden, hat die Hege-gemeinschaft einen Fütterungskostenbeitrag zu beschließen und vorzuschreiben.

(6) ...

Mitgliederversammlung

§ 80

(1) Der Mitgliederversammlung gehören die Jagdinhaber der in der Wildregion zusammengefassten Jagdgebiete an. Mitglieder, deren Jagdgebiet zumindest teilweise in einer Rotwildkernzone oder Rotwildrandzone liegt, sind in allen Angelegenheiten stimmberechtigt, sofern auf der einbezogenen und anrechenbaren Jagdgebietsfläche im Durchschnitt der letzten drei Jahre mehr als ein Stück Rotwild auf 500 ha jährlich erlegt wurden. Mitglieder, deren Jagdgebiet zur Gänze in einer Rotwildfreizone liegt, sind bei den im § 79 Abs 3 lit a angeführten Angelegenheiten (Fütterung des Rotwilds) nicht stimmberechtigt. Stimmberechtigten Mitgliedern kommt auf je angefangene 500 ha der einbezogenen und anrechenbaren Jagdgebietsfläche eine Stimme zu; Gleiches gilt auch für Wahlen. Das Stimmrecht ist persönlich oder durch schriftlich Bevollmächtigte auszuüben. Eine Jagdgesellschaft gilt als ein Mitglied, das durch den Jagdleiter (oder dessen Stellvertreter) vertreten wird.

(2) bis (8) ...

Jagdliche Beschränkungen im Interesse der Landwirtschaft

§ 87

(1) In der Zeit vom 1. Februar bis 15. August darf die Brackierjagd nicht ausgeübt werden, doch darf der Jagdinhaber Schalenwild aus kultivierten Grundstücken auch mit Brackierhunden austreiben. Ausnahmen vom Verbot können von der Jagdbehörde zum Zweck der Jagdhundausbildung bewilligt werden.

werden.

(2) ...

Maßnahmen zum Schutz des Waldes und landwirtschaftlicher Kulturen

§ 90

(1) Treten einzelne Wildtiere besonders schadensverursachend in Erscheinung, so kann die Jagdbehörde auf Antrag des Grundbesitzers oder des Jagdinhabers oder von Amts wegen nach Anhörung des Bezirksjägermeisters den unverzüglichen Abschluß dieser Stücke auch über den Abschlußplan hinaus und in der Schonzeit anordnen bzw. bewilligen.

(2) bis (7) ...

(2) ...

Maßnahmen zum Schutz des Waldes und landwirtschaftlicher Kulturen

§ 90

(1) Treten einzelne Haarwildtiere, welche nicht dem besonderen Schutz des § 103 Abs 1 unterliegen, besonders schadensverursachend in Erscheinung, so kann die Jagdbehörde auf Antrag des Grundbesitzers oder des Jagdinhabers oder von Amts wegen nach Anhörung des Bezirksjägermeisters den unverzüglichen Abschuss dieser Stücke zeitlich befristet auch über den Abschussplan hinaus, mit Ausnahme des Gamswildes in dessen Kern- und Randzone, und in der Schonzeit anordnen bzw bewilligen.

(2) bis (7) ...

(8) Wird der Abschuss von Rot- oder Rehwild gemäß Abs 1 oder 2 von der Jagdbehörde in dessen Schonzeit oder über den Abschussplan hinaus angeordnet, können die Trophäen der erlegten Stücke der Klasse I und II für verfallen erklärt werden. § 160 Abs 1 und 3 ist sinngemäß anzuwenden.

Invasive Arten

§ 90a

(1) Diejenigen Säugetiere und Vögel, die in die Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung gemäß Art 4 Abs 1 der Verordnung (EU) Nr 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten, ABI Nr L 317 vom 4. November 2014, aufgenommen oder gemäß Art 12 zu invasiven gebietsfremden Arten von Bedeutung für Österreich erklärt wurden, sind vom Jagdausübungsberechtigten zu erlegen.

(2) Der Jagdausübungsberechtigte hat die Erlegung von Tieren gemäß Abs 1 unverzüglich der Salzburger Jägerschaft zu melden. Die Salzburger Jägerschaft hat entsprechende Meldungen unaufgefordert der Landesregierung zu übermitteln.

Begriffsbestimmungen**§ 100a**

Im Sinn des folgenden Hauptstückes gelten als:

1 bis 4 ...

5. Prioritäre Arten: Tier- oder Pflanzenarten, für deren Erhaltung der Europäischen Gemeinschaft besondere Verantwortung zukommt. Diese Arten sind im Anhang II der FFH-Richtlinie mit dem Zeichen “*” gekennzeichnet.

6 ...

Verhalten jagdfremder Personen im Jagdgebiet**§ 101**

(1) bis (4) ...

Wildernde Hunde und Katzen**§ 102**

Hunde, die außerhalb der Einwirkung ihres Halters abseits von Häusern, Herden oder öffentlichen Straßen und Wegen jagend angetroffen werden, sowie im Wald herumstreifende Katzen, können vom Jagdausübungsberechtigten getötet werden. Keinesfalls getötet werden dürfen jedoch gekennzeichnete Behinderter-, Dienst-, Rettungs- und Lawinensuchhunde. Der Abschuss eines Hundes ist der jeweiligen Gemeinde zu melden, die, wenn möglich, den Tierhalter zu verständigen hat. Dem Eigentümer derart getöteter Tiere gebührt kein Schadenersatz.

Begriffsbestimmungen**§ 100a**

Im Sinn des folgenden Hauptstückes gelten als:

1 bis 4 ...

5. Prioritäre Arten: Tier- oder Pflanzenarten, für deren Erhaltung der Europäischen Union besondere Verantwortung zukommt. Diese Arten sind im Anhang II der FFH-Richtlinie mit dem Zeichen “*” gekennzeichnet.

6 ...

Verhalten jagdfremder Personen im Jagdgebiet**§ 101**

(1) bis (4) ...

(5) Jagdfremde Personen dürfen die Ausübung der Jagd nicht stören oder beeinträchtigen.

Wildernde Hunde und Katzen**§ 102**

(1) Hunde, die außerhalb der Einwirkung ihres Halters im Jagdgebiet abseits von Häusern, öffentlichen Straßen und Wegen jagend angetroffen werden, dürfen vom Jagdausübungsberechtigten getötet werden, wenn die Hunde

1. wegen ihrer Konstitution eine ernstliche Gefahr für das Wild darstellen oder
2. wiederholt unbeaufsichtigt im Wald herumstreifend angetroffen werden; sofern der Hundehalter bekannt oder leicht feststellbar ist, jedoch nur, wenn dieser vom Jagdausübungsberechtigten vorher schriftlich auf seine Verwahrungs- und Aufsichtspflicht hingewiesen wurde.

(2) Keinesfalls getötet werden dürfen Assistenzhunde, Polizei-, Rettungs- und Lawinensuchhunde, Hirtenhunde sowie sonstige Diensthunde, die als solche gekennzeichnet oder sonst erkennbar sind.

(3) Der Abschuss eines Hundes ist der jeweiligen Gemeinde oder der nächsten Dienststelle der Bundespolizei zu melden, die, wenn möglich, den Tierhalter zu verständigen haben.

(4) Katzen, welche in einer Entfernung von mehr als 300 m von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden in Feld, Wiese oder Wald herumstreifen, dürfen vom

Schutz bestimmter Wildarten**§ 103**

- (1) ...
- (2) Für Wildarten gemäß Abs 1 gelten folgende Schutzbestimmungen:
- a) bis f) ...

(3) ...

Halten von besonders geschützten Wildtieren**§ 104**

- (1) ...
- (2) Keine Bewilligung ist erforderlich:
- a) ...
 - b) für das Halten von Federwildarten, die im Anhang II Teil B der Vogelschutzrichtlinie als in Österreich jagdbare Arten genannt sind.

(3) ...

Allgemeine Ausnahmen von den Schutzbestimmungen**§ 104a**

- (1) ...
- (2) Die Verbote des Besitzes, Transportes usw gemäß § 103 Abs. 2 lit. e gelten nicht für Haarwild, wenn die Tiere (einschließlich daraus gewonnener Produkte und Waren) nachweislich rechtmäßig aus der Natur entnommen oder in Verkehr gebracht worden sind.

Jagdausübungsberechtigten getötet werden.

(5) Dem Eigentümer von Tieren, die gemäß Abs 1 oder 4 getötet werden, gebührt kein Schadenersatz.

Schutz bestimmter Wildarten**§ 103**

- (1) ...
- (2) Für Wildarten gemäß Abs 1 gelten folgende Schutzbestimmungen:
- a) bis f) ...
 - g) Der Besitz von lebenden oder toten Tieren gemäß Abs 1 lit b, die der Natur entnommen sind, ist verboten. Das Verbot gilt auch für erkennbare Teile dieser Tiere (mit Ausnahme einzelner Federn) und für aus diesen Tieren gewonnene Erzeugnisse.

(3) ...

Halten von besonders geschützten Wildtieren**§ 104**

- (1) ...
- (2) Keine Bewilligung ist erforderlich:
- a) ...
 - b) für das Halten von Federwildarten, die im Anhang II Teil A und Teil B sowie im Anhang III Teil A der Vogelschutzrichtlinie genannt und in Österreich jagdbar sind.

(3) ...

Allgemeine Ausnahmen von den Schutzbestimmungen**§ 104a**

- (1) ...
- (2) Die Verbote
- a) des Besitzes, Transportes usw gemäß § 103 Abs 2 lit e sowie
 - b) des Besitzes gemäß § 103 Abs 2 lit g
- gelten nicht für Tiere (einschließlich erkennbare Teile dieser Tiere und aus ihnen gewonnene Produkte und Waren), die keine ganzjährige Schonzeit genießen (§ 54) oder die auf Grund der Verordnung gemäß § 104c Abs 1 oder auf Grund

(3) ...

sonstiger jagdrechtlicher Ausnahmegewilligungen rechtmäßig bejagt werden dürfen, sofern die Tiere nachweislich rechtmäßig aus der Natur entnommen oder in Verkehr gebracht bzw Opfer eines Unfalles oder des allgemeinen Naturgeschehens in der freien Natur- oder Kulturlandschaft geworden sind.

(3) ...

(4) Erlangt der Jagdausübungsberechtigte Kenntnis davon, dass Tiere einer gemäß § 103 Abs 1 besonders geschützten Wildart, die nicht der Ausnahmebestimmung gemäß Abs 2 lit a oder b bzw Abs 3 unterliegen, aus der Natur entnommen oder in Verkehr gebracht bzw Opfer eines Unfalles oder des allgemeinen Naturgeschehens in der freien Natur- oder Kulturlandschaft geworden sind, so hat er dies unverzüglich der Salzburger Jägerschaft zu melden. Dies gilt auch für erkennbare Teile dieser Tiere (mit Ausnahme einzelner Federn) und für aus diesen Tieren gewonnene Produkte und Waren. Der Jagdausübungsberechtigte darf das Tier vorübergehend an sich nehmen; er kann es auch der Salzburger Jägerschaft aushändigen. Auf Verlangen ist das Tier der Landesregierung zu übergeben.

(5) Die Salzburger Jägerschaft und der Jagdausübungsberechtigte können bei der Landesregierung beantragen, dass ihnen das entsprechende Tier (Abs 4) überlassen wird. Dies gilt auch für erkennbare Teile dieser Tiere und für aus diesen Tieren gewonnene Produkte und Waren. Das Tier darf der Salzburger Jägerschaft oder dem Jagdausübungsberechtigten nur überlassen werden, wenn es nachweislich rechtmäßig aus der Natur entnommen oder in Verkehr gebracht bzw Opfer eines Unfalles oder des allgemeinen Naturgeschehens in der freien Natur- oder Kulturlandschaft geworden ist. Die Landesregierung hat zu entscheiden, dass das Tier der Salzburger Jägerschaft überlassen wird, wenn es zu Schulungs-, Prüfungs- oder Ausstellungszwecken benötigt wird; ansonsten ist es dem Jagdausübungsberechtigten zu überlassen.

Ausnahmen von den Schutzbestimmungen im Einzelfall

§ 104b

(1) bis (3) ...

Ausnahmen von den Schutzbestimmungen im Einzelfall

§ 104b

(1) bis (3) ...

(4) Werden Bewilligungen nach Abs 1 lit b und c erteilt, kann die Behörde, wenn es sich als notwendig erweist, in einem Jagdgebiet oder mehreren angrenzenden Jagdgebieten dem Jagdausübungsberechtigten von Amts wegen folgende Aufträge erteilen:

- Fang,

- Betäubung,
- Besenderung,
- Vergrämung,
- Abschuss.

(5) Die Landesregierung kann mit Verordnung nähere Ausführungen zu den Voraussetzungen und Maßnahmen nach Abs 4 festlegen.

(6) Der Auftrag ist angemessen zu befristen und hat erforderlichenfalls Auflagen oder Bedingungen zu enthalten.

(7) Kommt der Jagdausübungsberechtigte einer Anordnung gemäß Abs 4 nicht oder nicht in entsprechender Weise nach, hat die Behörde Personen heranzuziehen, die im Land Salzburg zu Jagdschutzorganen bestellt sind.

Allgemeine Bestimmungen

§ 105

(1) Betretungsverbote dürfen nur verfügt werden, wenn und insoweit solche öffentliche Interessen dafür sprechen, die das öffentliche Interesse am Betreten des Waldes zu Erholungszwecken überwiegen. Das Betreten des Waldes zu Erholungszwecken darf durch Sperrgebiete nur in dem Maß eingeschränkt werden, das zum Erreichen des Schutzzweckes unumgänglich ist.

(2) Von den in den §§ 106 bis 108 enthaltenen Verboten sind ausgenommen:

- a) Maßnahmen im Zuge eines Einsatzes des Bundesheeres in den Fällen des § 2 Abs 1 des Wehrgesetzes 2001 einschließlich der unmittelbaren Vorbereitung eines solchen Einsatzes;
- b) Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder zur Abwehr von Katastrophen;
- c) Maßnahmen im Zuge eines Einsatzes von Organen der öffentlichen Sicherheit oder Aufsicht;
- d) Maßnahmen im Zuge behördlicher Erhebungen und Überprüfungen;
- e) das Betreten oder Befahren für Verrichtungen in Ausübung des Grundeigentums, wenn dem nicht Bestimmungen auf Grund von § 108 Abs 2 entgegenstehen.

(3) Gesperrte Gebiete sind vom Jagdinhaber mittels Hinweistafeln an jenen Stellen zu kennzeichnen, wo öffentliche Straßen und Wege, markierte Wege,

Gesetzliches Betretungsverbot

§ 105

(1) Werden in einem Jagdgebiet oder in Teilen desselben Treib-, Riegel-, Drück- oder Ansitz-Drückjagden durchgeführt, so sind diese Gebiete zur Hintanhaltung einer Gefährdung von Personen oder Sachen für die Dauer solcher Jagden mit der Wirkung gesperrt, dass jagdfremde Personen das betreffende Gebiet abseits von öffentlichen Straßen und Wegen sowie von Wanderwegen, Wandersteigen und Tourenrouten nicht betreten dürfen. Personen, die in solchen gesperrten Gebieten angetroffen werden, haben diese über Aufforderung von Jagdschutzorganen oder von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes unverzüglich zu verlassen.

(2) Vom Verbot des Betretens gesperrter Gebiete sind die Grundeigentümer, die sonst Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte und überdies Personen ausgenommen, deren Berechtigung oder Verpflichtung zum Betreten des Gebietes in einer amtlichen Stellung oder amtlichen Ermächtigung gelegen ist.

(3) Gebiete gemäß Abs 1 sind vom Jagdausübungsberechtigten spätestens drei Stunden vor Beginn der Jagd mit Hinweistafeln gemäß Abs 4 an jenen Stellen deutlich zu kennzeichnen, wo damit zu rechnen ist, dass Personen in die betreffenden Gebiete führende öffentliche Straßen und Wege, markierte Wege, Forststraßen und sonstige Anlagen, die für die allgemeine Benützung bestimmt sind, betreten. Sie sind nach der Jagd unverzüglich zu entfernen.

(4) Die Hinweistafeln sind mit der Bezeichnung „Befristetes jagdliches Sperrgebiet“ zu kennzeichnen, haben Beginn und Ende der Sperre zu enthalten

Forststraßen, Jägersteige und sonstige Anlagen, die für die allgemeine Benützung bestimmt sind, in die gesperrte Fläche führen; § 66 Abs 6 gilt für diese Tafeln sinngemäß.

und sind mit den Kontaktdaten des Jagdausübungsberechtigten zu versehen. Runde Tafeln haben einen Durchmesser von mindestens 40 cm, rechteckige Tafeln eine Seitenlänge von jeweils mindestens 40 cm aufzuweisen. Die Schrift muss gut lesbar sein. Die Tafeln müssen in gut sichtbarer Höhe (nicht unter 60 cm und nicht über 220 cm über dem Boden) und gut einsehbar (zB nicht durch Äste verdeckt) angebracht werden. Die Tafeln müssen Wind und anderen Witterungseinflüssen standhalten.

Betretungsverbot im Einzelfall

§ 105a

(1) Betretungsverbote dürfen nur verfügt werden, wenn und insoweit solche öffentlichen Interessen dafürsprechen, die das öffentliche Interesse am Betreten des Waldes zu Erholungszwecken überwiegen. Das Betreten des Waldes zu Erholungszwecken darf durch Sperrgebiete nur in dem Maß eingeschränkt werden, das zum Erreichen des Schutzzweckes unumgänglich ist.

(2) Nach Abs 1 gesperrte Gebiete sind vom Jagdinhaber mittels Hinweistafeln an jenen Stellen deutlich zu kennzeichnen, wo damit zu rechnen ist, dass Personen in die betreffenden Gebiete führende öffentliche Straßen und Wege, markierte Wege, Forststraßen und sonstige Anlagen, die für die allgemeine Benützung bestimmt sind, betreten; § 66 Abs 6 gilt für diese Tafeln sinngemäß.

Ausnahmen vom Betretungsverbot

§105b

Von den im § 105 sowie im § 105a in Verbindung mit den §§ 106, 107 oder 108 enthaltenen Verboten sind ausgenommen:

- a) Maßnahmen im Zuge eines Einsatzes des Bundesheeres in den Fällen des § 2 Abs 1 des Wehrgesetzes 2001 einschließlich der unmittelbaren Vorbereitung eines solchen Einsatzes;
- b) Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder zur Abwehr von Katastrophen;
- c) Maßnahmen im Zuge eines Einsatzes von Organen der öffentlichen Sicherheit oder Aufsicht;
- d) Maßnahmen im Zuge behördlicher Erhebungen und Überprüfungen;
- e) das Betreten oder Befahren für Verrichtungen in Ausübung des Grundeigentums, wenn dem nicht Bestimmungen auf Grund von § 108 Abs 2 entgegenstehen.

Organisationsrechtliche Stellung

§ 114

(1) Die organisationsrechtliche Stellung der Jagdschutzorgane ergibt sich aus dem Salzburger Landes-Wacheorganengesetz und folgenden besonderen Bestimmungen:

1. Zu Jagdschutzorganen dürfen nur Personen bestellt werden, die die Prüfung für den Jagdschutzdienst mit Erfolg abgelegt haben und eine gültige Jahresjagdkarte besitzen. Die Prüfung für den Jagdschutzdienst wird zur Gänze durch die in Salzburg abgelegte Berufsjägerprüfung (§ 1 des Berufsjägergesetzes) ersetzt. Die Prüfung wird teilweise ersetzt durch eine der Prüfung für den Jagdschutzdienst gleichwertige Prüfung oder eine Berufsjägerprüfung in einem anderen Bundesland, die Staatsprüfung für den höheren Forstdienst (§ 106 des Forstgesetzes 1975) oder die Staatsprüfung für den Försterdienst (§ 107 des Forstgesetzes 1975); in diesen Fällen ist nur eine Zusatzprüfung über die Bestimmungen dieses Gesetzes abzulegen. Jagdschutzorgane müssen während der gesamten Bestelldauer im Besitz einer gültigen Jahresjagdkarte sein.

2. bis 9. ...

(2) und (3) ...

Befugnisse und Pflichten

§ 115

(1) Die Jagdschutzorgane haben die Befugnisse, die allgemein Organen der öffentlichen Aufsicht nach sonstigen Vorschriften (zB dem VStG) zustehen. Darüber hinaus sind sie innerhalb ihres Dienstbereiches befugt,

Organisationsrechtliche Stellung

§ 114

(1) Die organisationsrechtliche Stellung der Jagdschutzorgane ergibt sich aus dem Salzburger Landes-Wacheorganengesetz und folgenden besonderen Bestimmungen:

1. Zu Jagdschutzorganen dürfen nur Personen bestellt werden, die die Prüfung für den Jagdschutzdienst mit Erfolg abgelegt haben und eine gültige Jahresjagdkarte besitzen. Wer in der vorangegangenen Jagdperiode nicht oder nicht durchgängig als Jagdschutzorgan bestellt war, hat als Voraussetzung für seine Bestellung einen Fortbildungskurs positiv zu absolvieren; § 119 Abs 1 zweiter Satz und die auf der Grundlage von § 119 Abs 2 erlassene Verordnung gelten sinngemäß. Wer im letzten Drittel einer Jagdperiode die Prüfung für den Jagdschutzdienst oder eine (allenfalls gemeinsam mit einer Zusatzprüfung) gleichgehaltene Prüfung positiv absolviert hat, muss keine Fortbildungskurse absolvieren, um in der nachfolgenden Jagdperiode zum Jagdschutzorgan bestellt werden zu können. Ist ein Jagdschutzorgan seiner Fortbildungsverpflichtung gemäß § 119 nicht nachgekommen, darf es für die folgende Jagdperiode nicht wiederbestellt werden. Die Prüfung für den Jagdschutzdienst wird zur Gänze durch die in Salzburg abgelegte Berufsjägerprüfung (§ 1 des Berufsjägergesetzes) ersetzt. Die Prüfung wird teilweise ersetzt durch eine der Prüfung für den Jagdschutzdienst gleichwertige Prüfung oder eine Berufsjägerprüfung in einem anderen Bundesland, die Staatsprüfung für den höheren Forstdienst (§ 106 des Forstgesetzes 1975) oder die Staatsprüfung für den Försterdienst (§ 107 des Forstgesetzes 1975); in diesen Fällen ist nur eine Zusatzprüfung über die Bestimmungen dieses Gesetzes abzulegen. Jagdschutzorgane müssen während der gesamten Bestelldauer im Besitz einer gültigen Jahresjagdkarte sein.

2. bis 9. ...

(2) und (3) ...

Befugnisse und Pflichten

§ 115

(1) Die Jagdschutzorgane haben die Befugnisse, die allgemein Organen der öffentlichen Aufsicht nach sonstigen Vorschriften (zB dem VStG oder Waffengesetz 1996) zustehen. Darüber hinaus sind sie innerhalb ihres Dienstbereiches

1. Personen, die auf frischer Tat betreten werden oder sonst im dringenden Verdacht stehen, eine in ihren Aufgabenbereich fallende Verwaltungsübertretung begangen zu haben, anzuhalten, auf ihre Identität zu überprüfen und zum Sachverhalt zu befragen. Jeder Betroffene ist verpflichtet, an der Feststellung seiner Identität mitzuwirken;
2. Personen, die auf frischer Tat betreten werden, in den Fällen und unter Beachtung der §§ 35 und 36 des VStG festzunehmen und, falls sich die Person der Festnahme durch Flucht entzieht, sie auch über ihren Dienstbereich hinaus zu verfolgen und außerhalb desselben festzunehmen oder unter den Voraussetzungen des § 37a VStG eine vorläufige Sicherheit einzuheben bzw. verwertbare Sachen als vorläufige Sicherheit zu beschlagnahmen;
3. Fahrzeuge und Gepäckstücke in den Fällen der Z 1 zu durchsuchen, wenn begründeter Verdacht besteht, daß sich darin Gegenstände befinden, die dem Verfall oder der Einziehung (§ 159) unterliegen oder deren Besitz oder Besichtigung für ein Verfahren wegen eines Verstoßes gegen dieses Gesetz von Bedeutung sein könnte;
4. im Auftrag der Jagdbehörde Wild zu fangen oder zu töten (§§ 73 Abs 3, 152 Abs 2).

(2) bis (4) ...

Fortbildung **§ 119**

Die Jagdschutzorgane haben an Fortbildungskursen teilzunehmen, die von der Salzburger Jägerschaft zu veranstalten sind. Jeder Kurs ist mit einer Prüfung abzuschließen. Nimmt ein Jagdschutzorgan an zwei aufeinanderfolgenden Kursen nicht teil oder besteht es bei zwei aufeinanderfolgenden Kursen die Prüfung nicht, ist es von Amts wegen seines Amtes zu entheben. Nähere Bestimmungen zu Inhalt und Häufigkeit der Kurse sowie zur Form der Prüfung sind durch Verordnung der Landesregierung festzulegen.

befugt,

1. Personen, die auf frischer Tat betreten werden oder unmittelbar danach entweder glaubwürdig der Tatbegehung beschuldigt oder mit Gegenständen betreten werden, die auf ihre Beteiligung an der Tat hinweisen, anzuhalten, auf ihre Identität zu überprüfen und zum Sachverhalt zu befragen. Betreffend die Feststellung der Identität ist § 35 Abs 2 und 3 des Sicherheitspolizeigesetzes sinngemäß anzuwenden;
2. Personen, die auf frischer Tat betreten werden, in den Fällen und unter Beachtung der §§ 35, 36 und 36a VStG festzunehmen und, falls sich die Person der Festnahme durch Flucht entzieht, sie auch über ihren Dienstbereich hinaus zu verfolgen und außerhalb desselben festzunehmen oder unter den Voraussetzungen des § 37a Abs 1 oder 3 VStG eine vorläufige Sicherheit einzuheben bzw verwertbare Sachen vorläufig sicherzustellen;
3. Fahrzeuge und Gepäckstücke in den Fällen der Z 1 zu durchsuchen, wenn begründeter Verdacht besteht, dass sich darin Gegenstände befinden, die dem Verfall oder der Einziehung (§ 159) unterliegen oder deren Besitz oder Besichtigung für ein Verfahren wegen eines Verstoßes gegen dieses Gesetz von Bedeutung sein könnte;
4. im Auftrag der Jagdbehörde Wild zu fangen oder zu töten (§§ 73 Abs 3, 152 Abs 2);
5. verhältnismäßigen und angemessenen Zwang anzuwenden, um die ihnen mit den Z 1 bis 3 sowie mit § 39 Abs 2 VStG eingeräumten Befugnisse durchzusetzen. Dabei haben sie unter Achtung der Menschenwürde und mit möglicher Schonung der Person vorzugehen.

(2) bis (4) ...

Fortbildung **§ 119**

(1) Die Jagdschutzorgane sind verpflichtet, an zwei unterschiedlichen Fortbildungskursen während einer Jagdperiode teilzunehmen. Statt eines Fortbildungskurses können Jagdschutzorgane auch drei im Rahmen des Bezirksjägerschaftes von der Salzburger Jägerschaft anzubietende Vorträge über aktuelle Entwicklungen auf dem Gebiet des Jagdwesens besuchen.

(2) Nähere Bestimmungen zu den Kursen, insbesondere zu Angebot, Inhalt, Häufigkeit und Anrechnungen, zur Form der Prüfung sowie zu den Vorträgen

Aufgaben der Salzburger Jägerschaft

§ 121

(1) Neben der Erfüllung der in diesem Gesetz angeführten Aufgaben obliegen der Salzburger Jägerschaft zur Verwirklichung der im § 120 Abs 1 genannten Ziele insbesondere:

1. die Stellungnahme zu allen die Jagd und die Jagdwirtschaft betreffenden Gesetzes- und Verordnungsentwürfen sowie die Beratung der Jagdbehörden und aller sonst an der Jagdwirtschaft beteiligten Stellen und Personen durch Erstattung von Gutachten und Bestellung von Sachverständigen;
2. die Pflege der Jagd und Jagdwirtschaft zur Erhaltung und Entwicklung eines angemessenen, artenreichen und gesunden Wildstandes und die Förderung insbesondere von Einrichtungen, die der Jagdwissenschaft, dem jagdlichen Schießwesen und Jagdhundewesen dienen;
3. die Aus- und Fortbildung der Jagdschutzorgane und Berufsjäger, die Abhaltung von Schulungskursen und der Jagdprüfungen sowie die Unterrichtung ihrer Mitglieder über den jeweiligen Stand der wildökologischen, jagdwissenschaftlichen und wildbrethygienischen Erkenntnisse;
4. der Abschluß einer Jagdhaftpflicht- und Jagdunfallversicherung gegen Personen- und Sachschäden bei einem Versicherungsunternehmen mit einer Niederlassung in Österreich;
5. die Schaffung und Erhaltung eines Wohlfahrtsfonds für Berufsjäger;
6. die Pflege und Förderung der weidmännischen Sitten und des jagdlichen Brauchtums;
7. die Ehrung von Personen, die sich um die Jagd im Land Salzburg besondere Verdienste erworben haben;
8. die Durchführung von Ehrengerichtsverfahren gegen ihre Mitglieder;
9. die Durchführung von Hageschauen;
10. die Mitwirkung bei der Durchführung behördlicher Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Tierseuchen;
11. die Führung von Zusammenstellungen und Nachweisen, die der jagdli-

über aktuelle Entwicklungen auf dem Gebiet des Jagdwesens sind durch Verordnung der Landesregierung zu regeln.

(3) Nimmt ein Jagdschutzorgan seine Fortbildungsverpflichtungen nicht wahr, ist es von Amts wegen seines Amtes zu entheben.

Aufgaben der Salzburger Jägerschaft

§ 121

(1) Der Salzburger Jägerschaft obliegen die Verwirklichung der im § 120 Abs 1 genannten Ziele und die Erfüllung der sonstigen in diesem Gesetz genannten Aufgaben. Dazu zählen insbesondere:

1. die Stellungnahme zu allen die Jagd und die Jagdwirtschaft betreffenden Gesetzes- und Verordnungsentwürfen sowie die Beratung der Jagdbehörden und aller sonst an der Jagdwirtschaft beteiligten Stellen und Personen durch Erstattung von Gutachten und Bestellung von Sachverständigen;
2. die Pflege der Jagd und Jagdwirtschaft zur Erhaltung und Entwicklung eines angemessenen, artenreichen und gesunden Wildstandes und die Förderung insbesondere von Einrichtungen, die der Jagdwissenschaft, dem jagdlichen Schießwesen und Jagdhundewesen dienen;
3. die Aus- und Fortbildung der Jagdschutzorgane und Berufsjäger, die Abhaltung von Schulungskursen, von Jagdprüfungen und von Prüfungen für den Jagdschutzdienst sowie die mit all diesen Angelegenheiten jeweils verbundenen Aufgaben;
4. die Unterrichtung ihrer Mitglieder über den jeweiligen Stand der wildökologischen, jagdwissenschaftlichen und wildbrethygienischen Erkenntnisse;
5. der Abschluss einer Jagdhaftpflicht- und Jagdunfallversicherung gegen Personen- und Sachschäden bei einem Versicherungsunternehmen mit einer Niederlassung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums;
6. die Schaffung und Erhaltung eines Wohlfahrtsfonds für Berufsjäger;
7. die Pflege und Förderung der weidmännischen Sitten und des jagdlichen Brauchtums;
8. die Ehrung von Personen, die sich um die Jagd im Land Salzburg besondere Verdienste erworben haben;
9. die Durchführung von Ehrengerichtsverfahren gegen ihre Mitglieder;

chen Verwaltung dienen;

12. die Öffentlichkeitsarbeit über die Lebensweise des Wildes, seine Bedürfnisse, seinen Schutz und seine Bejagung.

(2) und (3) ...

Eigener und übertragener Wirkungsbereich

§ 122a

(1) Der Wirkungsbereich der Salzburger Jägerschaft ist ein eigener und ein vom Land oder vom Bund übertragener.

(2) Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Salzburger Jägerschaft sind:

1. die Erlassung (Änderung) der Satzung gemäß § 136 Abs 1;
2. die Bestellung (Abberufung) ihrer Organe und die Regelung der inneren Einrichtungen zur Besorgung der Aufgaben der Jägerschaft;
3. die Gebarung der Jägerschaft einschließlich Vermögensverwaltung;
4. die Ausübung der Arbeitgeberfunktion der Jägerschaft;
5. die Ausübung der der Jägerschaft eingeräumten Rechte auf Anhörung (Stellungnahme), Antragsstellung, Erstattung von Vorschlägen, Zustimmung, Entsendung von Vertretern in Einrichtungen sowie von ihr eingeräumten Parteirechten;
6. die Durchführung von Fortbildungskursen gemäß § 119;
7. die Ausfolgung und Nichtausfolgung von Jagdgastkarten gemäß § 48 Abs 2 und 4;
8. die Wahrnehmung der im § 121 Abs 1 Z 1 bis 8, 11 und 12 angeführten Angelegenheiten.

(3) Die Jägerschaft hat die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches im Rahmen der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes, von unmittelbar anzuwendendem Unionsrecht sowie von ebensolchen Staatsverträgen in eigener Verantwortung frei von Weisungen staatlicher Organe zu besorgen.

10. die Durchführung von Hageschauen und die öffentliche Begutachtung der Jagdbetriebsführung;

11. die Mitwirkung bei der Durchführung behördlicher Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Tierseuchen;

12. die Führung von Zusammenstellungen und Nachweisen, die der jagdlichen Verwaltung dienen;

13. die Öffentlichkeitsarbeit über die Lebensweise des Wildes, seine Bedürfnisse, seinen Schutz und seine Bejagung.

(2) und (3) ...

Eigener und übertragener Wirkungsbereich

§ 122a

(1) Der Wirkungsbereich der Salzburger Jägerschaft ist ein eigener und ein vom Land übertragener.

(2) Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Salzburger Jägerschaft sind jene nicht ausdrücklich als solche des übertragenen Wirkungsbereiches bezeichneten (Abs 3) Angelegenheiten und insbesondere:

1. die Erlassung (Änderung) der Satzung gemäß § 136 Abs 1;
2. die Bestellung (Abberufung) ihrer Organe und die Regelung der inneren Einrichtungen zur Besorgung der Aufgaben der Jägerschaft;
3. die Gebarung der Jägerschaft einschließlich Vermögensverwaltung;
4. die Ausübung der Arbeitgeberfunktion der Jägerschaft;
5. die Ausübung der der Jägerschaft eingeräumten Rechte auf Anhörung (Stellungnahme), Antragsstellung, Erstattung von Vorschlägen, Zustimmung, Entsendung von Vertretern in Einrichtungen sowie von ihr eingeräumten Parteirechten;
6. die Ausfolgung und Nichtausfolgung von Jagdgastkarten gemäß § 48 Abs 2 und 4;
7. die Wahrnehmung der im § 121 Abs 1 Z 1 und 2, Z 4 bis 9 sowie Z 12 und 13 angeführten Angelegenheiten.

(3) Im übertragenen Wirkungsbereich hat die Salzburger Jägerschaft folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. mit Ausnahme der im Abs 2 Z 6 genannten Aufgaben alle Aufgaben im Zusammenhang mit Jagdkarten (§§ 41 ff), dazu zählen insbesondere die Ausstellung und Einziehung von Jagdkarten und die Aufgaben im Zu-

(4) Soweit landesgesetzlich oder durch Verordnung der Landesregierung übertragene Aufgaben nicht ausdrücklich der Jägerschaft zur Besorgung im eigenen Wirkungsbereich zugewiesen werden, sind sie im übertragenen Wirkungsbereich wahrzunehmen und im Auftrag und nach den Weisungen der Landesregierung zu besorgen.

Mitglieder **§ 123**

(1) bis (3) ...

- sammenhang mit der Verlängerung der Jahresjagdkarte (§ 45);
2. die Bestellung der Prüfungskommission durch den Landesjägermeister gemäß § 49 Abs 1;
 3. die Durchführung der Abschussplanbesprechung (§ 60 Abs 3) und die Erlassung des Abschussplanes (§ 60 Abs 4);
 4. die Aufgaben im Zusammenhang mit der Einhaltung des Höchstabschusses (§ 62), der Abschussliste (§ 63) und der Abschusskontrolle (§ 64);
 5. die Aufgaben gemäß § 104c Abs 5 und 6 (Ausnahmen von den Schonvorschriften im Einzelfall);
 6. die Angelegenheiten gemäß § 121 Abs 1 Z 3, 10 und 11;
 7. die Überwachung der Einhaltung der wild- und umweltgerechten Jagdbetriebsführung auch in den Hegegemeinschaften (§ 132 Abs 1);
 8. die Aufgaben gemäß § 56 Abs 1 (Ausnahmen von den Schonvorschriften);
 9. Übertretungen jagdlicher Vorschriften der Jagdbehörde zur Kenntnis zu bringen (§ 133 Abs 2 lit e).

(4) Die Jägerschaft hat die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches im Rahmen der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes, von unmittelbar anzuwendendem Unionsrecht sowie von ebensolchen Staatsverträgen in eigener Verantwortung frei von Weisungen staatlicher Organe zu besorgen.

(5) Die nach Abs 3 der Salzburger Jägerschaft zur Besorgung im übertragenen Wirkungsbereich zugewiesenen Angelegenheiten sind im Auftrag und nach den Weisungen der Landesregierung zu besorgen.

Mitglieder **§ 123**

(1) bis (3) ...

(4) Die Salzburger Jägerschaft kann Personen, die nicht bereits Mitglieder gemäß Abs 1 bis 3 sind, als außerordentliche Mitglieder aufnehmen. Näheres über die außerordentliche Mitgliedschaft ist in den Satzungen der Salzburger Jägerschaft festzulegen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder**§ 124**

(1) bis (3) ...

Organe der Salzburger Jägerschaft**§ 125**

(1) Organe der Salzburger Jägerschaft sind

1. mit dem Wirkungsbereich für das Land Salzburg (Landesorgane der Salzburger Jägerschaft)

a) bis e) ...

f) die Jagdprüfungskommission (§ 49);

2. ...

(2) und (3) ...

Landesjägertag**§ 126**

(1) ...

(2) Dem Landesjägertag obliegt insbesondere

a) die Wahl des Landesjägermeisters, dessen Stellvertreters und der weiteren Mitglieder des Vorstandes;

b) bis h) ...

(3) und (4) ...

Vorstand**§ 128**

(1) Der Vorstand besteht aus dem Landesjägermeister, dessen Stellvertreter und sechs bis acht Mitgliedern. Mindestens je ein Mitglied hat dem Kreis der Eigentümer eines Eigenjagdgebietes, der Jagdpächter oder der Jagdleiter von Jagdgesellschaften sowie dem Stand der Berufsjäger anzugehören. Die mit dem

Rechte und Pflichten der Mitglieder**§ 124**

(1) bis (3) ...

(4) Die außerordentlichen Mitglieder haben zur Deckung des mit der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben verbundenen Aufwandes der Salzburger Jägerschaft den für sie jeweils festgesetzten Jahresbeitrag (außerordentlicher Mitgliedsbeitrag) zu entrichten.

Organe der Salzburger Jägerschaft**§ 125**

(1) Organe der Salzburger Jägerschaft sind

1. mit dem Wirkungsbereich für das Land Salzburg (Landesorgane der Salzburger Jägerschaft)

a) bis e) ...

f) die Prüfungskommissionen für die Jagdprüfung (§ 49) und für die Prüfung für den Jagdschutzdienst (§ 116);

2. ...

(2) und (3) ...

Landesjägertag**§ 126**

(1) ...

(2) Dem Landesjägertag obliegt insbesondere

a) die Wahl des Landesjägermeisters, seiner beiden Stellvertreter und der weiteren Mitglieder des Vorstandes;

b) bis h) ...

(3) und (4) ...

Vorstand**§ 128**

(1) Der Vorstand besteht aus dem Landesjägermeister, seinen beiden Stellvertretern und fünf bis sieben Mitgliedern. Mindestens je ein Mitglied hat dem Kreis der Eigentümer eines Eigenjagdgebietes, der Jagdpächter oder der Jagdleiter von Jagdgesellschaften sowie dem Stand der Berufsjäger anzugehören. Die

jadglichen Sachverständigendienst sowie mit den rechtlichen Angelegenheiten des Jagdwesens ständig betrauten Beamten des Amtes der Landesregierung bzw. die mit ihrer Vertretung betrauten Beamten gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an. Der Vorstand kann weitere mit der Jagd und Jagdwirtschaft sowie der Land- und Forstwirtschaft besonders vertraute Personen einladen, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(2) bis (4) ...

Landesjägermeister

§ 129

(1) ...

(2) Im Fall seiner Verhinderung wird der Landesjägermeister in allen ihm als Organ der Salzburger Jägerschaft obliegenden Aufgaben durch seinen Stellvertreter vertreten. Er kann Mitglieder des Vorstandes oder des Bezirksjagdrates ermächtigen, ihn bei der Erfüllung einzelner Aufgaben zu vertreten.

(3) ...

Bezirksjagdrat

§ 131

(1) und (2) ...

(3) Dem Bezirksjagdrat obliegt insbesondere

a) bis c) ...

d) die Bestellung der Hegemeister und ihrer Vertreter.

Hegemeister

§ 133

(1) Der Bezirksjagdrat hat für jede Wildregion eine vertrauenswürdige, mit den örtlichen Verhältnissen eingehend vertraute Person mit gründlichen jagdlichen Kenntnissen und Erfahrungen zum Hegemeister zu bestellen. Soweit erforderlich, können für einzelne Gemeinden, Teile von Gemeinden oder für mehrere Gemeinden gemeinsam Vertreter des Hegemeisters bestellt werden. Der Hegemeister oder ein Vertreter ist vor Ablauf der Funktionsperiode abzurufen, wenn er seine Abberufung verlangt, seinen Aufgaben nur unzureichend nachkommt oder die Voraussetzungen für die Bestellung nicht mehr gegeben sind.

mit dem jagdlichen Sachverständigendienst sowie mit den rechtlichen Angelegenheiten des Jagdwesens ständig betrauten Beamten des Amtes der Landesregierung bzw. die mit ihrer Vertretung betrauten Beamten gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an. Der Vorstand kann weitere mit der Jagd und Jagdwirtschaft sowie der Land- und Forstwirtschaft besonders vertraute Personen einladen, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(2) bis (4) ...

Landesjägermeister

§ 129

(1) ...

(2) Im Fall seiner Verhinderung wird der Landesjägermeister in allen ihm als Organ der Salzburger Jägerschaft obliegenden Aufgaben durch einen seiner beiden Stellvertreter vertreten. Er kann Mitglieder des Vorstandes oder des Bezirksjagdrates ermächtigen, ihn bei der Erfüllung einzelner Aufgaben zu vertreten.

(3) ...

Bezirksjagdrat

§ 131

(1) und (2) ...

(3) Dem Bezirksjagdrat obliegt insbesondere

a) bis c) ...

d) Die Bestellung der Hegemeister, ihrer Stellvertreter und ihrer gebietsmäßigen Vertreter.

Hegemeister

§ 133

(1) Der Bezirksjagdrat hat für jede Wildregion eine vertrauenswürdige, mit den örtlichen Verhältnissen eingehend vertraute Person mit gründlichen jagdlichen Kenntnissen und Erfahrungen zum Hegemeister und eine weitere solche Person zu dessen Stellvertreter zu bestellen. Sämtliche Befugnisse und Verpflichtungen gehen im Fall der Verhinderung des Hegemeisters für diese Zeit auf dessen Stellvertreter über. Soweit erforderlich, können für einzelne Gemeinden, Teile von Gemeinden oder für mehrere Gemeinden gemeinsam Vertreter des Hegemeisters (gebietsmäßige Vertreter) bestellt werden. Der Hegemeister

(2) ...

Gemeinsame Bestimmungen für die Landes- und Bezirksorgane der Salzburger Jägerschaft

§ 135

(1) bis (6) ...

(7) Verordnungen, die von Organen der Salzburger Jägerschaft erlassen werden, sind, soweit nicht anderes bestimmt ist, in der Zeitung der Salzburger Jägerschaft kundzumachen und treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Satzungen

§ 136

(1) und (2) ...

(3) Die Salzburger Jägerschaft hat die Satzungen nach der Genehmigung durch die Landesregierung in der Salzburger Landes-Zeitung kundzumachen.

Ahndung von Verstößen gegen die Jägerehre

§ 138

(1) ...

(2) Die Jägerehre wird verletzt:

- a) durch einen groben Verstoß gegen die Weidgerechtigkeit, das ist insbesondere durch Übertretung der Vorschriften der §§ 54, 61 bis 66, 70 bis 72a, 75, 76, 77 und 101 Abs. 1;
- b) durch ein sonstiges Verhalten, auf Grund dessen sich das Mitglied als der Mitgliedschaft der Salzburger Jägerschaft unwürdig erweist.

oder ein Vertreter ist vor Ablauf der Funktionsperiode abzurufen, wenn er seine Abberufung verlangt, seinen Aufgaben nur unzureichend nachkommt oder die Voraussetzungen für die Bestellung nicht mehr gegeben sind.

(2) ...

Gemeinsame Bestimmungen für die Landes- und Bezirksorgane der Salzburger Jägerschaft

§ 135

(1) bis (6) ...

(7) Verordnungen, die von Organen der Salzburger Jägerschaft erlassen werden, sind, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, auf der Homepage der Salzburger Jägerschaft sowie zusätzlich in einer Jagdzeitung kundzumachen. Sie treten, soweit in der kundzumachenden Verordnung nicht anderes bestimmt ist, mit dem auf die Kundmachung auf der Homepage folgenden Tag in Kraft. Die Kundmachungen auf der Homepage müssen übersichtlich gegliedert und jederzeit ohne Identitätsnachweis sowie unentgeltlich zugänglich sein.

Satzungen

§ 136

(1) und (2) ...

(3) Die Salzburger Jägerschaft hat die Satzungen nach der Genehmigung durch die Landesregierung auf der Homepage der Salzburger Jägerschaft sowie zusätzlich in einer Jagdzeitung kundzumachen. Die Kundmachungen auf der Homepage müssen übersichtlich gegliedert und jederzeit ohne Identitätsnachweis sowie unentgeltlich zugänglich sein.

Ahndung von Verstößen gegen die Jägerehre

§ 138

(1) ...

(2) Die Jägerehre wird verletzt:

1. durch einen groben Verstoß gegen die Weidgerechtigkeit. Das ist insbesondere:
 - a) die Übertretung des § 61, soweit der Jagdinhaber leicht fahrlässig in drei aufeinanderfolgenden Jahren, unter Zusammenrechnung der in diesem Zeitraum von ihm getätigten Mindestabschüsse, die Summe

(3) bis (8) ...

Einleitung des Verfahrens

§ 140

(1) Der Ehrenanwalt hat jede Anzeige einer Verletzung der Jägerehre in zweckdienlicher Weise auf die Voraussetzungen für ein Ehrengerichtsverfahren zu prüfen und sodann mit seinen Anträgen dem Ehrengericht zu übermitteln.

(2) ...

Mitwirkung der Bundespolizei

§ 156

Die Organe der Bundespolizei haben bei Vollziehung der §§ 41 Abs 1, 47 Abs 1 und 158 Abs 1 Z 1, 3, 4 und 6 im Umfang des § 36 des Salzburger Landessicherheitsgesetzes mitzuwirken.

der für diese drei Jahre für sein Jagdgebiet festgelegten Mindestabschüsse für Rotwild nicht bis zum Beginn der dritten Schusszeit unmittelbar nachfolgenden Schonzeit erfüllt und außerdem der für die betreffende Wildregion in einer Verordnung gemäß § 60 Abs 1 insgesamt festgelegte Mindestabschuss für Rotwild bis zum Beginn der Schonzeit um mehr als 5 % unterschritten worden ist, oder er grob fahrlässig oder vorsätzlich den für sein Jagdgebiet festgelegten Mindestabschuss nicht innerhalb der Schusszeit erfüllt;

b) die Übertretung der §§ 54, 62 bis 66, 70 bis 72a, 75, 76, 77 und 101 Abs 1, soweit dies grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgt.

2. durch ein sonstiges Verhalten, auf Grund dessen sich das Mitglied als der Mitgliedschaft der Salzburger Jägerschaft unwürdig erweist.

(3) bis (8) ...

Einleitung des Verfahrens

§ 140

(1) Der Ehrenanwalt hat jede Anzeige einer Verletzung der Jägerehre in zweckdienlicher Weise auf die Voraussetzungen für ein Ehrengerichtsverfahren zu prüfen und sodann mit seinen Anträgen dem Ehrengericht zu übermitteln. Ist der Ehrenanwalt der Ansicht, dass die Voraussetzungen für ein Ehrengerichtsverfahren nicht vorliegen, kann er die Anzeige zurücklegen. Hievon hat er den Vorsitzenden des Ehrengerichtes zu verständigen.

(2) ...

Mitwirkung der Bundespolizei

§ 156

Die Organe der Bundespolizei haben an der Vollziehung dieses Gesetzes mitzuwirken wie folgt:

1. §§ 41 Abs 1, 47 Abs 1, 105 Abs 1 und 158 Abs 1 Z 1, 3, 4 und 6: im jeweils dort bestimmten Umfang sowie im Umfang von § 36 Abs 1 Z 1 und 2 des Salzburger Landessicherheitsgesetzes;

2. § 102 Abs 3: im dort bestimmten Umfang.

Strafbestimmungen**§ 158**

(1) Soweit die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis 10.000 € zu bestrafen, wer

1. bis 7. ...

8. den für sein Jagdgebiet festgelegten Mindestabschuss nicht bis zum Beginn der der Schusszeit unmittelbar nachfolgenden Schonzeit erfüllt, wenn auch der für die betreffende Wildregion in einer Verordnung gemäß § 60 Abs 1 insgesamt festgelegte Mindestabschuss bis zum Beginn der Schonzeit nicht erfüllt worden ist;

8a. grob fahrlässig oder vorsätzlich den für sein Jagdgebiet festgelegten Mindestabschuss nicht bis zum Beginn der der Schusszeit unmittelbar nachfolgenden Schonzeit erfüllt, wenn der für die betreffende Wildregion in einer Verordnung gemäß § 60 Abs 1 insgesamt festgelegte Mindestabschluss bis zum Beginn der Schonzeit erfüllt worden ist;

8b. in zwei aufeinander folgenden Jahren den für sein Jagdgebiet jeweils festgelegten Mindestabschuss nicht bis zum Beginn der der zweiten Schusszeit unmittelbar nachfolgenden Schonzeit erfüllt, wenn der für die betreffende Wildregion in einer Verordnung gemäß § 60 Abs 1 insgesamt festgelegte Mindestabschluss bis zum Beginn der Schonzeit erfüllt worden ist;

8c. den festgelegten Höchstabschuss überschreitet;

8d. sonst den §§ 59 bis 62 oder den im Abschussplan getroffenen Festlegungen zuwider handelt.

9. bis 15. ...

Strafbestimmungen**§ 158**

(1) Soweit die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis 10.000 € zu bestrafen, wer

1. bis 7. ...

7a. den Bestimmungen der auf Grundlage des § 58a erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt;

8. leicht fahrlässig in drei aufeinanderfolgenden Jahren, unter Zusammenrechnung der in diesem Zeitraum von ihm getätigten Mindestabschüsse, die Summe der für diese drei Jahre für sein Jagdgebiet festgelegten Mindestabschüsse für Rotwild nicht bis zum Beginn der der dritten Schusszeit unmittelbar nachfolgenden Schonzeit erfüllt, wenn außerdem der für die betreffende Wildregion in einer Verordnung gemäß § 60 Abs 1 insgesamt festgelegte Mindestabschuss für Rotwild bis zum Beginn der Schonzeit um mehr als 5 % unterschritten worden ist;

8a. grob fahrlässig oder vorsätzlich den für sein Jagdgebiet festgelegten Mindestabschuss nicht innerhalb der Schusszeit erfüllt;

8b. den festgelegten Höchstabschuss überschreitet;

8c. sonst den §§ 59 bis 62 oder den im Abschussplan getroffenen Festlegungen zuwiderhandelt;

9. bis 15. ...

15a. gegen die Bestimmung des § 66a oder die auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen oder individuellen hoheitlichen Rechtsakte verstößt;

16. ...

17. bis 28. ...

29. den Bestimmungen des § 105 Abs 3 über die Anbringung und Beseitigung der Kennzeichnung gesperrter Gebiete zuwiderhandelt;

30. bis 32. ...

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht auch und ist mit einer Geldstrafe bis 3.000 € zu bestrafen, wer den Bestimmungen der §§ 10 Abs 4, 21 Abs 2, 39 Abs 2, 56 Abs 1, 66 Abs 2 und 5, 67 Abs 6, 69, 87, 88, 89, 101 Abs 2 bis 4, 106 Abs 2, 107 Abs 3 bis 5, 108 Abs 2, 115 Abs 1 Z 1, den hiezu erlassenen Verordnungen oder besonderen behördlichen Anordnungen zuwiderhandelt. Für den Fall der Uneinbringlichkeit ist in diesen Fällen eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu verhängen.

(3) bis (4) ...

(5) Für Übertretungen, die durch Überschreitung des festgelegten Höchstschusses (§ 62) begangen werden, beträgt die Verfolgungsverjährungsfrist ein Jahr.

Verweisungen auf Bundesrecht

§ 160b

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten als Verweisungen auf die Stammfassung bzw jene Fassung, die sie durch Änderungen bis zu dem nachfolgend zitierten Rechtsakt, diesen einschließlich, erhalten haben:

1. Tierschutzgesetz (TSchG), BGBl I Nr 118/2004; Gesetz BGBl I Nr 80/2013;
2. Waffengesetz 1996 (WaffG), BGBl I Nr 12/1997; Gesetz BGBl I Nr 52/2015;
3. Wehrgesetz 2001 (WG 2001), BGBl I Nr 146; Gesetz BGBl I Nr 65/2015.

16. ...

16a. sonst gegen die Bestimmungen der §§ 68 und 68a oder die auf deren Grundlage erlassenen Verordnungen oder individuellen hoheitlichen Rechtsakte verstößt;

17. bis 28. ...

29. den Bestimmungen der §§ 105 Abs 3 und 105a Abs 2 über das Anbringen und Entfernen der Kennzeichnung gesperrter Gebiete zuwiderhandelt;

30. bis 32. ...

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht auch und ist mit einer Geldstrafe bis 3.000 € zu bestrafen, wer den Bestimmungen der §§ 10 Abs 4, 21 Abs 2, 39 Abs 2, 56 Abs 1, 66 Abs 2 und 5, 67 Abs 5, 69, 87, 88, 89, 101 Abs 2 bis 5, 107 Abs 4 und 5, 108 Abs 2 und 115 Abs 1 Z 1, den Bestimmungen der §§ 105 Abs 1, 106 Abs 2 und 107 Abs 3 wissentlich oder absichtlich, den hiezu erlassenen Verordnungen oder besonderen behördlichen Anordnungen zuwiderhandelt. Für den Fall der Uneinbringlichkeit ist in diesen Fällen eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu verhängen.

(3) bis (4) ...

Verweisungen auf Bundesrecht

§ 160b

Soweit nicht ausdrücklich anderes angeordnet ist, gelten die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Tierschutzgesetz – TSchG, BGBl I Nr 118/2004; Gesetz BGBl I Nr 86/2018;
2. Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl Nr 566/1991; Gesetz BGBl I Nr 56/2018;
3. Waffengesetz 1996 – WaffG, BGBl I Nr 12/1997; Gesetz BGBl I Nr 97/2018;
4. Wehrgesetz 2001 – WG 2001, BGBl I Nr 146; Gesetz BGBl I Nr 61/2018.

§ 163

(1) bis (11) ...

§ 163

(1) bis (11) ...

(x) Die §§ 17 Abs 3 und 3a, 25 Abs 1, 37 Abs 1 und 2, 40 Abs 1, 45 Abs 1, 54 Abs 1, 58a, 60 Abs 1, 4 und 4b, 61 Abs 4, 66a, 68 Abs 1 bis 4 sowie Abs 5a, 6a, 8, 9 und 10, 68a, 69 Abs 1, 70 Abs 3 und 3a, 72a Abs 4 und 5, 73 Abs 1, 3 und 4, 78 Abs 1, 79 Abs 5, 80 Abs 1, 87 Abs 1, 90 Abs 1 und 8, 90a, 100a, 101 Abs 5, 102, 103 Abs 2, 104 Abs 2, 104a Abs 2, 4 und 5, 104b Abs 4 bis 7, 105, 105a, 105b, 114 Abs 1, 115 Abs 1, 119, 121 Abs 1, 122a, 123 Abs 4, 124 Abs 4, 125 Abs 1, 126 Abs 2, 128 Abs 1, 129 Abs 2, 131 Abs 3, 133 Abs 1, 135 Abs 7, 136 Abs 3, 138 Abs 2, 140 Abs 1, 156, 158 Abs 1 und 2 sowie 160b in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 73 Abs 2a und 158 Abs 5 außer Kraft. Die zu diesem Zeitpunkt laufende Jagdperiode (§ 5) hat am 1. Jänner 2016 begonnen.

Artikel II Berufsjägergesetz

In- und Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen**§ 9**

(1) ...

(2) Die Berufsjäger-Ausbildungsordnung ist von der Salzburger Jägerschaft bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes mit Wirksamkeit ab diesem Zeitpunkt zu erlassen. Vor ihrer Erlassung und Änderung ist die Salzburger Landarbeiterkammer zu hören.

(3) bis (12) ...

In- und Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen**§ 9**

(1) ...

(2) Die Erlassung und Änderung der Berufsjäger-Ausbildungsordnung hat durch die Salzburger Jägerschaft zu erfolgen. Vor ihrer Erlassung oder Änderung ist die Salzburger Landarbeiterkammer zu hören.

(3) bis (12) ...

(13) § 9 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... tritt mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten in Kraft.

